Landeshauptstadt
Dresden

Fachplan Asyl

2014 bis 2016

Inhaltsverzeichnis

Präambel 1

1 Aufgaben und Zuständigkeiten der Landeshauptstadt Dresden 2
1.1 Das System der geteilten Zuständigkeiten 2
1.2 Die Rolle als untere Unterbringungsbehörde 2
1.3 Die Beschlusslage in der Landeshauptstadt Dresden 5
1.4 Entwicklungen der Unterbringungszahlen in Dresden 6

2 Unterbringung und Wohnmöglichkeiten 8
2.1 Verfahren und Vorhaltung von Wohnmöglichkeiten 8
2.2 Kapazitäten und Entwicklungspotenziale der Unterkünfte 17
2.3 Belegungssteuerung und Profilierung von Gemeinschaftsunterkünften 24
2.4 Handlungsszenarien zur Kapazitätsentwicklung 34

3 Sicherheit, soziale Betreuung und Integration 41
3.1 Sicherheitskonzepte für Gemeinschaftsunterkünfte 41
3.2 Soziale Betreuung und Integration 44

4 Freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt Dresden 56
4.1 Gewährung des Bildungs- und Teilhabepaketes 56
4.2 Leistungen des Dresden-Passes 58
4.3 Gemeindedolmetscherdienst 59
4.4 Sprachkurse für Asylsuchende bei fehlender Anspruchsberechtigung 60
4.5 Willkommen in Dresden - Ein Wegweiser für Asylsuchende 61
4.6 Förderung von Beratungsstellen 62

5 Finanzierung 63
5.1 Landeserstattung nach dem SächsFlüAG 63
5.2 Entwicklung und Vergleich der Unterbringungskosten 66
5.3 Förderung freier Träger 72

6 Umsetzung und Ausblick 74

Glossar V

Anlagen VII

Anlage 1: Einflussgrößen der Unterbringung VIII

Anlage 2: Entwicklung der Zahl Leistungsempfangender nach dem AsylbLG seit 01/2006 IX

Anlage 3: Gesamtkapazität Unterbringung Asylbewerber/Spätaussiedler/Kontingentflüchtlinge ohne Wohnungen X

Anlage 4: Unterbringung Asylsuchender in Gewährleistungswohnungen XI

Anlage 5: Unterbringung Asylbewerber in selbstständig angemieteten Wohnungen ... XII

Anlage 6: Gegenüberstellung der Übergangswohnheims-, Wohnungs- und Gesamtkosten XIII

Anlage 7: Aufgabenbeschreibung für die soziale Betreuung von Asylsuchenden in Gemeinschaftsunterkünften und Gewährleistungswohnungen XIV

Tabellenverzeichnis:

Tabelle 1: Übersicht über die Anträge der Stadtratsfraktionen, Quelle: Sozialamt 5

Tabelle 2: Übersicht über die Vorlagen der Verwaltung, Quelle: Sozialamt 5

Tabelle 3: Gemeinschaftsunterkünfte nach Stadtteilen, Stand Juni 2014, Quelle: Sozialamt 17

Tabelle 5: Entwicklung der Platzbedarfe nach Szenarien, Quelle: Sozialamt 20

Tabelle 6: Bestandsausbau an Unterbringungsplätzen bis Ende 2016, Quelle: Sozialamt 23

Tabelle 7: Entwicklung der Unterkunftskosten nach Unterkunftsarten, Quelle: Sozialamt 66

Tabelle 8: Herleitung des Tageskostensatzes pro Person in Gewährleistungswohnungen, Quelle: Sozialamt 70

Tabelle 9: Finanzierungsübersicht zur Förderung freier Träger, Quelle: Sozialamt 73

Tabelle 10: Übersicht kurzfristig, mittelfristig und laufend umzusetzender Handlungserfordernisse, Quelle: Sozialamt 76

Abbildungsverzeichnis:

Abbildung 1: Entwicklung der Aufnahmezahlen von Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedlern und Kontingentflüchtlingen, Quelle: Sozialamt 4

Abbildung 2: Entwicklung der Leistungsberechtigten nach AsylbLG in der Landeshauptstadt Dresden, Quelle: Sozialamt 6

Abbildung 3: Unterbringung der Leistungsberechtigten nach AsylbLG je Wohnform, Stand: Dezember 2013, Quelle Sozialamt 7

Abbildung 4: Ablaufschema des Antragsverfahrens zur eigenständigen Anmietung von Wohnraum, Quelle: Sozialamt 16

Abbildung 5: Zeitreihe zur Entwicklung der Unterbringungskapazitäten, Quelle: Sozialamt ..17

Abbildung 6: Grafische Entwicklung der Platzbedarfe nach Szenarien, Quelle: Sozialamt ...22

Abbildung 7: Mustertransportliste, Quelle: Landesdirektion Sachsen 27

Abbildung 8: Ablaufschema zur Clearingphase, Quelle: Sozialamt 32

Abbildung 9: Berechnungsmatrix zur Clearingphase, Quelle: Sozialamt 33

Abbildung 10: Ablaufschema zur Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in Notfallsituationen, Quelle: Sozialamt 38

Abbildung 11: Ablaufschema zur Gestaltung der Unterbringungskapazitäten bei sinkendem Bedarf 40

Abbildung 12: Übersicht zu den Bedarfen von Asylsuchenden, Quelle: Sozialamt 46

Abbildung 13: Exemplarische Übersicht des Beratungs- und Unterstützungsnetzwerkes für Asylsuchende, Quelle: Sozialamt 47

Abbildung 14: Aufgaben sozialer Betreuung, Quelle: Sozialamt 49

Abbildung 15: Abzudeckende Themenfelder bei einer Schulung Ehrenamtlicher, Quelle: Sozialamt 51

Abbildung 16: Durchschnittliche Verteilung der Asylsuchenden nach Altersgruppen im Jahr 2013, Quelle: Sozialamt 54

Abbildung 17: Übersicht zur Inanspruchnahme von BuT-Leistungen im Jahr 2013, Quelle: Sozialamt 57

Abbildung 18: Leistungsempfangende BuT nach AsylbLG, Quelle: Sozialamt 57

Abbildung 19: Deckungsgrad der Quartalspauschale nach § 10 Abs. 1 SächsFlüAG, Quelle: Sozialamt 63

Abbildung 20: Aufwendungen und Deckung für Leistungsberechtigte nach dem AslybLG (inkl. Leistungsgewährung, Unterbringung, Personalaufwand) im Haushaltsjahr 2012, Quelle: Sozialamt 64

Abbildung 21: Aufwendungen und Deckung für Leistungsberechtigte nach dem AslybLG (inkl. Leistungsgewährung, Unterbringung, Personalaufwand) im Haushaltsjahr 2013 (vorläufige Erhebung), Quelle: Sozialamt 64

Abbildung 22: Gegenüberstellung von Gesamtkosten der ÜWH und den tatsächlichen Platzkosten, Quelle: Sozialamt 66

Abbildung 23: Gegenüberstellung der Kosten in Übergangswohnheimen (ÜWH) mit den Kosten in Gewährleistungswohnungen (WHG), Quelle: Sozialamt 71

Präambel

Unter der Bezeichnung Asyl ist ein Zufluchtsort, eine Unterkunft, ein Obdach oder eine Freistatt zu verstehen, die sowohl Schutz vor Gefahr und Verfolgung als auch die temporäre Aufnahme Verfolgter bietet.
Heute sind weltweit 25 bis 50 Millionen Menschen auf der Flucht. Nur ein geringer Teil der Flüchtlinge erreicht Europa und die Bundesrepublik Deutschland. Es sind Menschen, die aus politischen Gründen und in tiefer Bedrängnis ihre Heimat unter großen Risiken verlassen müssen. Weitere Fluchtgründe wie allgemeine Notsituationen, Armut, Bürgerkriege, Naturkatastrophen oder Perspektivlosigkeit sind für andere Anlass zur Flucht; als Gründe für eine Asylgewährung jedoch grundsätzlich ausgeschlossen. In diesen Fällen kommt unter Umständen die Gewährung von subsidiärem Schutz in Betracht. Auch wenn bei einer Einreise über einen sicheren Drittstaat eine Anerkennung als Asylberechtigte/-r ausgeschlossen wird, wählen Menschen diesen Weg des Entkommens.

Eine Asylbewerberin/ein Asylbewerber ist eine Person, die internationalen Schutz sucht, ihn aber noch nicht bekommen hat. Oft handelt es sich um Personen, die auf den Entscheid einer Regierung warten, ob ihnen der Flüchtlingsstatus zugeteilt wird oder nicht.
Ein Flüchtling unterscheidet sich von einer Asylbewerberin/einem Asylbewerber dadurch, dass ihr/sein Status als Flüchtling von einer nationalen Regierung bereits anerkannt wurde.
„Flüchtlinge und Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind unsere Mitmenschen, solange sie hier mit uns leben“ sagt der Sächsische Ausländerbeauftragte, „diese Haltung ergibt sich aus unserem Grundgesetz“.

Auch Dresden ist zur Aufnahme von Asylsuchenden und Flüchtlingen verpflichtet. Die Stadt ist bemüht, allen nach Dresden zugewiesenen und hier lebenden Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie den geduldeten Ausländerinnen und Ausländern ein menschenwürdiges Wohnen zu ermöglichen. Diese Bemühungen zeigen zunehmend Erfolge. Der Sächsische Ausländerbeauftragte attestiert im „Heim-TÜV“ für Sächsische Gemeinschaftsunterkünfte allen Dresdner Beteiligten durchweg positive Ergebnisse.
Es ist uns bewusst, dass für Flüchtlinge und Asylsuchende die direkten Lebensumstände von herausragender Bedeutung für ihre weitere Entwicklung und Perspektive sind.
Die Praxis der Unterbringung Hilfesuchender betrifft die gesamte Gesellschaft und ist ein gesamtgesellschaftliches Anliegen. Unterschiedliche Akteurinnen und Akteure mit verschiedenen Aufgaben sind beteiligt. Alle tragen Verantwortung bei diesem komplexen Prozess.

Das vorliegende Konzept hat zum Ziel, die erreichte Qualität zu sichern und zu verbessern, es dient der Berichterstattung und Transparenz, es dokumentiert den IST-Stand und zeigt Ziele und Wege auf, den Herausforderungen bei weiter steigenden Zuweisungsquoten gerecht zu werden.

1 Aufgaben und Zuständigkeiten der Landeshauptstadt Dresden

1.1 Das System der geteilten Zuständigkeiten

Die Zuständigkeiten im Asylverfahren sind sehr differenziert geregelt und betreffen die Ebenen der Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltung. Herrin des Asylverfahrens ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Sitz in Nürnberg. Das Bundesamt ist zuständig für die Entscheidung über den Asylantrag im Einzelfall. Weder die Landes- noch die Kommunalverwaltung sind zur Wahrung einer bundeseinheitlichen Entscheidungspraxis in den Prozess der Anerkennung oder Ablehnung des Asylgrundes involviert. Daher nehmen weder der Freistaat Sachsen noch die Landeshauptstadt Dresden Einfluss auf die Dauer des jeweiligen Verfahrens.

Innerhalb des Freistaates Sachsen ergibt sich aus dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz der typischerweise geltende Verwaltungsaufbau. Nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes ergeben sich folgende Fach- und Dienstaufsichtshierarchien innerhalb der als Pflichtaufgabe nach Weisung übertragenen Aufgaben:

- das Staatsministerium des Innern als oberste Unterbringungsbehörde,
- die Landesdirektion Sachsen als höhere Unterbringungsbehörde und
- die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Unterbringungsbehörden.

Die Landeshauptstadt Dresden bildet demnach das letzte Glied in einer Kette verschiedener Behörden. Einerseits kommt ihr dadurch die Rolle zu, auf praktischer Ebene mit den Klientinnen und Klienten zu arbeiten. Andererseits sind dadurch auch die Ermessens- und Handlungsspielräume durch Gesetz, Verwaltungsvorschrift oder Erlass eingeschränkt.

1.2 Die Rolle als untere Unterbringungsbehörde

Unterbringung und Leistungsgewährung

Die Landeshauptstadt Dresden ist als untere Unterbringungsbehörde zuständig für den Vollzug des Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetzes (§ 2 Abs. 2 SächsFlüAG) sowie für die Vorhaltung von Unterbringungseinrichtungen zur Erfüllung der Zuweisungsquote (§ 3 Abs. 2 SächsFlüAG). Demzufolge werden *die übrigen Unterbringungseinrichtungen von den unteren Unterbringungsbehörden geschaffen und betrieben*.
Als untere Unterbringungsbehörde hat die Landeshauptstadt den Berechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zusätzlich Geld- und Sachleistungen zu gewähren. In der Landeshauptstadt Dresden gilt grundsätzlich das Geldleistungsprinzip. Eine Ausnahme hiervon stellt lediglich die Unterbringung der Leistungsberechtigten dar, die weiterhin als Sachleistung gewährt wird. Dementsprechend wird vom, analog des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch, gezahlten Regelsatz die Abteilung Wohnen einbehalten.

Weisungsrecht und Form der Unterbringung

§ 2 Abs. 3 SächsFlüAG legt fest, dass die Aufgaben der unteren Unterbringungsbehörden als *Pflichtaufgaben nach Weisung* übertragen werden. Das Weisungsrecht ist dabei unbeschränkt. Wenngleich § 3 Abs. 1 SächsFlüAG drei mögliche Unterbringungseinrichtungen aufzählt, gehen mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Weisungsrecht

eingeschränkte Einflussmöglichkeiten der unteren Unterbringungsbehörde einher. So ist die Landeshauptstadt zur Berücksichtigung des sogenannten Zentralitätsgrundsatzes nach § 53 Abs. 1 Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) verpflichtet, wonach eine zentrale Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften durch das Bundesrecht als regelmäßige Form der Unterbringung vorgegeben ist. Die Einrichtung *sonstiger Unterkünfte* ist nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsFlüAG zwar grundsätzlich möglich, kann aber nur in Ausnahmefällen von der unteren Unterbringungsbehörde veranlasst werden. Die Ausweitung einer dezentralen Unterbringung über die bisherige Verfahrensweise hinaus fällt nicht in den Kompetenzbereich der unteren Unterbringungsbehörde, sondern bedarf zunächst einer landesgesetzlichen Regelung. So darf eine Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie geduldeten Migrantinnen und Migranten mit eigenem Mietvertrag oftmals nur mit vorheriger Zustimmung der Landesdirektion erfolgen. Um eine Ausweitung der dezentralen Unterbringung im eigenen Wohnraum zu erreichen, müsste die Verfahrensgestaltung auf Landesebene geändert werden; hierzu steht der unteren Unterbringungsbehörde nur ein geringer Handlungsspielraum zur Verfügung.

Zugleich obliegt der Landeshauptstadt Dresden ein vom Gesetzgeber gebotener Ermessensspielraum bei der individuellen Unterbringung. So können die Kommunen sich im Einzelfall für eine Unterbringung im privaten Wohnraum entscheiden. Mit den Formulierungen *sollen* und *in der Regel* des § 53 AsylVfG werden gleich an zwei Stellen Ermessensspielräume eingeräumt. Das AsylVfG eröffnet zudem eine Abwägungsmöglichkeit zwischen öffentlichen Interessen und den Interessen des Ausländers. Beide gilt es, zu einem möglichst schonenden Ausgleich zu bringen.

Eine Aussetzung des Zustimmungsvorbehaltes der Landesdirektion Sachsen bei der eigenständigen Anmietung von Wohnraum ist für die Unterbringung von Familien, deren Ausreise mittelfristig nicht zu erwarten ist und für Einzelpersonen, bei denen aus humanitären Gründen eine Unterbringung in einer eigenen Wohnung angezeigt ist, vorgesehen. In diesen zwei Fällen ist die Landesdirektion, als höhere Unterbringungsbehörde, lediglich über den Umzug in eine eigene Wohnung zu informieren.

Die Auszahlung der Pauschale, zur Deckung der im Zusammenhang mit der Unterbringung und Leistungsgewährung entstehenden Kosten, erfolgt nach § 10 Abs. 1 SächsFlüAG und unabhängig der Unterbringungsform.

Sonstige unterzubringende Personenkreise

Nach § 6 Abs. 3 SächsFlüAG sind die unteren Unterbringungsbehörden verpflichtet, *die ihnen zugeteilten Ausländer/-innen zu übernehmen*. Neben der Unterbringung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ist die Landeshauptstadt Dresden auch für die Unterbringung weiterer Personenkreise zuständig. Dazu zählen Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sowie Kontingentflüchtlinge, die im Rahmen sogenannter Resettlementverfahren aufgenommen werden. Wenngleich Asylsuchende den größten Anteil darstellen, muss berücksichtigt werden, dass die Zuweisungszahlen an Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern noch nicht sämtliche unterzubringende Personen umfassen und entsprechend ergänzt werden müssen. Zusätzlich zu den Zuweisungen der Zentralen Ausländerbehörde von maximal 470 Personen im Jahr 2012 wurden 20 Personen (z. B. jüdische Emigranten) als Kontingentflüchtlinge in Dresden aufgenommen. Auch in 2013 reisten Kontingentflüchtlinge nach Dresden ein.

Resettlementflüchtlinge, die aufgrund einer humanitären Hilfsaktion oder einer Aufnahmeanordnung des Bundesministeriums des Innern aufgenommen werden, werden ebenfalls in festgelegten Anzahlen gleichmäßig auf die einzelnen Bundesländer verteilt. Seit 2011 nimmt Deutschland jährlich 300 Resettlement-Flüchtlinge auf und erklärte im März und Dezember 2013, insgesamt 10.000 syrischen Staatsangehörigen eine zunächst befristete Aufenthaltserlaubnis in der Bundesrepublik zu erteilen. Mit einer „Save-me“-Kampagne beteiligte sich auch die Landeshauptstadt Dresden an der Aufnahme dieser Flüchtlinge und stellte bzw. stellt entsprechende Unterbringungskapazitäten zusätzlich zur Unterbringung Leistungsberechtigter nach dem AsylbLG zur Verfügung.

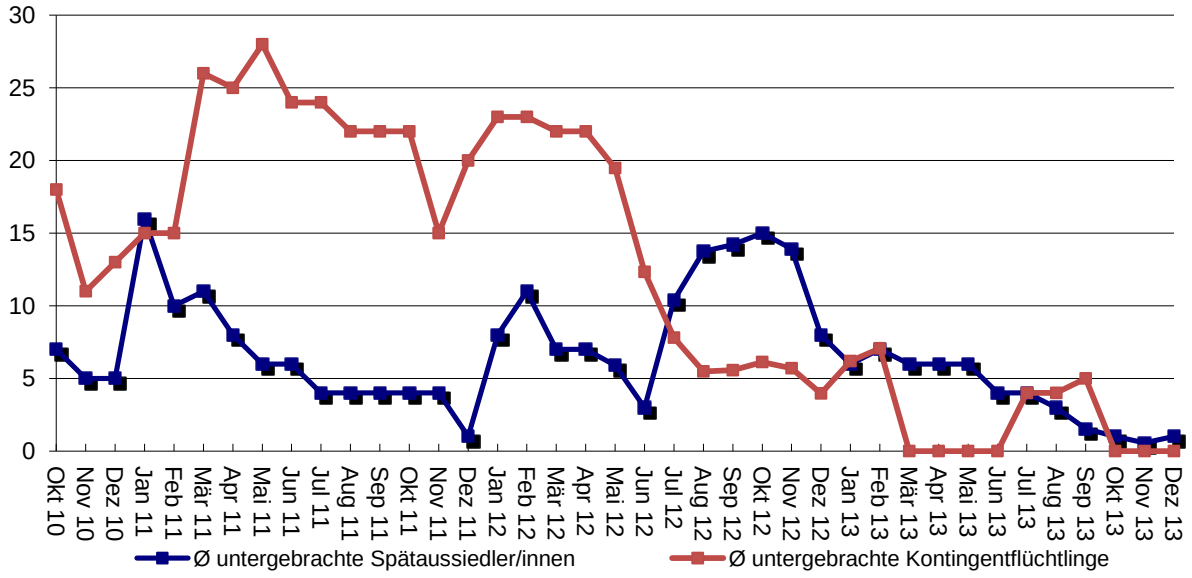

Abbildung 1: Entwicklung der Aufnahmezahlen von Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedlern und Kontingentflüchtlingen, Quelle: Sozialamt

1.3 Die Beschlusslage in der Landeshauptstadt Dresden

Neben den bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind die Themen Unterbringung und Versorgung Asylsuchender auch auf kommunalpolitischer Ebene stets präsent. Dies zeigt die in der Landeshauptstadt Dresden herrschende Beschlusslage seit dem Jahr 2010, die nachfolgend betrachtet wird und den engen gesetzlichen Handlungsspielraum ausfüllt.

1.3.1 Anträge der Stadtratsfraktionen

Datum	Antrag	Inhalt
20.September 2010	A0151/10	Erarbeitung eines Konzeptes zur dezentralen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern sowie geduldeten Migrantinnen und Migranten
01. März 2012	A0574/12	Umsetzung der Anregungen des Sächsischen Ausländerbeauftragten für die Verbesserung der Dresdner Gemeinschaftsunterkünfte
9. Januar 2013	A0689/13	Erarbeitung eines Konzeptes zur dezentralen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern und geduldeten Migrantinnen und Migranten

Tabelle 1: Übersicht über die Anträge der Stadtratsfraktionen, Quelle: Sozialamt

1.3.2 Vorlagen der Verwaltung

Datum	Antrag	Inhalt
14. Juli 2011	V0963/11	Errichtung eines Wohnheims für Asylbewerber/-innen in Dresden-Pieschen
21. März 2013	V2077/13	Errichtung eines Wohnheims für Asylbewerber/-innen in Dresden-Klotzsche
30. Mai 2013	V1985/12	Widmung einer öffentlichen Einrichtung als Wohnheim für Asylbewerber/-innen in Dresden-Leipziger Vorstadt
2. Dezember 2013	V2637/13	Überplanmäßige Mittelbereitstellung für die Anmietung und Ausstattung von 65 Wohnungen für Asylbewerber/-innen im Jahr 2013

Tabelle 2: Übersicht über die Vorlagen der Verwaltung, Quelle: Sozialamt

1.4 Entwicklungen der Unterbringungszahlen in Dresden

2012 wurde für die Landeshauptstadt Dresden eine Steigerung der Zuweisungszahlen von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern von anfänglich 387 auf 470 Personen festgelegt. Dies entsprach einer Erhöhung der ursprünglich prognostizierten Zuweisungsquote um mehr als 20 Prozent. Auch im Jahr 2013 setzte sich dieser steigende Trend fort. Bezifferte die Februar-Prognose 2013 noch maximal 554 Personen, waren es letztlich 748 Asylsuchende, die der Landeshauptstadt Dresden zugewiesen wurden, mithin eine Steigerung um ca. 63 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Entsprechend der bundes- und landesweiten Entwicklung, steigt auch die Zahl der gesamten Regelleistungsempfängerinnen und -empfänger nach dem AsylbLG in Dresden seit 2009 wieder an, nachdem sie im Zeitraum von 2003 bis 2008 kontinuierlich abgenommen hatte.

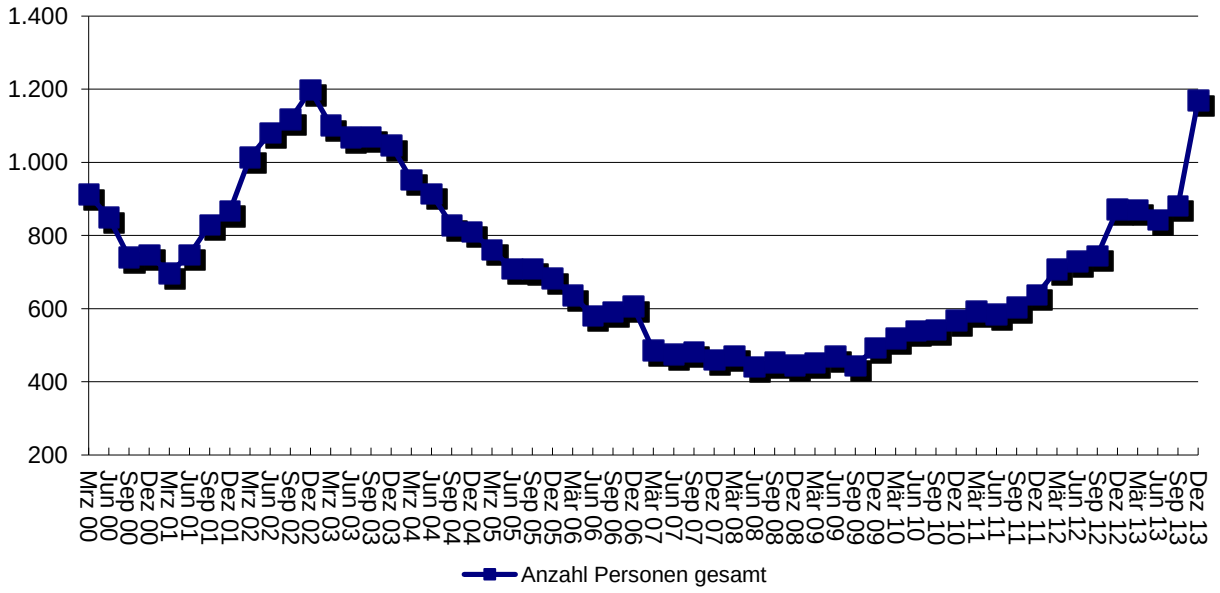

Abbildung 2: Entwicklung der Leistungsberechtigten nach AsylbLG in der Landeshauptstadt Dresden, Quelle: Sozialamt

Mit Stichtag 31. Dezember 2013 lebten 1.260 Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG in Dresden, worunter Asylsuchende und geduldete Migrantinnen und Migranten fallen[1].
Von den genannten 1.260 Leistungsberechtigten waren zum Jahresende 585 Personen in Gemeinschaftsunterkünften und 675 Personen, also annähernd 54 Prozent, dezentral in selbstständig bzw. von der Stadt angemieteten Wohnungen untergebracht.

[1] siehe auch Anlage 1

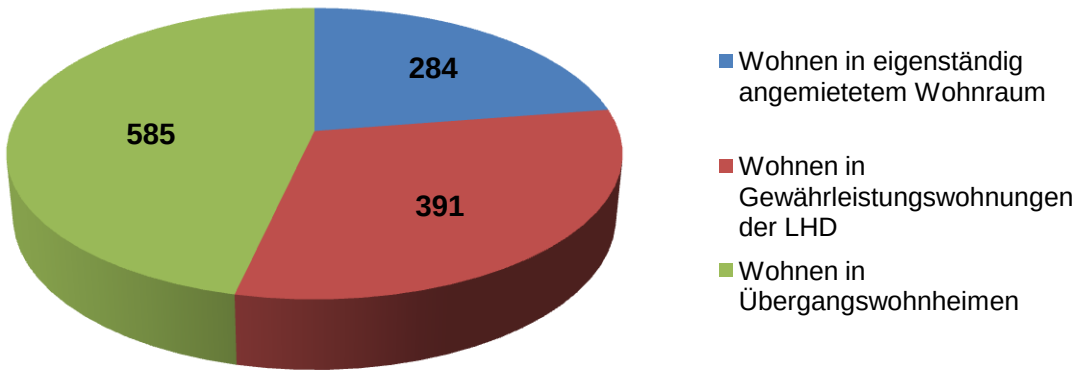

Abbildung 3: Unterbringung der Leistungsberechtigten nach AsylbLG je Wohnform, Stand: Dezember 2013, Quelle Sozialamt

Die steigenden Zuweisungszahlen und die unterjährigen Erhöhungen der Prognosewerte zeigen, dass es kaum möglich ist, zuverlässige Daten für die künftige Zugangsentwicklung zu ermitteln. Allerdings ist ein Ende der Flüchtlingsbewegungen angesichts bestehender Krisen und internationaler Konfliktfelder sowie klimatischer Veränderungen nicht in Sicht. Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen weltpolitischen Situation ist somit nicht absehbar, wie sich der künftige Zuzug von Asylsuchenden und geduldeten Migrantinnen und Migranten im Einzelnen gestalten wird. Ein derart unsicherer Unterbringungsbedarf für die nächsten Jahre erschwert das Vorhaben, ein strategisches Konzept zur strukturierten Planung der Unterbringung zu erarbeiten. Auf Grundlage der vorhandenen Daten sowie der Analysen von Bund und Land kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Zahlen der Asylbewerberinnen und Asylbewerbern bzw. der Leistungsempfängerinnen und -empfänger aus dem AsylbLG auch in den nächsten Jahren weiter zunehmen.

2 Unterbringung und Wohnmöglichkeiten

2.1 Verfahren und Vorhaltung von Wohnmöglichkeiten

Vorab der differenzierten Betrachtung der einzelnen Unterbringungsmöglichkeiten für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG ist auf die oben gemachten Aussagen zu den Handlungsmöglichkeiten für die Landeshauptstadt Dresden als untere Unterbringungsbehörde zu verweisen.

Darüber hinaus gilt es zu bedenken, dass eine volle Auslastung aller Unterbringungsmöglichkeiten nie erreicht werden kann. Zu begründen ist dies mit den Besonderheiten der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG im Hinblick auf Nationalität, Religion, Ethnie und familiärer Struktur. Im Jahr 2012 lag die durchschnittliche Auslastung aller in der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung stehenden Unterbringungsmöglichkeiten bei 86 Prozent. Im Jahr 2013 waren es bereits 87 Prozent.

2.1.1 Das Leben in Gemeinschaftsunterkünften

2.1.1.1 Allgemeine Betrachtungen

Wie bereits dargestellt, greifen bei der Unterbringung von Asylsuchenden eine Vielzahl von bundes- und landesgesetzlichen bzw. untergesetzliche Regelungen ein. Die Landeshauptstadt Dresden hält als untere Unterbringungsbehörden nach § 3 Abs. 2 SächsFlüAG Gemeinschaftsunterkünfte und sonstige Unterkünfte vor. Hierbei ist der im AsylVfG normierte Zentralitätsgrundsatz zu wahren.

Nachdem Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu leben, werden sie per Bescheid und auf Grundlage des § 50 Abs. 4 AsylVfG den aufnehmenden Landkreisen und kreisfreien Städten zugewiesen. Mit Ankunft in Dresden wird die sachliche und örtliche Zuständigkeit des Bürgeramtes (Ausländerbehörde) und des Sozialamtes (untere Unterbringungsbehörde und Leistungsgewährung nach AsylbLG) begründet. Das Sozialamt erlässt in Folge dessen zunächst einen Zuweisungsbescheid für eine Gemeinschaftsunterkunft im Stadtgebiet Dresden nach § 53 AsylVfG.

Die Landeshauptstadt Dresden verfügte per 31. Dezember 2013 über neun Gemeinschaftsunterkünfte für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG mit insgesamt 611 Plätzen (zzgl. vier Notschlafstellen), wobei auch gegenwärtig genutzte Interimsstandorte in die Betrachtung einfließen.[2] Darüber hinaus stehen vier sogenannte Notschlafstellen analog des Wohnungslosenbereiches zur Verfügung, die bei kurzfristigen Zuweisungen oder notwendigen Umzügen genutzt werden können. Gleichzeitig kann hier eine Unterkunft geboten werden, falls Personen mit Zeitverzug, von der Zentralen Ausländerbehörde in Chemnitz, in ihrem künftigen Wohnort Dresden eintreffen.

Dem Leben in einer Gemeinschaftsunterkunft haftet eine Ambivalenz an. Zunächst muss man sich vergegenwärtigen, dass die Asylsuchenden eine vollkommen neue Umgebung wahrnehmen und erleben, wenn sie in Dresden angekommen sind. Der Prozess des

[2] Entwicklung: siehe Anlage 3

Eingewöhnens und Zurechtfindens bedarf Begleitung und Unterstützung. Diese kann durch einen festen Ansprechpartner der Heimleitung und der städtischerseits angebotenen sozialen Betreuung abgesichert werden. Gleichzeitig muss aber auch bedacht werden, dass es sich um Menschen handelt, die zum Teil traumatische Erfahrungen haben, sich psychisch oder physisch nicht in der Lage sehen in einer Gemeinschaftsunterkunft zu leben oder bei denen religiöse bzw. ethnische Besonderheiten einem Heimleben widersprechen. Daher fasst die Landeshauptstadt Dresden diese Häuser unter dem Begriff „Übergangswohnheim“. Dieser Begriff ist mit Bedacht gewählt und soll verdeutlichen, dass das Leben im Heim kein Dauerzustand sein kann und darf. Um diese Problemstellungen zu beheben, bieten viele Einrichtungen den Vorteil abgeschlossener Wohneinheiten, wodurch der Heimcharakter auf ein Minimum reduziert wird.

Mit Ausbau des Bestandes an Gewährleistungswohnungen, wird auch die Unterbringungspraxis innerhalb der Übergangswohnheime Dresdens verändert. Ankommende Familien werden sofort in eine von der Landeshauptstadt angemieteten und ausgestatteten Wohnung untergebracht. Einzelpersonen hingegen sollen nach etwa einem Jahr Aufenthalt in einem Übergangswohnheim in eine Gewährleistungswohnung vermittelt werden. Voraussetzung ist, dass eine eigenständige Anmietung von Wohnraum nicht genehmigt werden kann, da dieser Art der Unterbringung grundsätzlich Vorrang einzuräumen ist. Wichtig ist es auch, die untergebrachten Personen zum Auszug aus dem Übergangswohnheim zu befähigen. Dies sollte vorrangig durch sozialpädagogische Unterstützung geschehen. Gehen diese Maßnahmen fehl, ist die Beendigung des Benutzungsverhältnisses auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu prüfen.

2.1.1.2 Die Betreibung von Übergangswohnheimen durch Externe

Die Grundkonzeption der Unterbringung geht davon aus, dass die Phase des Ankommens in der für die Asylsuchenden fremden deutschen Kultur im geschützten Raum einer Gemeinschaftsunterkunft durchlaufen wird. Aus diesem Grund kommt dem Personal vor Ort ein hoher Stellenwert zu. Das in den Einrichtungen beschäftigte Personal ist Ansprechpartner für Behördengänge, für Fragen zum Alltag in Deutschland, zur Teilhabe an gesellschaftlichen Angeboten und zu Fragen der medizinischen Betreuung. Auch die Anmeldung von Kindern in einer Kindertagesstätte oder der Schule können Problemstellungen sein, die die Schutzsuchenden bewegen und für deren Klärung es Aussagen auf kurzem und direktem Wege bedarf. Um diesem hohen Anspruch Genüge zu tun, bedient sich die Landeshauptstadt Dresden zur Betreibung der Gemeinschaftsunterkünfte externer Dritter. Zur Wahrung der Subsidiarität staatlichen Handelns ist diese Form der Leistungserbringung eine praktikable und gesetzlich legitimierte Lösung. Zu dieser Art der Leistungserbringung hat sich der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden mit Beschluss ausdrücklich bekannt.

Noch vor wenigen Jahren beschränkte sich die Betreibungsleistung von Übergangswohnheimen im Wesentlichen auf die Verwaltung und Vorhaltung der vor Ort gegebenen Infrastruktur. Innerhalb der Betreiberverträge wurde daher Wert auf die Ausstattung der Unterkünfte nach den von der Landeshauptstadt Dresden auf Grundlage der VwV Unterbringung und soziale Betreuung festgelegten Mindeststandards an die Unterbringung gelegt. Der Betreiber wurde als Dienstleister verstanden, der die ersten Schritte in der Unterkunft erläutert und den vorgegebenen Mindeststandard dauerhaft

einhält. Dazu zählen auch Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen in und an den Häusern. Im Laufe der Zeit und unter Ermittlung der Bedarfslage ankommender Asylsuchender wurde deutlich, dass die Betreibungsleistung in Anbetracht der oben benannten Anforderungen inhaltlich zu qualifizieren und um eine niedrigschwellige und objektbezogene soziale Betreuung zu ergänzen ist. Steuerungselement der Anforderungen an den Betreiber ist der mit ihm geschlossene Vertrag. Dieser wurde im Laufe der Anwendungsphase weiter qualifiziert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst. So ist es möglich, die unbedingt erforderlichen Fertigkeiten des im Heim beschäftigten Personals näher zu beschreiben und diese Fertigkeiten auch gezielt von den Betreibern zu verlangen. Zu eben jeden besonderen und weitergehenden Anforderungen an die Betreibungsleistung gehören u. a.:

- Der Betreiber übernimmt in zumutbarem Umfang die Betreuungsaufgaben und ist für die Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit verantwortlich. Dazu gehört unter anderem eine sichtbare Abgrenzung des Heimes nach außen, einbruchhemmende Außentüren sowie die Vorhaltung eines Notruftelefons.

- Die wöchentliche Arbeitszeit der Heimleiterin bzw. des Heimleiters ist dem Bedarf entsprechend zu gestalten. Es ist eine mehrsprachige Person mit fortgeschrittenen Kenntnissen in Englisch und/oder Russisch zu wählen. Die Landeshauptstadt Dresden ist zur Teilnahme an den Auswahlgesprächen und zur Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen nebst Qualifikationsnachweisen berechtigt. Zur wirksamen Stellenbesetzung muss Einvernehmen zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Betreiber erzielt werden. Zur Wahrung des Beteiligungsrechts hat der Betreiber die Landeshauptstadt Dresden über anstehende Neueinstellungen und Personalwechsel unverzüglich schriftlich zu informieren.

- Das Personal nimmt Aufgaben der bewohnerbezogenen Betreuung wahr und schafft dabei niedrigschwellige Kontakt- und Begegnungsmöglichkeiten. Es soll dabei mit externen Leistungserbringern kooperieren und auf die in Dresden bestehenden Netzwerke der Migrantenhilfe zurückgreifen. Es soll weiterhin an mehrsprachige Beratungs- und Hilfsangebote vermitteln und maßgeblich die Alltagskompetenzen der untergebrachten Asylsuchenden stärken.

Durch die Etablierung einer niedrigschwelligen Betreuung werden klare Ziele verfolgt, die sowohl innerhalb als auch außerhalb der Übergangswohnheime das bestehende, gedeihliche Zusammenleben wahren und weiter befördern sollen. Durch die Wahrung der Belange von Bewohnerinnen, Bewohnern und Kindern werden Vertrauensstrukturen auf und Ängste bzw. Vorurteile abgebaut. Diese Art der Orientierungshilfe schafft es, dass zwischen den Kulturen der Herkunftsländer und des aufnehmenden Landes ein Dialog besteht, der das gegenseitige Verständnis unterstützt und Missverständnisse verhindert. Mitnichten versteht sich die Heimleitung als eine sozialpädagogische Einzelfallhilfe. Vielmehr geht es darum, den Asylsuchenden das Leben in der Unterkunft durch eine Konstante, den Ansprechpartner vor Ort, zu erleichtern und das Verantwortungsgefühl jedes Einzelnen zu stärken.

Die Beschreibung des Leistungsspektrums der niedrigschwelligen Betreuung führte, sofern noch nicht geschehen, zu einem Umdenken in der Erbringung der Betreibungsleistung. Diese wird nicht mehr im Sinne einer technischen, sondern vielmehr im Sinne einer sozialen

Dienstleistung verstanden. Der Betreiber agiert auf Grundlage der Vertragsbestandteile, die durch die Auftraggeberin – die Landeshauptstadt Dresden einzufordern sind – bewohnerbezogener, was maßgeblich zu einer Verbesserung der Atmosphäre innerhalb der Übergangswohnheime aber auch zu einer verbesserten Wahrnehmung in der Außenwirkung führt.

Da jedes Übergangswohnheim eine besondere Spezifik aufweist, reicht es nicht aus, das Leistungsspektrum der niedrigschwelligen Betreuung allgemein zu formulieren. Vielmehr muss, dem Ansatz der VwV Unterbringung und soziale Betreuung folgend, die objektkonkrete Arbeit verschriftlicht werden. Aus diesem Grund wurden und werden alle Heimbetreiber aufgefordert, ein nach den allgemeinen Vorgaben des Sozialamtes zu erarbeitendes Betreuungskonzept vorzulegen. Anhand dessen kann die spätere Einhaltung der vertraglich geschuldeten Betreibungs- und Betreuungsleistung besser messbar gemacht werden. Zudem wurde durch die Erstellung eines solchen Konzeptes die Selbstreflexion der eigenen Arbeit vor Ort angeregt und die Möglichkeit eröffnet, innerhalb der Betreibung neue Ansätze zu verfolgen.

Die Landeshauptstadt Dresden und die Betreiber der Übergangswohnheime begegnen sich auf zivilrechtlicher Basis. Der geschlossene Betreibervertrag stellt ein gegenseitiges Verhältnis dar, das den Austausch von Betreibungs- und Betreuungsleistung mit dem vereinbarten Entgelt beschreibt. Dem Zivilrecht ist die Vertragsautonomie inhärent, da die Vertragsparteien in ihren Verhandlungen frei sind. Diese Vertragsfreiheit findet auf den Abschluss eines Betreibervertrages nur bedingte Anwendung. Die Wahrung der Inhalte als Vertragsbestandteile wird über das Ausschreibungsverfahren gesichert. Der Betreibervertrag wird dabei in seiner qualifizierten Form Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen und ist im Vergabeverfahren nach VOL zwingend vom Bieter zu akzeptieren. Akzeptiert dieser die Vertragsinhalte nicht, kann er am weiteren Ausschreibungsverfahren nicht teilnehmen. So wird gesichert, dass nur derjenige Bieter in die engere Auswahl kommt, der Willens ist, den Leistungsumfang im Interesse der untergebrachten Personen zu erbringen. Sollten dennoch innerhalb der Vertragslaufzeit vertragswidrige Zustände bestehen, behält sich die Landeshauptstadt Dresden ein Selbstvornahmerecht vor. Mittels dieser Regelung kann die Stadt selbst in die Rolle der Betreiberin eintreten und die Zahlung des Tageskostensatzes pro belegtem Tag und Platz einstellen.

Der Betreiber mit seinem Personal vor Ort ist mehr, als nur ein Verwalter von Kapazitäten. Er ist eine wichtige Stellschraube in der täglichen Arbeit der Unterbringung Schutzsuchender. Er hat mit seinen fiskalischen Interessen immer auch die Lebenswelt der Flüchtlinge in Einklang zu bringen und stellt sich der Aufgabe, vermittelnd, unterstützend und helfend zur Verfügung zu stehen. Seine Tätigkeiten innerhalb des Vertrages auch künftig hinreichend konkret zu beschreiben, ist Sache der Landeshauptstadt Dresden. Diese versteht den Betreibervertrag als ein wichtiges Steuerungsinstrument und wird dessen Inhalt daher dynamisch und an den praktischen Gegebenheiten vor Ort orientiert weiter ausgestalten.

2.1.2 Das Leben in Gewährleistungswohnungen

Die Landeshauptstadt Dresden ist bestrebt, das dezentrale Angebot an angemessenem Wohnraum für Leistungsberechtigte nach AsylbLG entsprechend des Bedarfs auszubauen und zur Verfügung zu stellen. Ein Mittel dazu ist die Vorhaltung sogenannter Gewährleistungswohnungen, die von der Stadt angemietet und dem Mindeststandard nach

ausgestattet, an die Klientinnen und Klienten übergeben werden. Die Gewährleistungswohnungen sollen vor allem den Klientinnen und Klienten zur Verfügung gestellt werden, die aufgrund einer nur kurzen Verweildauer oder in Abhängigkeit des Aufenthaltsstatus noch nicht eigenständig Wohnraum anmieten können. Im Hinblick auf Verfahren und Nutzungsbedingungen handelt es sich im Prinzip um ausgelagerte Plätze von Übergangswohnheimen, weshalb auch hier eine öffentlich-rechtliche Zuweisung auf Grundlage des § 53 AsylVfG erfolgt und kein Mietverhältnis im bürgerlich-rechtlichen Sinne begründet wird. Mit Stand Juni 2014 verfügte die Stadt über 206 Gewährleistungswohnungen im Bereich der angemessenen Kosten der Unterkunft mit insgesamt 1.269 Plätzen.[3]

Die Vorhaltung von Gewährleistungswohnungen stellt an die Landeshauptstadt Dresden besondere Anforderungen. Zunächst agiert das Sozialamt ähnlich einem Mieter am freien Wohnungsmarkt zur Beschaffung des Wohnraums und schließt diesbezüglich analog Mietverträge mit Vermietern im Stadtgebiet. Da jedoch die Beschaffung von Wohnraum am freien Wohnungsmarkt mehrfach erfolglos versucht wurde, greift die Landeshauptstadt Dresden aufgrund des weitaus praktikableren Zugangs auf den Bestand an Wohnraum der GAGFAH Group zurück, wobei der Bestand von 10.000 Belegungsrechten nicht berührt wird. Neben den angemessenen Kosten der Unterkunft sind vor allem folgende Kriterien ausschlaggebend:

- Da vorrangig die Unterbringung von asylsuchenden Familien angedacht ist, sind bezugsfertige Zwei-, Drei- oder Vierraumwohnungen mit einfacher Ausstattung geeignet.
  - Ein WC und eine Nasszelle sind ausreichend.
  - ohne Küchenausstattung (falls Küchenausstattung, dann ohne Geschirrspüler),
  - keine hochwertigen Bodenbeläge wie Laminat, Parkett o. ä.,
  - Zentral- und Sammelheizung (keine Ofen- oder Kaminheizung)

- Die Nettokaltmiete zzgl. der kalten Betriebskosten soll sich an den angemessenen Kosten der Unterkunft orientieren. Hierbei werden für eine Zweiraumwohnung bis zu vier, für eine Dreiraumwohnung bis zu sechs und für eine Vierraumwohnung bis zu acht Personen im Familienverband angenommen.

- Es sollen maximal zehn Prozent der im Hausaufgang vorhandenen Wohnungen für den Personenkreis angemietet werden.

- Die Wohnung soll möglichst keine Durchgangszimmer haben.

- Eine Wäschetrockenmöglichkeit soll vorhanden sein.

- Die Wohnung soll mit möglichst nicht mehr als zehn Minuten Fußweg an den ÖPNV angebunden sein.

Da der Bestand an Gewährleistungswohnungen begrenzt ist, sind zur adäquaten Nutzung Kriterien heranzuziehen, die sich wie folgt darstellen:

[3] Entwicklung: siehe Anlage 4

- Der Umzug in eine Gewährleistungswohnung setzt ein Wohlverhalten in einer Gemeinschaftsunterkunft voraus, da miettypisches Verhalten sowie pfleglicher Umgang mit den zur Verfügung gestellten Ausstattungsgegenständen und Gegenständen des täglichen Bedarfs unerlässlich sind.

- Die vorrangige Zielgruppe stellen asylsuchende Familien dar, die nach ca. halbjährigem Aufenthalt in der Gemeinschaftsunterkunft und bei fehlender Möglichkeit einer Genehmigung der dezentralen Unterbringung in eigenen Wohnraum in Gewährleistungswohnungen umziehen sollen.

- Zur Vermeidung von Akzeptanzproblemen seitens der Mieterschaft gilt es, die Fluktuation im Wohnhaus möglichst gering zu halten. Deshalb sollte nach Möglichkeit die Bleibeaussicht der Zugewiesenen als Kriterium herangezogen werden.

- Ist der Bedarf für Familien gestillt werden Wohngemeinschaften für Einzelpersonen etabliert. Den Vorrang haben hier Personen mit langer Aufenthaltsdauer in einer Gemeinschaftsunterkunft sowie Personen, die aus humanitären oder medizinischen Gründen nicht länger in einem Wohnheim verbleiben sollten.

Auch wenn die Unterbringung in Gewährleistungswohnungen eine selbstständige und integrationsfördernde Wohnform für die Asylsuchenden darstellt, ergeben sich mit der einhergehenden Dezentralisierung auch Nebeneffekte, die in ihrer Wirkung nicht zu unterschätzen sind. Neben dem erhöhten Aufwand für die Akquise und laufende Unterhaltung sowie der Bindung personeller Ressourcen zur Wohnungsverwaltung führt die gewünschte Dezentralisierung zur Notwendigkeit zugehender Sozialarbeit. Eine Problemskizze nebst Lösungsansätzen finden sich unter dem Punkt „Sicherheit, soziale Betreuung und Integration“.

2.1.3 Das Leben in eigenständig angemietetem Wohnraum

Neben den von der Landeshauptstadt Dresden vorgehaltenen Wohnungen besteht im Rahmen eines Antragsverfahrens die Möglichkeit, sich selbstständig mit Wohnraum auf dem freien Wohnungsmarkt bzw. unter Nutzung eines Wohnberechtigungsscheins zu versorgen und damit eine Ausnahme vom Zentralitätsgrundsatz des § 53 Abs. 1 AsylVfG zu schaffen. Der Stadtrat sprach sich mit seinem Beschluss zum Antrag 0151/10 für eine durchgehende selbstständige Anmietung von Wohnraum aus, was jedoch im interfraktionell angestrebten Rahmen nicht in Gänze umsetzbar ist. Vielmehr sind auf die bundes- und landesgesetzlichen Regelungen zu verweisen, die der unteren Unterbringungsbehörde nur bedingt einen Ermessensspielraum einräumen. Die Landeshauptstadt Dresden ist gewillt, diesen engen Ermessensspielraum bestmöglich zu nutzen, wird aber um eine zentrale Unterbringung, die weiterhin als Regelunterbringung gilt, nicht umhin kommen.

Der Antrag auf Genehmigung des Umzuges in privaten Wohnraum muss schriftlich gestellt werden. Aus dem Antrag soll hervorgehen, wie lange die antragstellenden Personen bereits in Deutschland leben, ob sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen und ob Voraussetzungen vorliegen, die eine Anmietung von eigenem Wohnraum aus humanitären Gründen rechtfertigten könnten.

Seitens des Sozialamtes wird geprüft, inwieweit die vorgebrachten Gründe für die Genehmigung einer dezentralen Unterbringung ausreichen.

Für eine Genehmigung der eigenständigen Anmietung von Wohnraum sprechen, neben einer Aufenthaltsperspektive für Deutschland, eine lange Verweildauer in Deutschland, ein positives Wohn- und Sozialverhalten im Wohnheim sowie, neben den benannten humanitären Gründen, das Vorliegen von familiären oder gesundheitlichen Umständen, die eine eigenständige Wohnungsanmietung rechtfertigen.

Nach Stellungnahme des Sozialamtes, wird der Antrag der zuständigen Ausländerbehörde zur notwendigen Zustimmung übermittelt.

Der bisherige grundsätzliche Zustimmungsvorbehalt der Landesdirektion Dresden wurde weitestgehend ausgesetzt. So können beispielsweise Familien mit Kindern, sofern mittelfristig keine Ausreise zu erwarten ist, generell dezentral untergebracht werden. Die entsprechende Entscheidung ist der Landesdirektion Dresden nur zur Kenntnis zu geben. Bei einer positiven Einschätzung des Sozialamtes und der Ausländerbehörde wird dann eine Zustimmung zur eigenständigen Versorgung mit Wohnraum erteilt.

Besteht Dissens zwischen Sozialamt und Ausländerbehörde, wird der Antrag nebst Stellungnahmen der Landesdirektion Dresden zur Letztentscheidung vorgelegt. Nach erfolgter Zustimmung (oder Ablehnung) der Landesdirektion Dresden teilt das Sozialamt den Antragstellenden mittels Bescheid die Entscheidung mit.

Im Falle einer Genehmigung besteht neben der selbstständigen Suche nach Wohnraum die Möglichkeit, beim Sachgebiet Wohnungsfürsorge im Sozialamt Unterstützung in Anspruch zu nehmen und einen Wohnberechtigungsschein zu erwerben. Die Erteilung eines solchen ermöglicht den Bezug einer preis- oder belegungsgebundenen Wohnung. Im Regelfall kann der Wohnberechtigungsschein nur bei einem auf Dauer angelegten Aufenthalt erteilt werden (§ 27 Abs. 1, 2 WoFG), was zumindest eine positive Aufenthaltsprognose voraussetzt.

Die Wohnungsfürsorgestelle im Sozialamt bietet zudem Hilfe und Unterstützung bei der konkreten Wohnungssuche an. Die Versorgung dieser Personengruppen mit geeignetem Wohnraum erfordert einen besonders umfassenden und spezifisch ausgerichteten Vermittlungsaufwand. Der selbstständigen Versorgung mit angemessenem Wohnraum stehen insbesondere Sprachbarrieren entgegen. Signifikant sind auch kulturelle und soziale Unterschiede untereinander sowie zur einheimischen Bevölkerung, mangelnde Kenntnisse zum örtlichen Wohnungsmarkt sowie über gesetzliche und verfahrensrechtliche Zugangskriterien.

Im Sinne einer ergebnisorientierten Wohnraumvermittlung ist ein sehr hoher Kommunikationsaufwand zur Vermieterseite (öffentlich, institutionell, privat) gefordert. Auf dieser Basis sind alle Beteiligten wechselseitig zu sensibilisieren, auf günstige Wohnraumangebote kurzfristig zu reagieren, tragfähige Vereinbarungen auf den Weg zu bringen sowie einer Verschlechterung von Situationen in bereits bestehenden sozialen Brennpunkten und Segregationserscheinungen entgegenzuwirken. Durch intensives interdisziplinäres Zusammenarbeiten der Schnittstellenbereiche innerhalb der Stadtverwaltung sollte es gelingen, den genannten Personenkreis in angemessener Zeit auf

dem Wohnungsmarkt zu vermitteln. Bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum können die Antragsteller weiter im Wohnheim verbleiben.

Vor Abschluss des Mietvertrages werden der Leistungsbehörde entsprechende Wohnungsangebote, welche nach dem oben genannten Verfahren gesucht werden, vorgelegt. Die Behörde prüft daraufhin im Einzelfall, ob die Wohnung den Angemessenheitskriterien entspricht und gibt bei positiver Übereinstimmung eine Angemessenheitsbestätigung aus. Grundsätzlich schließen die Antragstellenden selbst den Mietvertrag ab, die Unterbringungsbehörde übernimmt die angemessene Miete. Kautionen und Genossenschaftsanteile werden, sofern diese seitens des Vermieters verlangt werden, bis zur Höhe von drei Monatsmieten übernommen. Die Ausstattung der Wohnung mit Einrichtungsgegenständen erfolgt seitens des Leistungsträgers vorrangig als Sachleistung durch den Sozialen Möbeldienst. Wird seitens des Sozialen Möbeldienstes ein Fehlbedarf an Ausstattung nachgewiesen, so können auch pauschale, zweckgebundene Geldleistungen für die Beschaffung gewährt werden.

Sofern die Antragsstellenden auch nach dem Umzug in privaten Wohnraum weiterhin Transferleistungen beziehen, erfolgt die Nachsorge bei der Vorsprache bei dem zuständigen Leistungsträger.

Im Zeitraum 2010 bis 2013 wurden insgesamt 201 Anträge von Leistungsberechtigten auf Unterbringung in selbstständig angemietetem Wohnraum bei der Landeshauptstadt Dresden eingereicht. Die Zahl dieser Anträge ist von 43 im Jahr 2010 auf 105 Anträge im Jahr 2013 angestiegen. Von den gesamten Anträgen wurden annähernd 74 Prozent genehmigt. Mit Stand Dezember 2013 waren 284 Leistungsempfangende nach dem AsylbLG mit einem eigenen Mietvertrag ausgestattet.[4] Zusammen mit den städtischerseits vorgehaltenen Gewährleistungswohnungen sind etwa 50 Prozent außerhalb von Übergangswohnheimen untergebracht.

[4] Entwicklung: siehe Anlage 5

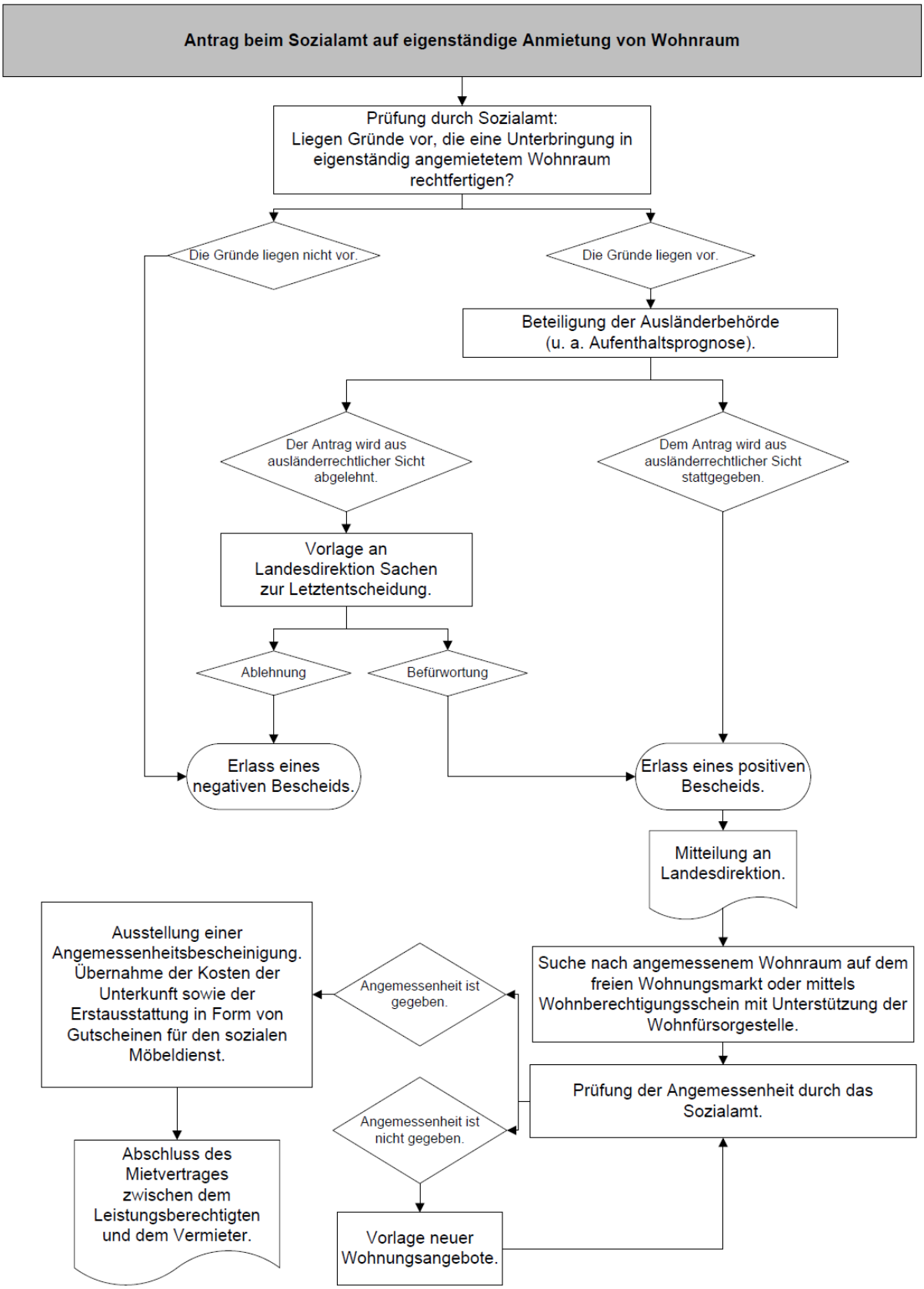

Abbildung 4: Ablaufschema des Antragsverfahrens zur eigenständigen Anmietung von Wohnraum, Quelle: Sozialamt

2.2 Kapazitäten und Entwicklungspotenziale der Unterkünfte

2.2.1 Gegenwärtige Unterbringungskapazitäten

Die Landeshauptstadt Dresden verfügt entsprechend der geltenden Rechts- und Erlasslage sowohl über zentrale, als auch über dezentrale Unterbringungsmöglichkeiten im Stadtgebiet. Ein großer Vorteil besteht darin, dass im zentralen Bereich vorrangig kleinräumige Angebote vorgehalten werden, die, bis auf eine historisch gewachsene Ausnahme, eine Kapazität von 80 Plätzen für den Personenkreis der Asylsuchenden nicht übersteigen. Die Unterkünfte stellen sich im Juni 2014 wie folgt dar:

Gemeinschaftsunterkünfte	Bemerkung	Kapazität
Dresden - Friedrichstadt		56
Dresden - Hosterwitz		73
Dresden - Leipziger Vorstadt	befristet bis 30.06.2014	24
Dresden - Johannstadt-Nord	zzgl. vier Notschlafstellen	170
Dresden - Leipziger Vorstadt		45
Dresden - Mickten		54
Dresden - Trachau		60
Dresden - Pieschen-Nord		49
Dresden - Wilsdruffer Vorstadt		80
Gesamt:		**611**

Tabelle 3: Gemeinschaftsunterkünfte nach Stadtteilen, Stand Juni 2014, Quelle: Sozialamt

Innerhalb der Verträge zu den Übergangswohnheimen sind unterschiedliche Vertragslaufzeiten hinterlegt. Diese stellen sich in einer Zeitreihe wie folgt dar:

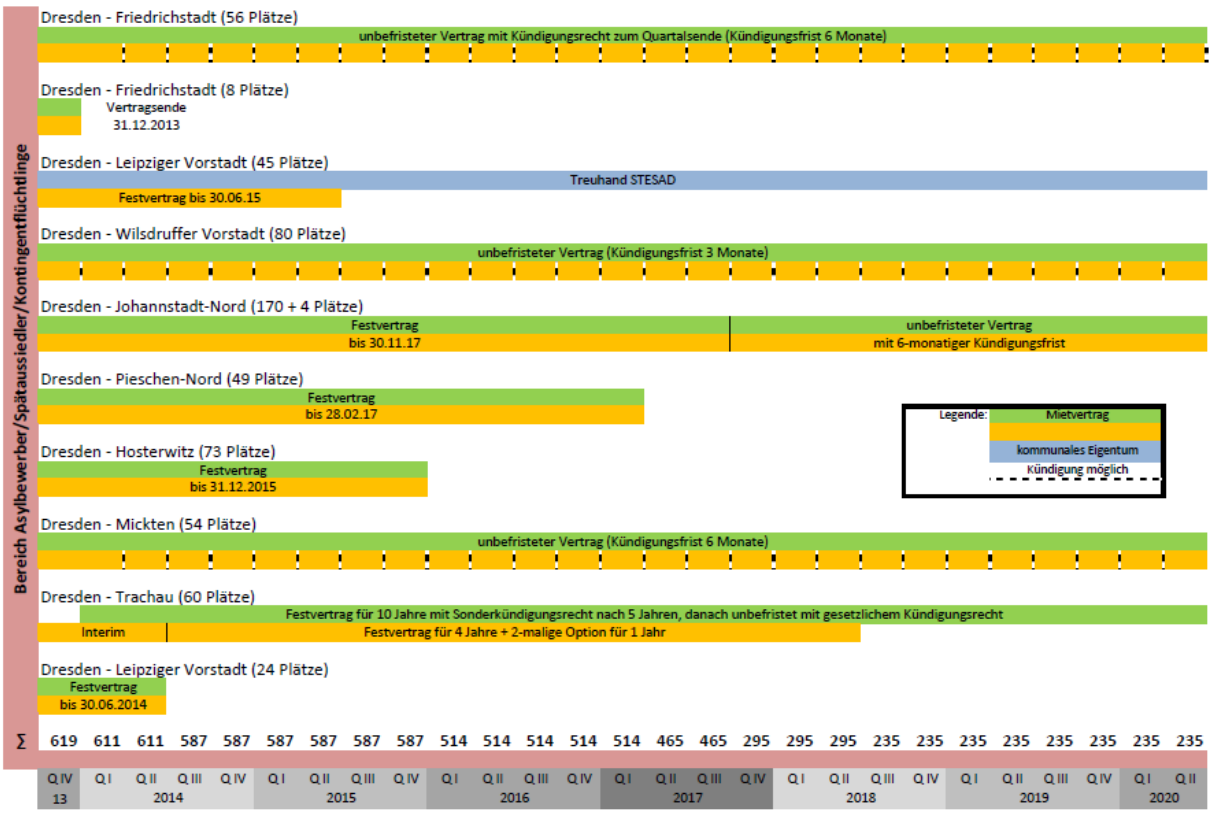

Abbildung 5: Zeitreihe zur Entwicklung der Unterbringungskapazitäten, Quelle: Sozialamt

Der Fokus des Kapazitätsausbaus liegt auf der Schaffung dezentraler Wohnungsangebote, die über die Stadt verteilt etabliert werden können. Die so entstehenden Gewährleistungswohnungen werden mit Stand Juni 2014 wie folgt vorgehalten:

Gewährleistungswohnungen	Anzahl Wohnungen	Kapazität
Dresden - Äußere Neustadt	1	8
Dresden - Friedrichstadt	23	124
Dresden - Gorbitz-Nord	27	188
Dresden - Gorbitz-Ost	1	6
Dresden - Gorbitz-Süd	29	182
Dresden - Johannstadt-Nord	6	36
Dresden - Johannstadt-Süd	2	12
Dresden - Kaditz	9	36
Dresden - Leipziger-Vorstadt	11	53
Dresden - Leuben	14	102
Dresden - Leubnitz/Neuostra	7	50
Dresden - Pieschen-Süd	1	6
Dresden - Prohlis-Nord	11	62
Dresden - Prohlis-Süd	9	52
Dresden - Räcknitz/Zschertnitz	5	28
Dresden - Radeberger Vorstadt	7	46
Dresden - Reick	8	56
Dresden - Seidnitz/Dobritz	1	6
Dresden - Strehlen	10	66
Dresden - Südvorstadt-Ost	12	70
Dresden - Südvorstadt-West	5	34
Dresden - Tolkewitz/Seidnitz-Nord	7	46
Gesamt:	**206**	**1.269**

Tabelle 4: Gewährleistungswohnungen nach Stadtteilen, Stand Juni 2014, Quelle: Sozialamt

Im Jahr 2013 wurde das Angebot an Gewährleistungswohnungen zusehends ausgebaut. Der größte Zuwachs in 2013 war durch die von der GAGFAH Group zur Verfügung gestellten 65 Wohnungen zu verzeichnen. Die vorrangig im letzten Quartal des vergangenen Jahres angemieteten Wohnungen wurden den aufgrund der Erhöhung der Zuweisungsquote in Dresden ankommenden Flüchtlingen zur Verfügung gestellt. Auch in 2014 schlossen sich zahlreiche Anmietungen an. Insgesamt wurde mit der GAGFAH Group ein Kontingent von weiteren 72 Wohnungen vereinbart, deren Übernahme und Ausstattung bis Ende August 2014 abgeschlossen sein wird.

2.2.2 Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Unterbringungskapazitäten

Für die Landeshauptstadt Dresden ist, wie für alle unteren Unterbringungsbehörden, die Problematik gegeben, dass ein zukünftiger Kapazitätsbedarf nur schwer prognostiziert werden kann. Die Landesdirektion Sachsen als zuständige Fachaufsichtsbehörde übergibt jeder Unterbringungsbehörde in der Regel im Februar eines jeden Jahres eine sogenannte Zuweisungsprognose für das laufende Kalenderjahr. Diese Zuweisungsprognose beruht auf den Einschätzungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, das die aktuellen Krisenherde der Welt beurteilt und die Auswirkungen auf die Bundesrepublik Deutschland ermittelt. In mehrfacher Anwendung des *Königsteiner Schlüssels* werden die

voraussichtlichen Zuweisungen eines jeden Jahres schließlich für die Landkreise und kreisfreien Städte eruiert.

Dass diese Berechnungen mit Unsicherheiten behaftet sind, liegt in der Natur der Sache begründet. Die weltpolitische Lage kann nicht mit hinreichender Sicherheit vorhergesehen werden, um exakte Werte zu errechnen. Die Flucht eines Menschen ist ebenso wenig planbar, wie sein Ankommen in der Landeshauptstadt Dresden. Dafür sind die Problemlagen und Umstände, unter denen sich ein Asylsuchender zu diesem Schritt entscheidet, zu komplex. Besonders deutlich wurde diese Situation im Oktober 2012 als die für das Jahr 2012 geltende Zuweisungsprognose von 378 Personen auf 470 Personen erhöht wurde und somit ein akutes Unterbringungsproblem bestand. Auch im Jahr 2013 setzte sich der Trend unterjähriger Erhöhungen der Zuweisungsprognose fort. Ging man im Februar noch von maximal 554 Personen aus, waren es im August schon 684 und im Oktober schließlich 748 Asylsuchende. Diese unterjährigen Veränderungen zeigen doch sehr deutlich, welchen Unsicherheiten die Landeshauptstadt Dresden in ihrem Handeln ausgesetzt ist.

Mittel- oder langfristige Berechnungen erforderlicher Plätze können auf der doch sehr unsicheren Zuweisungsprognose nur schwerlich fußen. Gleichwohl versucht das Sozialamt auf Grundlage der Werte aus vergangenen Jahren, auch im Hinblick auf freiwillige Ausreisen oder zwangsweise Rückführungen[5], die nötigen Kapazitäten perspektivisch zu ermitteln und fortzuschreiben. Die gestiegenen Zuweisungszahlen machen die Erweiterung, auch der zentralen Unterkünfte, erforderlich. Auch eine diesbezügliche Nachfrage zur Untersetzung der errechneten Daten bei der Landesdirektion Sachsen endete mit der Feststellung, dass weitere Unterbringungseinrichtungen in der Landeshauptstadt Dresden notwendig erscheinen. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass die alleinige Anmietung von Wohnungen nicht dem gesetzlichen Zentralitätsgrundsatz dienlich ist und diesem zuwider läuft. Es wurde unterstellt, dass die untere Unterbringungsbehörde dahingehend das ihr gegebenen Ermessen überschreitet. Diese Auffassung wird durch die Landeshauptstadt Dresden nicht geteilt, da es sich bei Gewährleistungswohnungen schlicht um rechtlich legitimierte Unterkünfte nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 SächsFlüAG handelt. Aus diesem Grund wird die Anmietung von Wohnungen bzw. die dezentrale Unterbringung im Rahmen der Möglichkeiten weiter ausgebaut, denn Wohnungen sind im Hinblick auf den zeitlichen Aspekt und der Schnelle der Inbetriebnahme den Gemeinschaftsunterkünften gegenüber von Vorteil. Die mietvertraglich vereinbarten Kündigungsfristen stellen dabei einen Garant für die bedarfsgerechte Kapazitätsschaffung dar.

Die Schaffung eines zusätzlichen Standortes in Dresden-Klotzsche war ein wichtiger und notwendiger Schritt. Auch wenn die Umsetzung des Stadtratsbeschlusses auf unbestimmte Zeit zurückgestellt wurde und eine Kompensation durch Anmietung anderweitiger Objekte erfolgen musste, ergab sich im Rahmen der geführten Debatten die Notwendigkeit einer prognostischen Fortrechnung der zu erwartenden Aufnahmezahlen mit den Methoden der Statistik, um die in Zukunft benötigten Platzkapazitäten zumindest im Ansatz beschreiben zu können.

Exemplarisch wurden hierzu, ausgehend von den Anfang 2014 angezeigten 1.041 Zuweisungen, zwei Szenarien entwickelt. Das erste unterstellt eine Steigerung der Zuweisungsprognose um jeweils 30 Prozent in den Jahren 2015 und 2016. Diese Annahme

[5] exemplarisch siehe Anlage 1

fußt auf den Erfahrungen der letzten Jahre. Das zweite Szenario geht zunächst von einer analogen Steigerung im Jahr 2015 aus, die jedoch in 2016 auf 15 Prozent Steigerung abgeflacht wird.

Die Kalkulationen wurden dabei unter der Annahme erstellt, dass alle Personen auch tatsächlich in der Landeshauptstadt Dresden ankommen und - wie bisher - etwa 11,55 Prozent der untergebrachten Personen die Übergangswohnheime und Gewährleistungswohnungen pro Quartal verlassen. Gründe können die eigenständige Anmietung von Wohnraum oder aber die freiwillige Ausreise oder zwangsweise Rückführung in das Heimatland sein. Außerdem wurde dem Willen des Stadtrates folgend, der weitere Ausbau des Gewährleistungswohnens angenommen. Die im Ergebnis auszuweisenden Plätze verstehen sich als durchschnittlich genutzte, also belegbare Plätze. Neben diesen belegbaren Plätzen wird sich ein Kontingent an freien Plätzen ergeben müssen, das aufgrund von Familienstruktur, Nationalität oder Religion nicht genutzt werden kann.

Die ausgewiesenen Szenarien erheben nicht den Anspruch der Vollständigkeit und werden in dieser Form auch nicht vollständig zum Tragen kommen. Es ist aber angezeigt, aufgrund der ungewissen Zuweisungslage seitens des Freistaates Sachsen, zumindest kalkulatorisch den Kapazitätsbedarf bei schwankenden Zuweisungszahlen abzubilden, um bereits jetzt vorausblickend bis Ende 2016 Platzzahlen zu planen und die sich ergebenden monetären Erkenntnisse in den nächsten Doppelhaushalt 2015/2016 einfließen zu lassen.

Zusammenfassend stellen sich die Szenarien wie folgt dar:

	Szenario I (+ 30 % p. a.)		Szenario II (2015: + 30 %, 2016: 15 %)	
Quartal/Jahr	Quote	Platzbedarf	Quote	Platzbedarf
Q I/2014	1.041	1.221	1.041	1.221
Q II/2014		1.340		1.340
Q III/2014		1.445		1.445
Q IV/2014		1.539		1.539
Q I/2015	1.353	1.699	1.353	1.699
Q II/2015		1.841		1.841
Q III/2015		1.967		1.967
Q IV/2015		2.078		2.078
Q I/2016	1.759	2.278	1.556	2.227
Q II/2016		2.454		2.359
Q III/2016		2.611		2.475
Q IV/2016		2.749		2.578

Tabelle 5: Entwicklung der Platzbedarfe nach Szenarien, Quelle: Sozialamt

Ende des Jahres 2013 standen durchschnittlich 1.086 genutzte Plätze zur Verfügung. Das für die perspektivische Planung maßgebliche Szenario ist Szenario II. Es ist aktuell davon auszugehen, dass in 2015 mit gleichbleibend wachsenden Zugangszahlen zu rechnen ist. Aufgrund der bundesweit steigenden Zahlen ist unter Umständen in 2016 eine politische Regulierung zu erwarten. Eine solche Regelung stellt beispielsweise die zeitweise Aussetzung der Visumfreiheit für die Westbalkanstaaten, wie Serbien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien dar, die mit der Änderung der Verordnung über die

Bestimmung der visumpflichtigen und visumfreien Drittstaaten als sogenannte Ultima-ratio-Maßnahme auf EU-Ebene verankert wurde. Darüber hinaus besteht auch die Möglichkeit, Herkunftsländer von Asylsuchenden als sichere Drittstaaten zu qualifizieren, sofern innerhalb dieser die Genfer Flüchtlingskonvention und die Menschenrechtskonvention Beachtung finden. Erfolgt die Einreise über einen sicheren Drittstaat, ist dem Asylsuchenden nach § 26 a AsylVfG die Einreise in das Bundesgebiet bereits an der Grenze zu verweigern. Das Asylverfahren wird dann nicht in Deutschland durchgeführt. Darüber hinaus erscheinen die Bestrebungen auf Bundes- und Landesebene zur Beschleunigung der Asylverfahren als zielführend. Durch die personelle Aufstockung im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge wird angestrebt, die Verfahren in ca. drei Monaten abzuschließen und so den Asylsuchenden aber auch den übrigen Beteiligten schnell Rechtssicherheit zu geben. Durch die zu erwartenden Maßnahmen wird unterstrichen, dass eine Abflachung der Steigerungsquote auf 15 Prozent in 2016 realistisch erscheint.

In jedem Falle zeigt auch Szenario II deutlich, dass ein weiterer Ausbau der Unterbringungskapazitäten unumgänglich und dringend notwendig ist. In den Jahresverläufen 2014 bis 2016 sind ca. 1.500 belegbare Plätze in Übergangswohnheimen und Gewährleistungswohnungen zu schaffen.[6] Grafisch stellen sich die zwei Szenarien wie folgt dar:

[6] Auslastungsgrade: im Übergangswohnheim bei 90 Prozent, in Gewährleistungswohnungen bei 75 Prozent

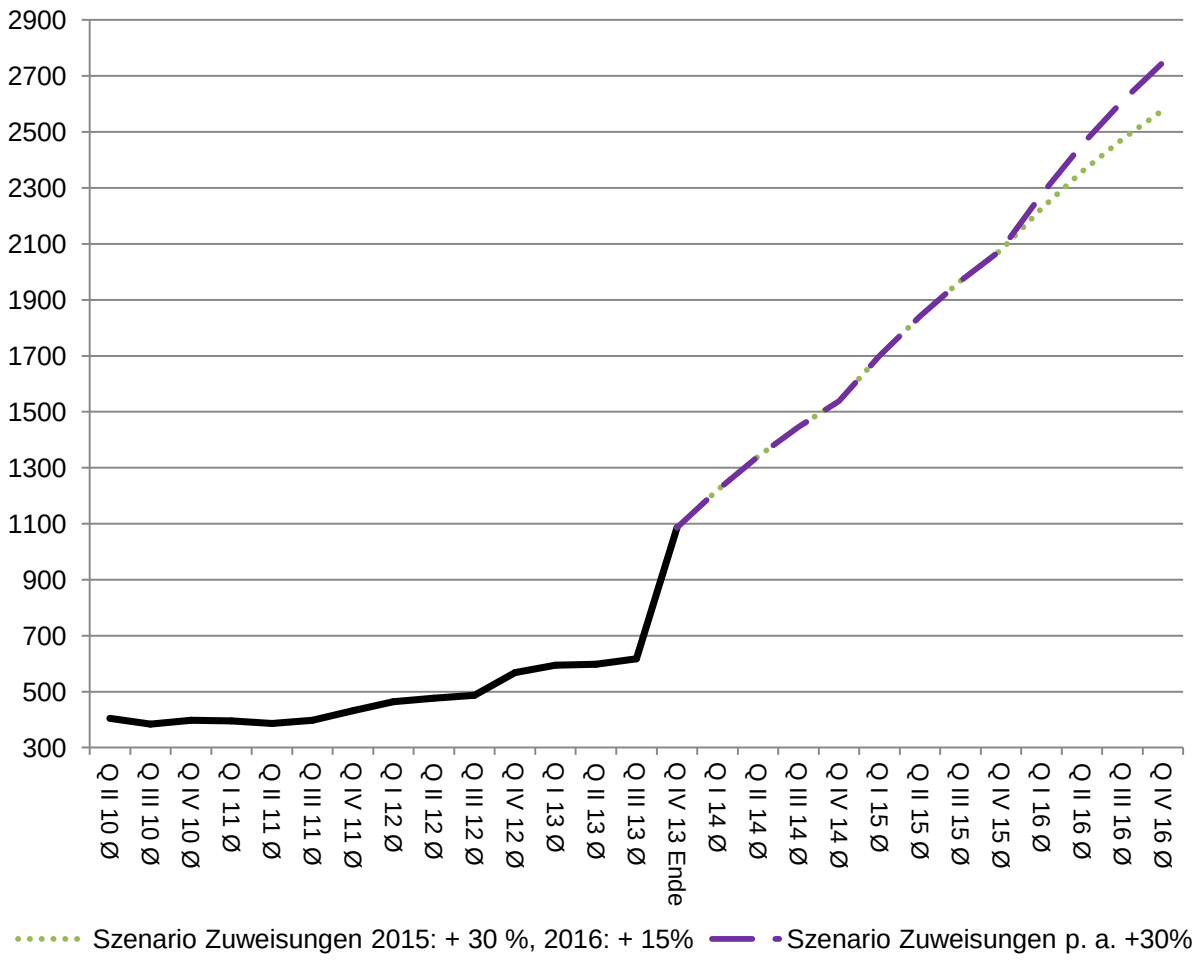

Abbildung 6: Grafische Entwicklung der Platzbedarfe nach Szenarien, Quelle: Sozialamt

Um mehr Planungssicherheit für die Landeshauptstadt Dresden zu schaffen, empfiehlt sich im Hinblick auf den Ausbau bzw. die Verminderung von Kapazitäten die Orientierung an den jährlich im Februar an die unteren Unterbringungsbehörden übergebene Zuweisungsprognose. Unabhängig möglicher Veränderungen der so benannten Quote im laufenden Kalenderjahr, sollte dieser Wert als Handlungsmaxime angesehen werden, aufgrund dessen die Schaffung bzw. Verringerung von Kapazitäten erfolgt. Damit einher geht dann die kontinuierliche Abforderung entsprechend der verfügbaren Plätze bei der Landesdirektion Sachsen, um Ballungen im letzten Quartal des Jahres zu verhindern. Die so zumindest im Ansatz entstehende Planungssicherheit kommt der Verwaltung und den Vertragspartnern zugute und ermöglicht eine Ausrichtung zu Beginn des Jahres für die darauffolgenden zehn Monate.

Sowohl in 2014, als auch in 2016 soll, bedingt durch die notwendigen Vorlaufzeiten, der bestehende Platzbedarf überwiegend durch die Anmietung weiterer Gewährleistungswohnungen gedeckt werden. In 2015 sollen nach Möglichkeit Standorte für Übergangswohnheime in Betrieb genommen werden, deren Prüfung gegenwärtig angestellt wird und die im Vergleich zu den über 50 erfolglos geprüften Objekten erfolgsversprechender sind. Doch auch im Haushaltsjahr 2015 kann es aufgrund bislang nicht abschätzbarer Zugangsentwicklungen notwendig werden, einen übersteigenden Bedarf an Kapazitäten

durch Wohnungsanmietungen zu decken. Konkret stellt sich die Planung des laufenden Jahres sowie des kommenden Doppelhaushaltes wie folgt dar:

Unterkünfte	Anzahl Plätze
2014	
Plätze in Gewährleistungswohnungen	504
Plätze in Übergangswohnheimen	27
Gesamt:	531
2015	
Plätze in Übergangswohnheimen	501
Plätze in Gewährleistungswohnungen	240
Gesamt:	741
2016	
Plätze in Gewährleistungswohnungen	384
Kompensation durch Übergangswohnheime	220
Gesamt:	604

Tabelle 6: Bestandsausbau an Unterbringungsplätzen bis Ende 2016, Quelle: Sozialamt

Durch die konsequente Umsetzung der beschriebenen Kapazitätsschaffung werden Ende 2016 in der Landeshauptstadt Dresden insgesamt 2.927 freie Plätze verfügbar sein, was mit der Erfüllung des Szenarios II einhergeht. Der notwendige Puffer ist darin bereits enthalten, sodass von der Nutzbarkeit der benötigten 2.578 belegbaren Plätze auszugehen ist.

Der sukzessive Ausbau nach der oben beschriebenen Zeitschiene schafft die notwendige strategische Ausrichtung und Planungssicherheit. Da in jedem Haushaltsjahr die Anmietung von Wohnungen verankert ist, kann die Kapazitätsschaffung flexibilisiert und am Bedarf orientiert erfolgen. Entsprechend der tatsächlichen Notwendigkeit kann die Bestandserweiterung über Gewährleistungswohnungen größer oder aber auch geringer ausfallen.

2.3 Belegungssteuerung und Profilierung von Gemeinschaftsunterkünften

2.3.1 Optimierung der Belegungssteuerung

Die als Ist-Kapazitäten ausgewiesenen Platzzahlen spiegeln nicht die tatsächlich vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten wider. Gerade im Bereich der Asylsuchenden ist auf verschiedene Belange der unterzubringenden Personen in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Eine umfassende Beachtung der besonderen Belange bei der Zuweisungsentscheidung ist nicht zuletzt auch dem geordneten und friedlichen sowie von gegenseitigem Respekt geprägten Zusammenleben innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte dienlich und nimmt daher einen besonderen Stellenwert ein.

Konsens besteht darüber, dass zur ersten Orientierung in der für die Asylsuchenden fremden Umgebung die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft unumgänglich ist. Bei Familien soll die Unterbringung in der Regel für sechs Monate, bei Einzelpersonen je nach Bedarfslage bis zu einem Jahr in den Übergangswohnheimen der Landeshauptstadt Dresden erfolgen. Die Gemeinschaftsunterkünfte bieten den Vorteil, dass ein Ansprechpartner vor Ort gerade in der ersten Zeit der vermehrten Behördengänge beratend zur Seite stehen kann. Auch ist es vorteilhaft, dass die städtische Sozialarbeiterin/der städtische Sozialarbeiter sowie die im Rahmen von Projektförderungen etablierte soziale Betreuung in den Gemeinschaftsunterkünften direkt angeboten werden und so kurze Wege für den Erhalt von Krankenbehandlungsscheinen oder Fragen zum Antragsverfahren für einzelne Leistungen gegeben sind.

In die per Bescheid gegenüber den Leistungsberechtigten mitgeteilte und auf § 53 AsylVfG fußende Zuweisungsentscheidung für eine Unterkunft innerhalb der Landeshauptstadt Dresden fließen die folgenden Erwägungen ein:

Familienstruktur:
Während Familien ausschließlich in abgeschlossenen Wohneinheiten innerhalb bestehender Gemeinschaftsunterkünfte untergebracht werden, erfolgt die Unterbringung von Einzelpersonen in der Regel in Mehrpersonenzimmern mit gemeinschaftlicher Sanitär- und Küchennutzung. Die Unterbringung von Familien hat zur Folge, dass eine kapazitätsmäßig größere Wohnung oftmals nicht belegbare Plätze aufweist, da die Familien selbstverständlich für sich und nicht zusammen mit anderen Personen untergebracht werden.

Geschlecht:
Die geschlechterspezifische Trennung ist, abgesehen bei der Unterbringung von Familienverbänden, als selbstverständlich anzusehen, wird aber durch die VwV Unterbringung und sozialen Betreuung nochmals unterstrichen.[7]

Nationalität und Ethnie:
Der Begriff der Nationalität beschreibt je nach Verwendung des Terminus die Zugehörigkeit zu einer Nation im Sinne der Staatsangehörigkeit oder beschreibt die Volkszugehörigkeit, die Ethnie, der/des Betroffenen. Beide Bereiche sind im Rahmen der Zuweisungsentscheidung

[7] vgl. Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Mindestempfehlungen zu Art, Größe und Ausstattung von Gemeinschaftsunterkünften und zur sozialen Betreuung (VwV – Unterbringung und soziale Betreuung), I. 3. a) bb) Satz 2

zu berücksichtigen, insbesondere, da die Staatsangehörigkeit nicht zwangsläufig Aufschluss über die Zugehörigkeit zu einer ggf. verfolgten Minderheitsethnie gibt. In diesem Bereich muss auf die Angaben der Asylsuchenden zurückgegriffen werden, da nur die gemachten Angaben Aufschluss über die Herkunft geben können. Im Interesse eines konfliktfreien Zusammenlebens muss daher darauf hingewirkt werden, dass die ankommenden Personen diese Informationen offenbaren. Nur so können nationalitätsbedingte Problemlagen frühzeitig vermieden werden.

Religion:
Die Religions- und Glaubensausübung ist für viele Asylsuchende, die sich in einer unsicheren Aufenthaltsperspektive befinden, ein Rückhalt und stiftet Identität. Neben der Möglichkeit zu Glaubensbrüdern und -schwestern Netzwerke zu bilden, kann die Religion aber auch zu tradierten Konflikten führen, die sich auch beim Leben in Gemeinschaftsunterkünften zeigen. Nicht zuletzt wird daher zunächst versucht, anhand der Nationalität einen möglichen Rückschluss auf die religiöse Ausrichtung zuzulassen.

Altersstruktur:
Auch wenn die Altersstruktur selbst bei Verlust der Passdokumente eines der wenigen messbaren Kriterien ist, kann dieses nur eine untergeordnete Rolle in der Zuweisungsentscheidung in eine Gemeinschaftsunterkunft einnehmen. Da sich ein Großteil der Flüchtlinge aber in einem Alterskorridor von 20 bis 35 Jahren bewegt, ist die weitestgehende Vernachlässigung hinnehmbar. Lediglich bei einem Alter von über 50 Jahren kann sich ein humanitärer Grund ergeben, der ggf. die Genehmigung der dezentralen Unterbringung oder aber die sofortige Unterbringung in einer Gewährleistungswohnung rechtfertigt.

Gesundheitszustand:
Asylsuchende kommen oftmals aus einem Land ohne zureichende medizinische Versorgung. Vor diesem Hintergrund ordnet § 62 AsylVfG an, dass Ausländer, die in einer Aufnahmeeinrichtung oder Gemeinschaftsunterkunft zu wohnen haben, verpflichtet sind, eine ärztliche Untersuchung auf übertragbare Krankheiten einschließlich einer Röntgenaufnahme der Atmungsorgane zu dulden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle bestimmt den Umfang der Untersuchung und den Arzt, der die Untersuchung durchführt. Im Freistaat Sachsen wurde diese Anordnung zur ärztlichen Untersuchung durch die *Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur gesundheitlichen Betreuung von Asylbewerbern durch die Gesundheitsämter im Freistaat Sachsen* vom 24. Januar 2008 konkretisiert. Im Mittelpunkt der Untersuchung stehen dabei etwaige übertragbare Krankheiten, Ausscheidertum und akut behandlungsbedürftige Krankheiten. Auch wenn die Untersuchung für die Betroffenen aus nachvollziehbaren Gründen oftmals als diskriminierend und unangenehm empfunden wird, ist sie doch notwendig. Die Untersuchung dient einerseits dem Asylsuchenden, bei dem notwendige Sofortmaßnahmen zur Behandlung von Krankheiten eingeleitet werden können und andererseits dem vorbeugenden Gesundheitsschutz anderer Flüchtlinge bzw. mit den Asylbegehrenden in Kontakt tretenden Personen. Im Zusammenspiel von § 62 Abs. 2 AsylVfG und der o. g. Verwaltungsvorschrift werden die Unterbringungsbehörden informiert. Leider erfolgt diese Informationsweitergabe nicht immer zur Zufriedenheit der Unterbringungsbehörden. Oftmals gehen Befundunterlagen verspätet beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt ein, weshalb eine Zuweisung in eine Unterkunft bereits vorab

realisiert werden muss. Wie auch in anderen Bereichen der Informationsweitergabe wird hier Optimierungspotenzial gesehen, das es gemeinsam mit der Zentralen Ausländerbehörde in Chemnitz zu nutzen gilt. Nur so können die im Rahmen der pflichtigen Untersuchung gewonnen Erkenntnisse auch zugunsten des Klienten bzw. der Klientin Berücksichtigung finden. In diesem Zusammenhang ist es unabdingbar, dass die seitens des Sächsischen Staatsministeriums des Innern angeregten Arbeitsgruppen zur Verfahrensoptimierung zusammentreten und gemeinsam tragfähige Lösungen für die höhere und unteren Unterbringungsbehörden erarbeiten.

Die Vielzahl der zu beachtenden Faktoren spiegelt die Schwierigkeit bei der Prüfung der adäquaten Unterkunft wider. So gibt es rechnerisch zwar eine gewisse Zahl an freien Plätzen, diese müssen aber nicht gänzlich nutzbar sein. Entscheidend sind nur die sogenannten belegbaren Plätze, als diejenigen, die tatsächlich genutzt werden können. Erschwerend kommt hinzu, dass seitens der Zentralen Ausländerbehörde in Chemnitz lediglich sogenannte „Transportlisten“ die Ankunft der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in Dresden ankündigen. Diesen Listen sind nur wenige Informationen zu entnehmen, wie das nachfolgende Beispiel zeigt. Besondere Umstände können also vor Ankunft der Asylsuchenden durch die untere Unterbringungsbehörde nur schwerlich festgestellt werden. Außerdem kommt hinzu, dass Zuweisungen kurzfristig und je nach Platzbedarf in der Zentralen Ausländerbehörde gegenüber den Unterbringungsbehörden angezeigt werden. So liegen zwischen Ankündigung der Anreise und tatsächlicher Ankunft oft nur wenige Tage. Dennoch ist die Zielstellung gegeben, ein Belegungsmanagement einzuführen, um die gegebenen Ressourcen im Hinblick auf Unterbringungskapazitäten bestmöglich nutzen zu können. Dieser Ansatz ist zunächst ein wirtschaftlicher, um so die Schaffung zusätzlicher Gemeinschaftsunterkünfte auf ein notwendiges Minimum zu reduzieren. Darüber hinaus dient das Belegungsmanagement aber auch dem Erhalt des sozialen Friedens innerhalb der Unterkunft und im Quartier.

Als Belegungsmanagement wird verwaltungsseitig die Steuerung der Zuweisung von Flüchtlingen unter Beachtung von Familienstruktur, Geschlecht, Nationalität, Ethnie, Religion, Altersstruktur und Gesundheitszustand verstanden, mit dem Ziel der bestmöglichen Nutzung bestehender Kapazitätsressourcen.

Die Vielzahl der zu beachtenden Faktoren lässt nur einen Schluss zu: Vor Einführung eines Belegungsmanagements muss eine zielgruppenkonkrete Profilierung der bestehenden Unterbringungseinrichtungen etabliert werden. Diese lässt eine individuelle und bedarfsgerechte Ausrichtung spezifischer Angebote in den Häusern zu.

Transportliste

Überstellung von AE CHEMNITZ
Adalbert-Stifter-Weg 25
09131 Chemnitz

Überstellung nach Stadt Dresden
Wohnheim […]
[…]
[…] Dresden

Transport am: 29.01.2013

Nr.	AZ-ZAST AZ-BAMF	Name Vorname AZ-AZR	Geb-Dat Staat	G F	Anmeldung nach §10 Sächs MG	Rückmeldungen AE Chemnitz Ladungsfähige Adresse
1						
2						
3						

***** Ende der Liste *****

Abbildung 7: Mustertransportliste, Quelle: Landesdirektion Sachsen

2.3.2 Profilierung von Gemeinschaftsunterkünften

Um das angedachte Belegungsmanagement konsequent umsetzen zu können, werden die bestehenden und zu schaffenden Gemeinschaftsunterkünfte sukzessive profiliert. Das bedeutet, dass eine Verteilung der Asylsuchenden auf die Einrichtungen vorgenommen wird, die sich stärker am jeweiligen Betreuungsbedarf, der gegenwärtigen Rechtsstellung, verwandtschaftlichen Beziehungen sowie den individuellen Hintergründen der Bewohnerinnen und Bewohner orientiert. Dadurch würde innerhalb der einzelnen Einrichtungen eine homogenere Zusammensetzung der Bewohnerschaft erzielt, welche sich wiederum positiv auf das Zusammenleben in den Gemeinschaftsunterkünften auswirken könnte.

Profilierung nach Umfang des Betreuungsbedarfs
Eine separate Unterbringung ist vor allem für Asylsuchende mit erhöhtem Betreuungsbedarf in Erwägung zu ziehen.

Dieser kann aus traumatischen Erlebnissen und Erfahrungen vor und während der Flucht nach Deutschland, aber auch aus jahrelangem Leben unter den Bedingungen einer Gemeinschaftsunterbringung resultieren. Die anhaltende Unsicherheit darüber, als Asylsuchende/-r oder Flüchtling anerkannt zu werden, stellt zudem eine nicht zu unterschätzende Belastung dar und kann psychische Beeinträchtigungen hervorrufen oder aber weiter verstärken. In einigen Fällen werden diese jedoch nicht frühzeitig diagnostiziert und bleiben lange unbehandelt.

Für die Betreuung in Gemeinschaftsunterkünften ergibt sich aufgrund unterschiedlicher Bedarfe der Asylsuchenden die Notwendigkeit differenzierter Betreuungsangebote. Diese müssen auf die Bewohnerinnen und Bewohner zugeschnitten sein und variieren entsprechend stark hinsichtlich Inhalt und Umfang.

Durch die Leiter der Übergangswohnheime werden beispielsweise Verdachtsdiagnosen psychischer Erkrankungen oder Suchtproblematiken im Einzelfall geäußert. Eine zu beachtende Komponente ist dabei aber die fehlende Krankheitseinsicht bzw. fehlende Diagnostik einziger Asylsuchender, die eine zahlenmäßige valide Untersetzung der spezifischen Hilfebedarfe erschwert.

Um aber die entsprechende Betreuung gewährleisten zu können, bietet eine separate Unterbringung der betroffenen Personengruppen einige Vorteile. Durch die Profilierung einer ohnehin schon kleinräumigen Unterkunft als Einrichtung für Asylsuchende mit erhöhtem Betreuungsbedarf, könnten personelle Ressourcen effizienter und zielgerichteter eingesetzt werden. Bei einer separaten Unterbringung würde zudem eine sozialpädagogische Einzelfallhilfe der Asylsuchenden erleichtert, die es erlaubt, schneller und am Bedarf orientiert zu reagieren.

Profilierung nach Asylsuchenden/Spätaussiedlerinnen/Spätaussiedlern/Kontingentflüchtlingen
Eine räumlich getrennte Unterbringung von Asylsuchenden, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern sowie Kontingentflüchtlingen findet zum gegenwärtigen Zeitpunkt vielfach bereits statt.

Da Kontingentflüchtlinge aufgrund ihres besonderen Status häufig eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland erhalten, bietet sich in der Regel eine Unterbringung in selbstständig angemietetem Wohnraum an und sollte schnellstmöglich umgesetzt werden. Eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften würde in diesen Fällen lediglich ausnahmsweise erfolgen und wäre nur auf kurze Dauer angelegt.

Bei Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern, die vorübergehend in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, wird bereits darauf geachtet, dass sie innerhalb der Einrichtung einen separaten Bereich zugewiesen bekommen und sich die Einrichtung mit weiteren Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern teilen. Auch bei dieser Personengruppe wird aufgrund ihres rechtlichen Status eine Unterbringung in Wohnungen angestrebt, sodass eine Profilierung der Gemeinschaftsunterkünfte, für diese ohnehin verhältnismäßig kleine Personengruppe, am eigentlichen Ziel vorbeigehen würde.

Profilierung nach Familie/Einzelpersonen

Ähnlich den Kontingentflüchtlingen bzw. Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedlern werden Familien bevorzugt dezentral untergebracht. Vor allem Kindern soll ein längerer Aufenthalt in Gemeinschaftsunterkünften nicht zugemutet werden. Kinder und Jugendliche benötigen ausreichend Rückzugsmöglichkeiten, um etwa ungestört ihre Hausaufgaben erledigen zu können. In Gemeinschaftsunterkünften mit heterogener Zusammensetzung aus Familien und alleinstehenden Personen unterscheiden sich die Tagesabläufe und Gewohnheiten der Bewohnerinnen und Bewohner jedoch zum Teil erheblich. Dies kann sich beispielsweise nachteilig auf den Schlafrhythmus der Kinder auswirken und eine Integration in Schule bzw. Kindergarten erschweren.

Aus diesem Grund wird schon jetzt darauf geachtet, dass Familien, die in Gemeinschaftsunterkünften leben, dort eine abgeschlossene Wohneinheit beziehen können und ihnen so die gebotene Privatsphäre zugestanden wird.

Aufgrund der begrenzten Unterbringungskapazitäten und einer hohen Fluktuation innerhalb der einzelnen Unterkünfte ist eine strikte Aufteilung nach Einrichtungen, in denen ausschließlich Familien bzw. ausschließlich Wohngemeinschaften untergebracht sind, derzeit nicht vollumfänglich realisierbar. Daher sollte zumindest eine nach Größe, Lage und Struktur passende Einrichtung ausschließlich Familienverbänden vorgehalten werden.

Profilierung nach Herkunft

Der Personenkreis der Asylsuchenden setzt sich aus Menschen verschiedenster Nationalitäten mit jeweils individuellen kulturellen, religiösen, politischen und sozialen Hintergründen zusammen. Das Zusammenleben innerhalb einer Gemeinschaftsunterkunft kann so leicht zu Missverständnissen führen, die u. a. auf die unterschiedliche Herkunft und damit verbundene Sitten und Gebräuche der Bewohnerinnen und Bewohner zurückzuführen sind. Asylsuchende gleicher Herkunft können sich hingegen gerade in der Anfangszeit ihrer Unterbringung gegenseitig unterstützen und ein wichtiges Gefühl von Gemeinschaft vermitteln, da ein ähnliches Schicksal geteilt wird. Innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte wird deshalb, neben der Aufteilung nach Alters- und Familienstrukturen, darauf geachtet, Wohngemeinschaften möglichst homogen mit Menschen gleicher Nationalität und Religionszugehörigkeit zusammenzusetzen.

Allerdings sollte die gemeinsame Unterbringung mit Menschen gleicher Herkunft nicht dazu führen, dass Integrationsbemühungen von Seiten der Bewohnerinnen und Bewohner vernachlässigt werden. Dieser Entwicklung müsste frühzeitig durch Sprachangebote und der Vermittlung kultureller sowie rechtlicher Gegebenheiten des Aufnahmelandes entgegengewirkt werden.

Angedachte Profilierung und Etablierung einer Clearing-Stelle

Eine verstärkte Profilierung der Gemeinschaftsunterkünfte bringt den Vorteil, dass ein Großteil der womöglich entstehenden Missverständnisse bereits im Vorfeld vermieden wird und sich die Stresssituationen für die Bewohnerinnen und Bewohner insgesamt reduzieren. Eine durchgängige Profilierung kann allerdings aufgrund der Vielfalt der Herkunftsländer und der hohen Fluktuation in den Unterkünften nicht gewährleistet werden. Daher sollten zunächst die Profilierungen eines Übergangswohnheims als Einrichtung für spezifische Hilfebedarfe und eines Übergangswohnheims als Unterkunft für diejenigen Familien erfolgen, die nicht unmittelbar nach Ankunft in eine Gewährleistungswohnung vermittelt werden können. Die verbleibenden Einrichtungen dienen der Unterbringung von Einzelpersonen ohne spezifischen Hilfebedarf. Als Einrichtung für Familien kommt aufgrund der Größe und Struktur das Übergangswohnheim im Stadtteil Johannstadt in Betracht. Eine Einrichtung für Personen mit erhöhtem Hilfebedarf, z. B. aufgrund von Traumafolgestörungen, empfiehlt sich das Übergangswohnheim in der Leipziger Vorstadt mit 45 Plätzen bzw. ein alternatives, kleinräumiges Angebot. Die personellen und damit letztlich auch finanziellen Ressourcen sind auf das entsprechende Profil hin anzupassen. Dies bedeutet insbesondere bei der Einrichtung für spezifische Hilfebedarfe sozialpädagogische Einzelfallhilfe und unter Umständen eine Kooperation mit Traumazentren, wie der Traumaambulanz am Universitätsklinikum Carl Gustav Carus.

Ein notwendiger und der Vermittlung in profilierte Einrichtungen vorgeschalteter Schritt ist jedoch die Etablierung einer Clearing-Stelle als erste Unterkunft im Zeitpunkt des Ankommens. Diese Aufnahmeeinrichtung dient zunächst als zentrale Anlaufstelle für alle der Landeshauptstadt Dresden in ihrer Funktion als untere Unterbringungsbehörde zugewiesenen Personen. Aufgrund der hohen Auslastung bestehender Unterkünfte und der besonderen Anforderungen an die Clearing-Stelle müssen neue Standorte etabliert werden. Vorrangig sollen Einzelpersonen die Clearing-Stelle durchlaufen, während Familien direkt einer Gewährleistungswohnung zugewiesen werden bzw. in Ausnahmefällen in einem Übergangswohnheim unterkommen. Die hohen Zugangszahlen der letzten Jahre sowie der aktuellen Prognosen machen eine Kapazität von etwa 100 Plätzen erforderlich, die sich innerhalb der etwa 1.500 neu zu schaffenden Plätze wiederfinden muss. Dem angestrebten Korridor von 50 bis 70 Plätzen je Einrichtung folgend, sind zwei Objekte, die sich vorzugsweise in räumlicher Nähe zueinander befinden, in Betrieb zu nehmen. Zu begründen ist diese Größe mit den rechnerischen Zuweisungen pro Monat. Ausgehend von derzeit prognostizierten etwa 1.041 Neuzuweisungen im Jahr 2014 sind monatlich ca. 83 Personen zu erwarten, wovon etwa 50 Prozent Einzelpersonen sind. Die Landesdirektion Sachsen geht dazu über, groß angelegte Transfers einmal monatlich zu organisieren. Innerhalb der Erstaufnahmeeinrichtung könnten nach der gegenwärtigen Praxis somit zwei Zuweisungen realisiert werden. Die Kapazitätsvorhaltung innerhalb der Clearing-Stelle muss am Bedarf orientiert erfolgen, um größere Transfers ebenfalls unterzubringen bzw. im Nachgang eintretende Vermittlungshemmnisse kompensieren zu können. Konzentrieren sich die Zuweisungen, wie im letzten Quartal 2013 erfolgt, auf wenige Wochen im Jahr, geht das System fehl. Daher sind Zuweisungen kontinuierlich bei der Landesdirektion Sachsen

abzufordern. Um diesbezüglich die Zusammenarbeit zu verbessern, ist gemeinsam mit der Landesdirektion Sachsen zu eruieren, inwieweit eine vorgeschaltete Clearingphase bereits in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes realisierbar ist. Zudem ist abzuprüfen, ob vorrangig Familien nach Dresden zugewiesen werden können.

Nach Ankunft in der dafür vorgesehenen Stelle sind für das Clearing vier bis sechs Wochen gegeben, innerhalb derer die spezifischen Bedarfe der Einzelpersonen festgestellt werden können. Nach dieser Zeit erfolgt die Vermittlung in das Übergangswohnheim für Personen mit spezifischem Hilfebedarf oder in eines der Heime ohne Profilierung. Nur in Ausnahmefällen erfolgt direkt aus der Erstaufnahmeeinrichtung ein Umzug in eine Gewährleistungswohnung. In der Regel sollen vor Vermittlung in eigenen oder städtischerseits angemieteten Wohnraum die oben beschriebenen und fachlicherseits erforderlichen ca. zwölf Monate für Einzelpersonen in den jeweiligen auf die Clearing-Stelle folgenden Übergangswohnheimen verlebt werden. Um das Clearing erfolgreich durchführen zu können, bedarf es eines entsprechenden Personalaufwandes, um in der relativ kurzen Zeitspanne die ankommenden Flüchtlinge in ihrem Tun und Sein zu erfassen und auf die festgestellten Bedarfe aber auch Ressourcen reagieren zu können. Es sollte daher in der Clearing-Stelle sozialpädagogisches Personal verortet oder über die Bindung professioneller Träger von außen eingebracht werden, das neben der Heimleitung und dem übrigen Personal agiert.

Die beschriebenen Planungen im Hinblick auf die Profilierung von Übergangswohnheimen sowie der Etablierung einer Clearing-Stelle sind zu konkretisieren und zu intensivieren um diese Einrichtung schnellstmöglich installieren zu können. Selbstverständlich bedarf die Etablierung einer neuen Einrichtung zunächst einer Standortakquise und breiten Bürgerbeteiligung, wird aber letztlich zu einem Belegungsmanagement führen, das einer zielgerichteten Nutzung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten sowie der Schaffung angemessener Unterstützungsangebote und einer breiteren Akzeptanz bestehender Übergangswohnheime dienlich sein wird.

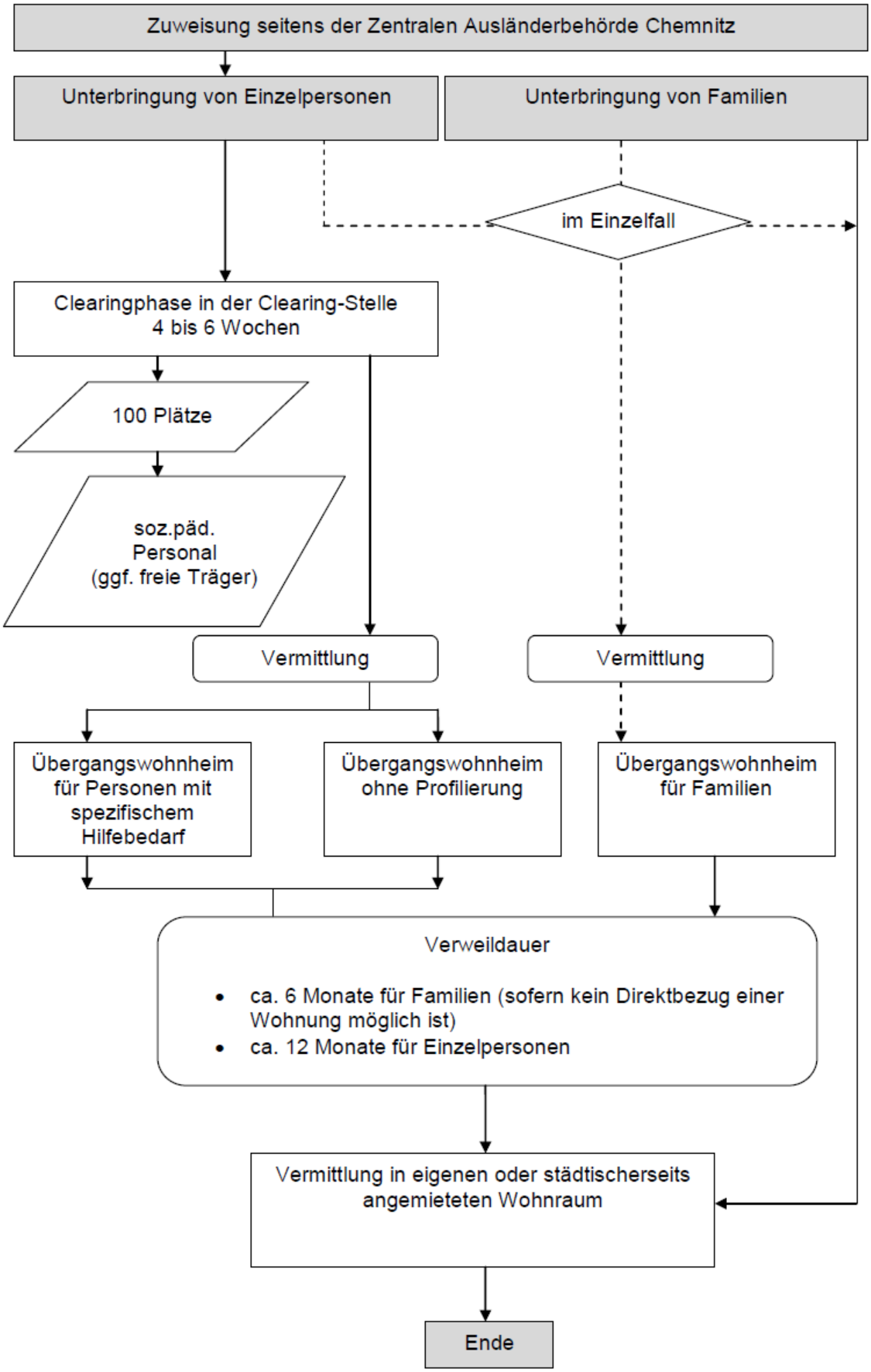

Abbildung 8: Ablaufschema zur Clearingphase, Quelle: Sozialamt

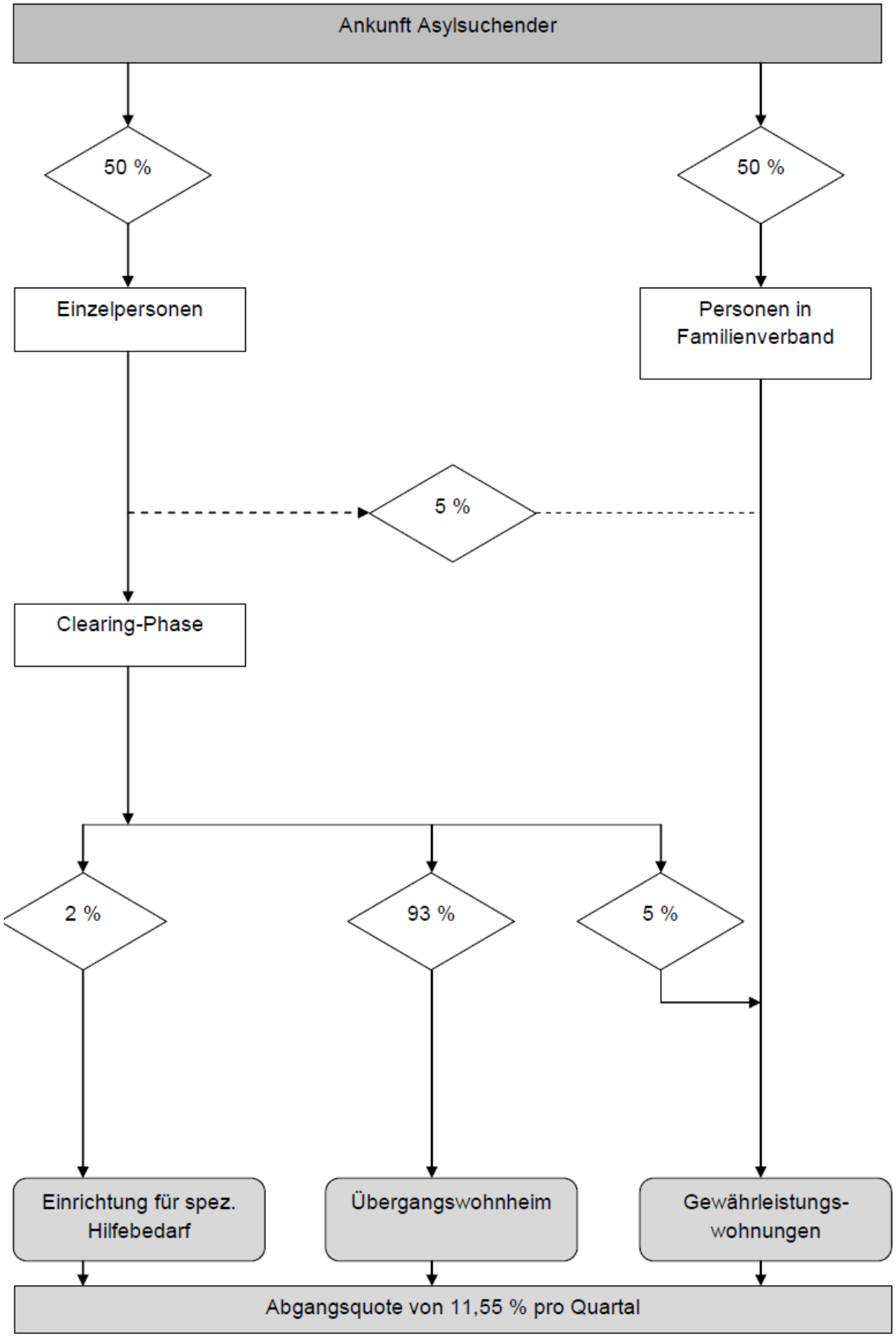

Abbildung 9: Berechnungsmatrix zur Clearingphase, Quelle: Sozialamt

2.4 Handlungsszenarien zur Kapazitätsentwicklung

Die vorstehenden Aussagen zur Schaffung weiterer Kapazitäten machen es erforderlich, den planvollen Ausbau des Platzangebotes darzustellen. Ebenso kann sich der gegenläufige Bedarf nach Reduzierung von Unterbringungsplätzen durch rechtliche oder tatsächliche Änderungen ergeben. Weiterhin haben die Jahre 2012 und 2013 gezeigt, dass ein kurzfristig entstehender Unterbringungsbedarf ebenfalls eines kontrollierten und geordneten Verfahrens bedarf. Diese drei unterschiedlichen Handlungsoptionen werden nachfolgend dargestellt.

2.4.1 Planvoller Aufbau von Unterbringungskapazitäten

Im vorhergehenden Kapitel wurde deutlich dargestellt, dass in den kommenden Jahren des Doppelhaushaltes 2015/2016 mit einem Zuwachs der Flüchtlingszahlen, respektive mit einem Zuwachs an benötigten Unterbringungskapazitäten in der Landeshauptstadt Dresden zu rechnen ist. Dieser Kapazitätszuwachs muss plan- und maßvoll ausgeführt werden. Neben der Standortakquise und den Vertragsverhandlungen ist auch eine an den örtlichen Bedarfen orientierte Information der angrenzenden Nachbarschaft, sprich der im Gebiet lebenden Bürgerinnen und Bürger erforderlich. Während andere untere Unterbringungsbehörden auf die Schaffung großer Einrichtungen setzen, bleibt in der Landeshauptstadt Dresden das Credo nach kleinräumigen Übergangswohnheimen bestehen, da sich diese erfahrungsgemäß besser in das nähere Umfeld einfügen als kapazitätsstarke Häuser. Aus diesem Grund wird angestrebt, Einrichtungen mit einem Kapazitätskorridor von 50 bis 70 Plätzen in Betrieb zu nehmen. Neben der Schaffung weiterer Übergangswohnheime sollen auch die guten Erfahrungen bei der Anmietung und Zurverfügungstellung weiterer Gewährleistungswohnungen im Stadtgebiet genutzt werden.

Die Schaffung von Kapazitäten in Gewährleistungswohnungen ist, verglichen mit der Etablierung eines Übergangswohnheims, schneller realisierbar. Die Bürgerbeteiligung muss nicht objektkonkret erfolgen, sondern es bedarf einer allgemeinen Information an die Akteurinnen und Akteure im Sozialraum, um auf Rückfragen oder eventuell entstehende Bedarfe vor Ort reagieren zu können. Wenn auch mehrere Vermieter an der Bereitstellung von Gewährleistungswohnungen beteiligt sind, kommt der maßgebliche Anteil doch der GAGFAH Group zu, mit der eine effektive und zielgerichtete Kooperation besteht. Im Rahmen größerer Anmietungen wird durch den Vermieter eine Übersicht der möglicherweise vermietbaren Wohnungen erstellt, die durch das Sozialamt abgeprüft und in den Kontext zu den angemessenen Kosten der Unterkunft gesetzt wird. Erfolgt eine Verständigung auf einen Pool von Wohnungen, werden diese analog einer üblichen Wohnungsanmietung besichtigt und nach erfolgtem Mietvertragsschluss übernommen. Danach erfolgt die Ausstattung mit Mobiliar und Dingen des täglichen Bedarfs. Die dafür erforderlichen Dinge werden durch das Haupt- und Personalamt im Auftrag des Sozialamtes über einen geschlossenen Rahmenvertrag beschafft und durch eine vertraglich gebundene Spedition in die Wohnungen verbracht und montiert. Im Ergebnis werden so mit kurzen Zeitverläufen zusätzliche Kapazitäten geschaffen. Die Landeshauptstadt Dresden agiert dabei wie ein Mieter am allgemeinen Wohnungsmarkt. Die Mietverträge werden beim Regiebetrieb Zentrale Technische Dienstleistungen (RB ZTD) gehalten, während die Rolle des Nutzers dem Sozialamt zukommt. Aus diesem Grund erfolgt auch die Abwicklung der Miet- und Betriebskostenzahlungen über den RB ZTD, während alle inhaltlichen Aufgaben, inklusive der Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung für Mobiliar und sonstige Ausstattungsgegenstände

Sache des Nutzeramtes sind. Nach dieser Rollenverteilung wird auch die haushälterische Abbildung vorgenommen.

Die Schaffung von Kapazitäten in Übergangswohnheimen ist mit einem längeren Prozess verbunden. In der Regel werden die Objekte von Investoren bzw. Hausverwaltungen angeboten, die gern ganze Häuser zum Zwecke der Unterbringung zur Verfügung stellen wollen. Wird ein solches Angebot unterbreitet, sind zunächst die Grundrisse maßgeblich, anhand derer eine erste Vorprüfung der Tauglichkeit vorgenommen wird. Parallel dazu wird das Stadtplanungsamt um die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens ersucht. Bauplanungsrechtlich gelten Übergangswohnheime als Anlagen für soziale Zwecke, die sich der Nutzung nach dem Wohnen annähern.

Fügt sich ein Übergangswohnheim aus bauplanungsrechtlicher Sicht ein, erfolgt eine Besichtigung des Standortes, innerhalb dessen mit dem Eigentümer eventuell notwendige Umbaumaßnahmen besprochen werden. Maßgeblich ist, dass die Einrichtung eine Baugenehmigung als Übergangswohnheim bzw. Beherbergungsstätte hat, um die Nutzung auch bauordnungsrechtlich zu legitimieren. Der Eigentümer ist daher gehalten, sofern noch nicht vorhanden, die erforderliche Nutzungsänderung durch das Bauaufsichtsamt genehmigen zu lassen.

Sind die vorgenannten Prämissen geklärt, wird der Mietvertrag zum Objekt verhandelt, der in der Regel unter einen Gremienvorbehalt gestellt wird, um die Loslösung bei negativer Stadtratsentscheidung zu ermöglichen. Zugleich wird dem Vermieter zumeist ein Rücktrittsrecht eingeräumt, damit auch dieser den Vertrag unwirksam werden lassen kann, sofern die im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens mit den Auflagen verbundenen Kosten seine wirtschaftliche Kraft übersteigen und aus diesem Grund die Vermietung für ihn unattraktiv wird. Befindet sich die Einrichtung in diesem vorläufig gesicherten Status, wird in den Geschäftsgang eine Beschlussvorlage zur Widmung des Hauses als öffentliche Einrichtung zum Zwecke der Unterbringung eingebracht. Innerhalb der Beratungsfolge wird der jeweils zuständige Ortsbeirats- bzw. Ortschaftsrat eingebunden, um so die Nachbarinnen und Nachbarn frühzeitig zu informieren und über deren Fragen über die vor Ort tätigen Vertreterinnen und Vertreter zu beantworten. Gibt der Stadtrat dem Objekt sein positives Votum, schließt sich die Vergabe der Betreibungsleistung nach der VOL an. Somit lasten auf einem Haus ein Mietvertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Vermieter sowie ein Untermietvertrag und ein Betreibervertrag zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Betreiber vor Ort. Je nach Notwendigkeit und Dringlichkeit der Schaffung von Plätzen wird in Ausnahmefällen vorübergehend die Betreibungsleistung freihändig bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens vergeben. Alle Vertragskonstrukte werden für eine gewisse Dauer als Festverträge mit einem Optionsrecht geschlossen.

Während die Anmietung und Ausstattung von Gewährleistungswohnungen im Zweifel binnen weniger Wochen möglich ist, bedarf es – dem oben benannten Verfahren folgend – eines größeren Zeitvorlaus bei der Schaffung von Übergangswohnheimen. Auf diese Unterbringungsform wird aber, gerade wegen des vor Ort gegebenen Ansprechpartners, nicht zu verzichten sein. Die perspektivische Ausrichtung der Plätze sieht aus diesem Grund ein Mischsystem von zentraler und dezentraler Unterbringung vor. Die Schaffung der notwendigen 1.500 belegbaren Plätze im nächsten Doppelhaushalt wird allein durch eine Unterbringungsform unmöglich sein. Die zwei Säulen der Unterbringung müssen daher

parallel ausgebaut werden. Aktuell befinden sich mehrere Standorte für Übergangswohnheime in Prüfung mit dem Ziel, diese bis Ende 2015 in Betrieb zu nehmen.

2.4.2 Notfallszenario bei unerwartet entstehendem Unterbringungsbedarf

Wird, wie im Oktober 2012 und Dezember 2013, sehr kurzfristig ein höheres Platzangebot benötigt, wird die Schaffung einer zentralen Einrichtung zur Unterbringung von Asylsuchenden nicht möglich sein. Kann der Bedarf bei einem angenommenen zeitlichen Vorlauf von zwei Wochen zwischen der Zuweisungsentscheidung der Zentralen Ausländerbehörde Chemnitz und der tatsächlichen Ankunft in Dresden auch nicht über die Anmietung zusätzlichen Wohnraums gedeckt werden, ergibt sich folgendes Handlungsschema:

1. Nach Bekanntwerden des akuten Unterbringungsbedarfs hat eine sofortige Beratung zwischen den Fachämtern der Landeshauptstadt Dresden unter Federführung des Sozialamtes stattzufinden. Innerhalb der Beratung sind die Maßnahmen zu fixieren, welche binnen eines festzulegenden Zeitraumes durch die verantwortliche Organisationseinheit umzusetzen sind und denen vorrangige Priorität einzuräumen ist.

2. Die Unterbringung erfolgt zunächst in den im Bestand befindlichen Übergangswohnheimen und Wohnungen. Es ist durch Umzüge und Freilenkungen auf eine höchstmögliche Belegung hinzuwirken.

3. Reichen die Kapazitäten der Bestandsobjekte nicht aus, ist auf gebundene Pensionen und Hostels zurückzugreifen. Die Unterbringung in diesen Einrichtungen soll sich in der Regel auf maximal drei Monate beschränken.

4. Unmittelbar nach Bekanntwerden des Unterbringungsbedarfs ist durch die zuständigen Fachämter eine Akquise nutzbarer Objekte einzuleiten. Zunächst ist hierbei der Fokus auf im kommunalen Bestand befindliche Immobilien zu legen, die binnen kürzester Zeit ausgestattet und der Nutzung zugeführt werden können. Parallel dazu ist bei den Vermietern der Landeshauptstadt Dresden umgehend eine Anfrage auf elektronischem Wege mit Schilderung des Sachverhalts und Bitte um Bereitstellung von Unterbringungsmöglichkeiten bzw. der Nutzung von Belegungsrechten zu stellen. Bevorzugt sollen hierbei leerstehende Wohnaufgänge mit noch anliegenden Medienanschlüssen binnen kürzester Zeit der Nutzung zugeführt werden.

5. Verlief die Akquise nicht gewinnbringend, ist leerstehender aber nicht zur Verfügung gestellter Wohnraum per Anordnung gegenüber dem Vermieter auf Grundlage des Sächsischen Polizeigesetzes zu beschlagnahmen. Der Bescheid ist für sofort vollziehbar zu erklären. Die Entschädigung für die Inanspruchnahme des Nichtstörers richtet sich in der Höhe nach dem ortsüblichen Mietzins. Der Bescheid ist auf längstens ein halbes Jahr zu befristen und soll als letztmögliche Maßnahme (Ultima-Ratio-Prinzip) erlassen werden. Während der Beschlagnahme ist auf eine vertragliche Bindung des Objektes bzw. anderer Objekte hinzuwirken oder die Nutzbarmachung kommunaler Immobilien zu gewährleisten.

6. Die Betreibungsleistung soll im Wege einer freihändigen Vergabe vergeben werden. Bis zur Vergabe an einen externen Dritten ist die Betreibung des Objektes durch die Landeshauptstadt Dresden bzw. einen bereits agierenden Betreiber zu gewährleisten. Ein befristeter Betreibervertrag unter Zusicherung einer Fehlbedarfsfinanzierung ist gegebenenfalls zu schließen.

7. Stehen zur Unterbringung keine Objekte zur Verfügung und ist der Unterbringungsbedarf nicht zu stillen, ist als Ultima-Ratio-Maßnahme zunächst eine zentrale Unterbringung in für diesen Zweck gebundenen Turnhallen zu veranlassen. Der jeweilige Träger der Einrichtung ist umgehend durch das Sozialamt zu informieren und wird im Folgenden die Halle für anderweitige Nutzung sperren. Weiterhin kommt eine Unterbringung in Großzelten mit Sanitäreinrichtungen auf kommunalen Flächen des Liegenschaftsamtes oder auf Freiflächen bestehender Übergangswohnheime in Betracht. Das Sozialamt veranlasst eine Ausstattung mit Gütern des täglichen Bedarfs und zur Herrichtung der Schlafstellen. Die Versorgung mit Nahrungsmitteln ist, gegebenenfalls in Abstimmung mit den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, zu gewährleisten. Die Dauer der Unterbringung soll sich auf maximal drei Wochen und ausnahmslos auf die warme Jahreszeit beschränken. Es sind hohe, zusätzliche Kosten zu erwarten.

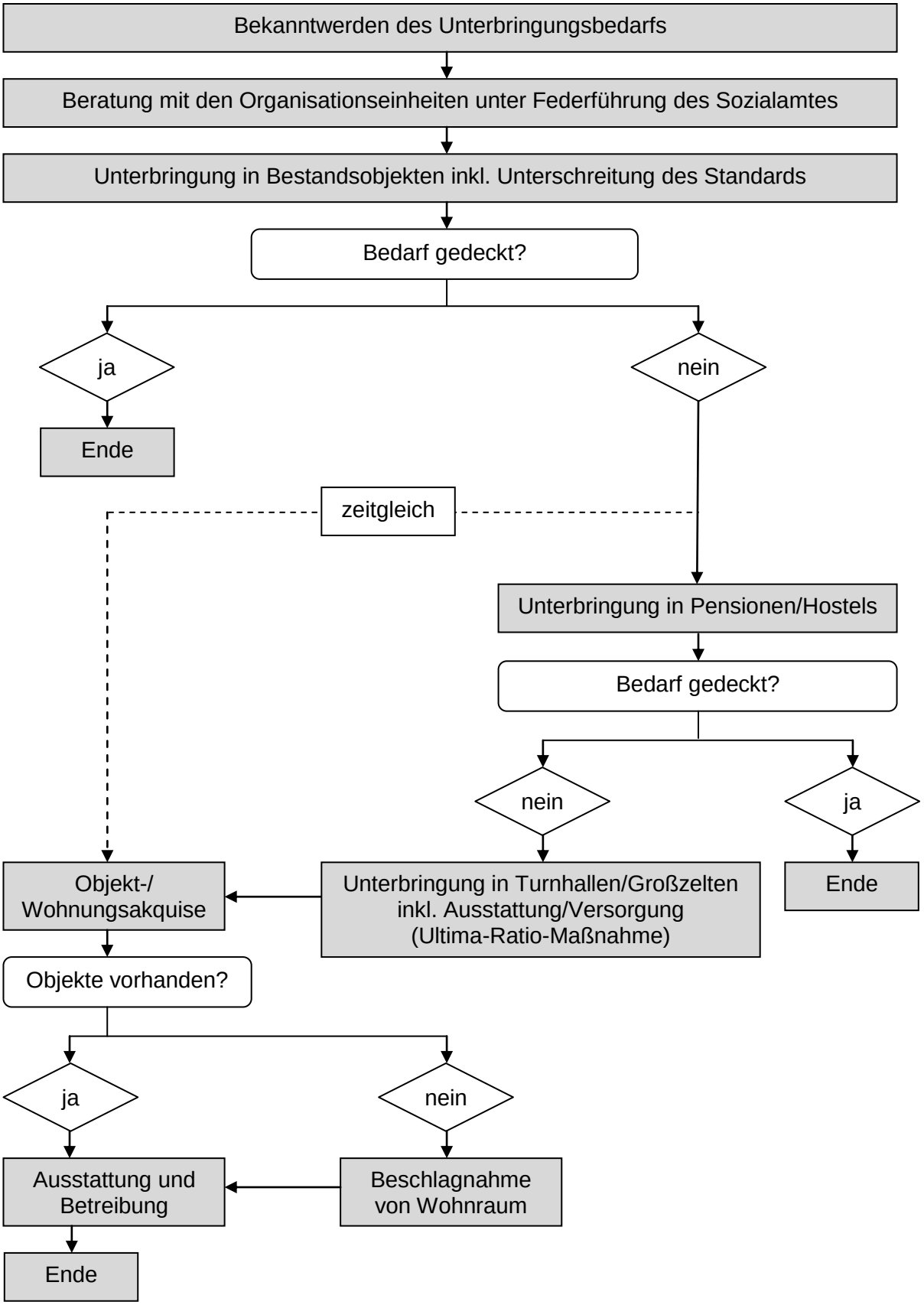

Abbildung 10: Ablaufschema zur Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in Notfallsituationen, Quelle: Sozialamt

2.4.3 Handlungsszenario bei sinkenden Zuweisungszahlen

Die Entwicklung der Fallzahlen von Leistungsberechtigten nach AsylbLG der letzten 20 Jahre zeigt die Schwankungen im Kapazitätsbedarf der Unterbringungsplätze auf. Während in den 90er Jahren wesentlich höhere Fallzahlen als jetzt zu verzeichnen waren, sanken diese Anfang bis Mitte des letzten Jahrzehnts deutlich ab, was die Schließung von Standorten zur Folge hatte. Seit 2008 ist wiederum ein sukzessiver Anstieg der Fallzahlen zu bemerken.

Auch die Reduzierung von Kapazitäten stellt einen ebenso komplexen und gut zu durchdenkenden Prozess dar, wie die vormalige Schaffung der Plätze. Die Landeshauptstadt Dresden hat die zwei Säulen der Unterbringung, nämlich die der zentralen in Gemeinschaftsunterkünfte und die der dezentralen in Gewährleistungswohnungen, gleichermaßen ausgebaut. Beide Wohnformen bieten Vor- und Nachteile. Nur durch das Zusammenspiel der Unterbringungsarten kann ein stimmiges und in sich geschlossenes Gesamtsystem funktionieren. Eine Reduzierung von Kapazitäten bedeutet daher eine Reduzierung in beiden Säulen der Unterbringung.

Werden Standortabwicklungen notwendig, gilt, unter Beachtung des zu bewahrenden Gesamtsystems, dass den von der Landeshauptstadt Dresden angemieteten Wohnungen Vorrang vor den zentralen Unterkünften zu geben ist. Der bei verschiedenen Wohnungsunternehmen gebildete Wohnungsbestand sollte in Betrachtung des vom Stadtrat manifestierten Willens einer dezentralen Unterbringung auch bei sinkendem Kapazitätsbedarf nach Möglichkeit bestehen bleiben, aber unter Umständen nicht mehr ausgebaut bzw. bedarfsgerecht einer Nutzungsänderung für andere Bedarfsgruppen zugeführt werden.

Im Hinblick auf Standorte für Übergangswohnheime gilt, dass aus finanzieller Sicht die Schließung einer Weiterbetreibung zu geänderten Bedingungen im Regelfall vorzuziehen ist. Da die vom Betreiber oftmals in Form von Fixkosten anfallenden Aufwendungen auch bei einer Änderung der Unterbringungsbedingungen anfallen, wirken sich diese erhöhend auf den Tageskostensatz pro belegtem Platz aus.

Zunächst sollen die im kommunalen Eigentum befindlichen Standorte erhalten bleiben. Dies betrifft den Standort Leipziger Vorstadt. Kommunale Standorte bieten eine gewisse Unabhängigkeit von externen Anbietern. Die Landeshauptstadt Dresden kann hier bei notwendigen baulichen Veränderungen sowie Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen freier agieren, da diesbezüglich der Betreiber nur partiell tangiert ist.

In die Standortbeurteilung fließen darüber hinaus Referenzen des Betreibers, vertragliche Laufzeiten, Verortung im Stadtgebiet sowie der Bautenzustand und der Grad der Ausstattung ein. Sofern es die Vertragslage erlaubt, sind Häuser mit abgeschlossenen Wohneinheiten den Häusern mit Charakter einer Gemeinschaftsunterkunft vorzuziehen. Eine konkrete Objektliste kann beim gegenwärtigen Kapazitätsbedarf im Bereich der Unterbringung von Asylsuchenden nicht abschließend festgelegt werden. Auch ist zu berücksichtigen, dass neben den Leistungsberechtigten nach AsylbLG weitere Personenkreise, wie beispielsweise wohnungslose Dresdnerinnen und Dresdner, unterzubringen sind, weshalb es in Abhängigkeit des Bedarfs in diesen Bereichen auch lediglich zu einer Umwidmung bestehender Einrichtungen kommen kann. Eine Mischbelegung im Sinne der gleichzeitigen Nutzung durch mehrere besondere Bedarfsgruppen wird dabei stets ausgeschlossen.

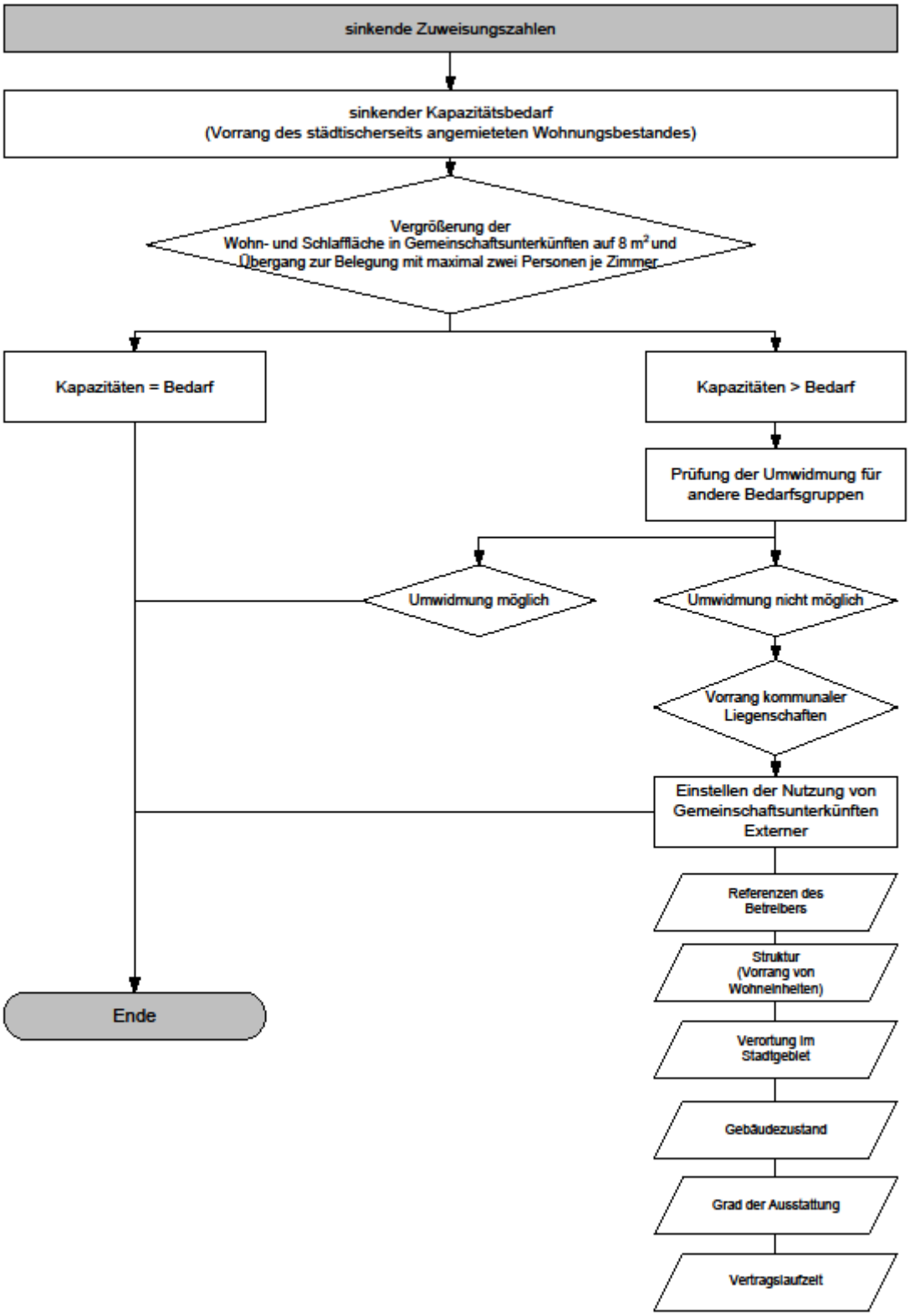

Abbildung 11: Ablaufschema zur Gestaltung der Unterbringungskapazitäten bei sinkendem Bedarf

3 Sicherheit, soziale Betreuung und Integration

3.1 Sicherheitskonzepte für Gemeinschaftsunterkünfte

Die für die unteren Unterbringungsbehörden verbindliche VwV Unterbringung und Soziale Betreuung vom 26.06.2009 in der Fassung vom 01.03.2012 schreibt unter I. 1. die sicherheitstechnische Ausstattung der Gemeinschaftsunterkünfte vor. Ziel der dort benannten Forderungen ist vor allem die Gewährleistung der äußeren Sicherheit der Einrichtungen. Dresden befindet sich im Vergleich zu anderen Kommunen in der komfortablen Lage, dass äußere Angriffe auf Unterkünfte für Asylsuchende bislang nicht zu verzeichnen waren. Um aber präventiv wirken zu können, wird auch die Landeshauptstadt Dresden die Forderungen der Verwaltungsvorschrift sukzessive umsetzen.

Für Sachsen gibt es seitens des Freistaates kein verbindliches Muster für Sicherheitskonzepte von Gemeinschaftsunterkünften. Aus diesem Grund sind die unteren Unterbringungsbehörden selbst gefragt, den Inhalt festzuschreiben und die aus Sicht der Kommune erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. Dies macht es aufgrund der fehlenden Erfahrungen bei der Erstellung derartiger Konzeptionen unlängst schwerer, alle erforderlichen Belange in die Betrachtung einfließen zu lassen.

Um eine Ausgangslage zu erhalten, wurden in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizeilichen Beratungsstelle der Polizeidirektion Dresden im Jahr 2012 für alle Unterkünfte sogenannte Gefährdungsanalysen durchgeführt. Grundsätzlich wurde empfohlen, sicherheitsrelevante Aspekte über bautechnische Veränderungen durchzuführen, als über elektronische Maßnahmen. Vor allem sollten die in Erdgeschosslage befindlichen Bewohnerzimmer mit durchwurfhemmenden Fenstern ausgestattet werden. Zudem wurden Personenschleusen empfohlen und ergänzend Video- und Gegensprechanlagen. Es muss festgestellt werden, dass die perspektivische Umsetzung dieser Empfehlungen denkbar ist, hierdurch aber der Wohncharakter zusehends mehr minimiert wird und die Objekte den Anschein geschlossener Einrichtungen gewinnen, die den Zugang von außen, unter Umständen auch für Hilfsangebote, verschließen. Ziel muss es deshalb sein, einerseits die äußere Sicherheit zu gewährleisten und andererseits das Wohnen in den Gemeinschaftsunterkünften nicht zu erschweren.

Die Auswertung der Gefährdungsanalyse wird daher als ein Baustein zur Erstellung objektkonkreter Sicherheitskonzepte gesehen. Darüber hinaus sollten weitere Punkte in die Betrachtung einfließen, wie beispielsweise:

Technische Maßnahmen:
Die Häuser unterliegen als Beherbergungsstätten der Sächsischen Berherbergungsstätten-richtlinie (SächsBeBauR) und stellen in der Regel Sonderbauten nach § 2 Abs. 4 Nr. 8 Sächsischer Bauordnung (SächsBO) dar. Daraus resultierend sind Brandschutzanforderungen zu erfüllen.

Es empfehlen sich Brandmeldeanlagen in den Objekten, die über Rauchmelder in jedem Bewohnerzimmer und den Flur- und Treppenhausbereichen sowie über Thermomelder in den Küchenbereichen verfügen. Inwieweit eine Aufschaltung auf eine ganztägig besetzte Stelle oder eine Hausalarmanlage zu favorisieren ist, sollte objektkonkret entschieden

werden. Alle Objekte müssen darüber hinaus normgerecht mit der notwendigen Zahl an Feuerlöschern ausgestattet werden, in den Küchen sollen Fettbrandlöscher zum Einsatz kommen. Die Rettungswege und Etagen sind so kenntlich zu machen, dass auch im Brandfalle und bei einer Verrauchung der Fluchtwege eine Evakuierung möglich ist.

Darüber hinaus ist es bei einer Vielzahl von Eingängen denkbar, dass die weniger einsehbaren videoüberwacht werden bzw. durch Anbringen eines Türknaufs vor unbefugtem Zutritt geschützt sind. Des Weiteren sollte ein Notruftelefon in jedem Objekt zur Verfügung stehen, damit in jedem Falle die Anforderung von Hilfskräften gesichert ist.

Unabdingbar ist die turnusmäßige Kontrolle bzw. Wartung der Brandmelde-, Elektro- und Blitzschutzanlagen sowie die Überprüfung beweglicher Elektrogeräte und Feuerlöscher hinsichtlich Funktionalität und Mängelfreiheit.

Polizeiliche Prävention:
Die Zusammenarbeit mit der Polizeidirektion Dresden und den zuständigen Polizeirevieren ist zu intensivieren. Zwar ist es gelebte Praxis, dass die Einrichtungen in den planmäßigen Streifendienst des Polizeivollzugsdienstes aufgenommen werden, aber es ist unabdingbar, auch den persönlichen Kontakt zu den vor Ort verantwortlichen Revierleitern und Bürgerpolizisten zu suchen und zu festigen.

Ein zu gehender Schritt wird daher die Einberufung einer Sicherheitskonferenz sein, an der das Sozialamt, der Kriminalpräventive Rat, die Polizeidirektion Dresden, die zuständigen Revierleiter/-innen sowie die Heimleiter/-innen teilnehmen werden. Dieses Vorgehen ist empfehlenswert, um deeskalierende Maßnahmen aufzuzeigen und im Konfliktfalle einen Ansprechpartner sowohl im Bereich der Übergangswohnheime als auch im Bereich der Gewährleistungswohnungen an seiner Seite zu wissen.

Feuerwehrplan:
Im Rahmen des zu qualifizierenden Sicherheitskonzeptes sollen gemeinsam mit der Feuerwehr Brandschutzpläne erstellt bzw. aktualisiert und auf die Anforderungen angepasst werden. Wichtig sind insbesondere Laufkarten und die Markierung von Feuerwehraufstellflächen oder auch die Kenntlichmachung der nächsten Löschwasserversorgungsstelle.

Heimpersonal:
Es ist in der Landeshauptstadt Dresden, bis auf wenige Ausnahmen, nicht üblich, in den Nachtstunden durchweg Sicherheitspersonal zu beschäftigen. Einerseits sind die kleinräumigen und oftmals als Wohnhäuser zu qualifizierenden Unterkünfte nicht der Notwendigkeit einer Bewachung in den Nachtstunden erlegen und andererseits ist dies ein monetärer Faktor, der vom Freistaat Sachsen nicht abgegolten wird. Es gibt für die Landeshauptstadt Dresden keine Verpflichtung einen Wachschutz in den Objekten zu etablieren. Stattdessen ist es ratsam, ein Nottelefon einzubringen, mit dem im Bedarfsfalle medizinische bzw. polizeiliche Hilfe angefordert werden kann.

Um Konflikte frühzeitig zu deeskalieren, sollten den Heimleiterinnen und Heimleitern entsprechende Schulungen zum Konfliktmanagement bzw. der interkulturellen Kompetenz zugänglich gemacht werden. Gerade für den letzteren Teil kann auf die Expertise der in Dresden ansässigen Vereine der Migrantenhilfe zurückgegriffen werden. Ein Vorteil in den

bestehenden Einrichtungen ist, dass die Heimleiter/-innen teilweise selbst über einen Migrationshintergrund verfügen und sich so in die Problemlagen der Flüchtlinge zumindest teilweise zu versetzen vermögen.
Neben einem gelingenden Konfliktmanagement ist es nicht zuletzt auch entscheidend, dass das Personal mit den Gegebenheiten im Haus vertraut ist und durch die Betreiberin bzw. den Betreiber befähigt wird, die technischen Anlagen bedienen zu können.

Bewohner/-innen:
Die Bewohner/-innen sind die tatsächlichen Nutzer/-innen der Einrichtungen, weshalb deren Ausgestaltung auch im Sinne der Flüchtlinge erfolgen muss. Dass das Zusammenleben in den Gemeinschaftsunterkünften aber auch mit Schwierigkeiten belastet sein kann, ist ein normaler Zustand menschlichen Verhaltens. Deshalb ist es umso wichtiger, den Bewohnerinnen und Bewohnern in ihrer Landessprache die Grundsätze des Zusammenlebens zu erläutern. Für diese Zwecke wurde seitens des Sozialamtes ein multilingualer Wegweiser entwickelt, der den Ankommenden die ersten Schritte und die wichtigsten Informationen kurz und prägnant illustriert.

Soziale Betreuung:
Durch die soziale Betreuung sollen die Bewohnerinnen und Bewohner auch zu einer sinnvollen Gestaltung ihres Alltags geführt werden. Dazu gehören Arbeiten im Rahmen der Möglichkeiten des Asylbewerberleistungsgesetzes, sportliche und andere Aktivitäten, wie beispielsweise die Mithilfe bei kleinen Reparaturen in der Gemeinschaftsunterkunft. Das so entstehende Gefühl der Verantwortung für die Einrichtung kann werterhaltendes Verhalten begünstigen.

Da die soziale Betreuung ein wichtiges Feld der Arbeit mit Flüchtlingen darstellt, ist auf die Ausführungen im weiteren Verlauf zu verweisen.

Die vielfältigen Ansätze zum Inhalt eines Sicherheitskonzeptes formulieren einen Handlungsauftrag an das Sozialamt. In Zusammenarbeit mit den oben benannten Partnerinnen und Partnern sollen daher sukzessive die einzelnen Bausteine umgesetzt werden, um schließlich ein in Gänze vollständiges und für die jeweiligen Objekte passgenaues Sicherheitskonzept zu entwickeln.

3.2 Soziale Betreuung und Integration

3.2.1 Rechtliche Grundlagen und finanzielle Rahmenbedingungen

Soziale Betreuungsleistungen sind nicht Gegenstand des AsylbLG. Die einzige Rechtsgrundlage mit Bezug auf soziale Betreuung von Flüchtlingen ist die Verwaltungsvorschrift des SMI „VwV - Unterbringung und Soziale Betreuung“ vom 26 Juni 2009 in der Fassung vom 02. März 2012. Es handelt sich dabei um Mindestempfehlungen. Zielstellung ist

- das „Zurechtfinden in die Lebensbedingungen eines unbekannten Landes“ und
- das „Zusammenleben verschiedener Personen mit unterschiedlichem sozio-kulturellen Hintergrund[8]"

zu erleichtern. Die VwV geht in II. Ziffer 1 davon aus, dass insbesondere „Verbände, Kirchen, Ausländerbeauftragte und Ausländer- und Unterbringungsbehörden sowie Betreiber von Gemeinschaftsunterkünften“ entsprechende Betreuungsarbeit leisten. Unter II. Ziffer 6 der VwV wird ein sehr umfassendes Spektrum erstattungsfähiger Maßnahmen beschrieben. Allerdings belegt die jährlich zur Verfügung stehende Summe[9], dass die Landesbehörde nur von sporadisch stattfindenden Veranstaltungen und ehrenamtlichem Engagement ausgeht. Anforderungen an die Qualifikation der Betreuungspersonen werden demzufolge nicht formuliert.

Die Kostenerstattung nach § 10 SächsFlüAG in Höhe von 1.500 Euro je Person und Quartal lässt aufgrund der bei Weitem nicht kostendeckenden Höhe keinen finanziellen Spielraum für soziale Betreuungsleistungen.

Inzwischen gibt es Signale seitens des Landes für eine bessere Refinanzierung der Unterbringung. Für 2013 wurde bereits eine Summe von zusätzlich 1,6 Mio. Euro bereitgestellt und im Ergebnis der Beratungen von Arbeitsgruppen auf Landesebene mit den Kommunen ist ein Betreuungsschlüssel von 1:150[10] im Gespräch. Dieser liegt zwar unter den Empfehlungen des Sächsischen Ausländerbeauftragten, der im Zuge des Heim-TÜVs einen Betreuungsschlüssel für Gemeinschaftsunterkünfte von 1:100 forderte, würde aber zumindest überhaupt erst einmal eine regelhafte Betreuungsstruktur ermöglichen. Bezogen auf die für 2014 gestellte Prognose von 1.041 Zuweisungen entspräche dies sieben Vollzeitstellen. Ausgehend von der Anzahl der Leistungsberechtigten nach AsylbLG (Kalkulation 2014: 1.470 Personen) entspräche dies 10 Vollzeitstellen. Es bleibt abzuwarten, inwieweit tatsächlich ein Normativ für soziale Betreuung verankert und auch refinanziert wird. Gegenwärtig ist von einer 10-prozentigen kommunalen Beteiligung die Rede.

3.2.2 Ausgangssituation

Mangels normativer Vorgaben erfolgte die Betreuung von Flüchtlingen bzw. Asylsuchenden seitens der Kommune ausschließlich im Rahmen der Leistungsgewährung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausgabe von Krankenscheinen, bei Bedarf durchaus auch vor Ort in

[8] VwV - Unterbringung und soziale Betreuung, II.1, Satz 1
[9] Für 2013 standen für Dresden 3.665 Euro zur Verfügung, weniger als 5 Euro pro Person/Jahr, Bemessen wird die Summe nach der Anzahl der im Vorjahr neu zugewiesenen Personen.
[10] Bis zur Absicherung der Finanzierung durch den Freistaat Sachsen muss in Dresden ein Schlüssel von 1:200 zur Anwendung kommen, der so auch in der Haushaltsplanung für die Jahre 2015/2016 hinterlegt ist.

den Gemeinschaftsunterkünften (1,0 Vollzeitäquivalente). Neben der Beratung bzw. Begleitung bei Krankenbehandlung unterstützt das Sachgebiet Wohnungsfürsorge bei der Wohnungssuche, soweit der Aufenthaltsstatus bzw. ein positiv beschiedener Antrag die eigene Anmietung von Wohnraum erlauben.

In den Verträgen zur Betreibung von Gemeinschaftsunterkünften waren – auch mangels Refinanzierung - bislang keine besonderen Anforderungen hinsichtlich Art und Umfang an sozialer Betreuung formuliert. Die Leistungen des Betreibers orientieren in erster Linie auf die Sicherung eines friedlichen Zusammenlebens und Grundinformationen zu Regeln und Pflichten. Darüber hinausgehende individuelle Unterstützung hängt sehr stark vom persönlichen Engagement und der Haltung der Heimleitung und des Personals ab. Insofern obliegt es auch dem Engagement der Heimleitung, ehrenamtliches Engagement von Flüchtlingsorganisationen, caritativen und kirchlichen Organisationen einzubeziehen. Um jedoch auch innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte eine niedrigschwellige soziale Arbeit anzubieten, die durch den Betreiber umgesetzt wird, enthält der Betreibervertrag eine Reihe von neben der regulären Unterbringung zu leistenden Arbeiten. Wesentliche Voraussetzung, das erforderliche Klima sowie gegenseitige Achtung, Toleranz und Akzeptanz der Bewohnerinnen und Bewohner sowohl innerhalb der Gemeinschaftsunterkunft als auch zum sozialen Umfeld der Gemeinschaftsunterkunft zu schaffen, ist qualifiziertes Personal des Trägers und des Betreibers. Im Wissen um diesen Zusammenhang und dem Streben nach Verbesserung hat die Landeshauptstadt Dresden die Anforderungen zur Betreibung wesentlich erhöht. Beginnend 2013 sind in den neu zu schließenden Betreiberverträgen mehr Pflichten für den Betreiber als in den Vorjahren festgeschrieben. So übernimmt der Betreiber in zumutbarem und erforderlichem Umfang die Betreuungsaufgaben und ist für die Gewährleistung der inneren und äußeren Sicherheit verantwortlich. Die Landeshauptstadt Dresden ist zur Teilnahme an den Auswahlgesprächen und zur Einsichtnahme in die Bewerbungsunterlagen nebst Qualifikationsnachweisen berechtigt. Erstmals muss zur wirksamen Stellenbesetzung Einvernehmen zwischen der Landeshauptstadt Dresden und dem Betreiber erzielt werden. Die Stelle der Heimleiterin bzw. des Heimleiters ist mit 40 Wochenstunden anzusetzen. Es ist eine mehrsprachige Person mit fortgeschrittenen Kenntnissen in Englisch und/oder Russisch zu wählen.

Neben dem Personal in den Übergangswohnheimen kommen kleinere im Rahmen der VwV Unterbringung und soziale Betreuung finanzierte Projekte zur Unterstützung einzelner Personen bzw. Familien, für Veranstaltungen/Ausflüge zum Kennenlernen der neuen Umgebung und Kultur zum Tragen. Auch können die beiden kommunal finanzierten Beratungsstellen vom Ausländerrat Dresden e. V. und dem Dresdner Verein für soziale Integration von Ausländern und Aussiedlern e. V. genutzt werden.

Mit dem Anstieg der Auslastung der Gemeinschaftsunterkünfte und der verstärkt forcierten dezentralen Unterbringung - zum einen kommunalpolitisch gewollt und zum anderen auch aus Kapazitätsgründen – wurde zunehmend deutlich, dass die vorhandene Struktur an ihre Grenzen stößt.

In einem ersten Schritt wurde deshalb 2011/2012 eine der beiden Beratungsstellen durch kommunale Mittel aufgestockt und das Projekt „Orientierungshilfe für Asylsuchende“ installiert. Mit zunächst 0,5 VzÄ, später mit 1,0 VzÄ wurden damit Sprechstunden in Gemeinschaftsunterkünften angeboten.

In einem zweiten Schritt wurden Ende 2012/Anfang 2013 aufgrund verstärkter Zuweisung dezentral in Gewährleistungswohnungen Beratungskapazitäten von den beiden Beratungsstellen in die Unterstützung von Flüchtlingen in Wohnungen gelenkt.

3.2.3 Ableitung und Beschreibung der Bedarfe

Die Bedarfe leiten sich ab, aus den in II. Ziffer 1 der VwV Unterbringung und soziale Betreuung genannten Zielstellungen, das Zurechtfinden in der neuen Situation und das friedliche Zusammenleben (in Gemeinschaftsunterkünften), sowie an den übergeordneten Zielen 2025 der Stadt Dresden, die Zuwanderer willkommen heißt, ein Ort des Gemeinsinns ist und niemanden aus der Gemeinschaft ausschließt.[11]

Diese Zielstellungen implizieren, dass sich die notwendigen Aktivitäten nicht nur aus dem individuellen Hilfebedarf des einzelnen Flüchtlings ableiten, sondern sich auch auf das Umfeld beziehen. Das ist zum einen der respektvolle Umgang untereinander in der Gemeinschaftsunterkunft zwischen den unterschiedlichsten Kulturkreisen und zum anderen aber auch die Willkommenskultur der aufnehmenden Gesellschaft, in der Stadt, im Wohnquartier und in der Hausgemeinschaft eines Mietshauses. Dies erfordert zwingend die Einbindung des gesamten Umfelds. Das bedeutet, dass auch Bedarf für ein Informations- und Kommunikationskonzept besteht, um die Akzeptanz, besser noch Unterstützung der einheimischen Bevölkerung zu erreichen.

Als Verwalterin und Verantwortliche einer zunehmenden Zahl angemieteter Wohnungen erwartet das Fachamt auch, dass eine zugehende Unterstützung und Betreuung vor Ort materielle Ressourcen schont, indem ein sachgerechter, werterhaltender Umgang mit Wohnraum und Ausstattung vermittelt und sichergestellt wird.

Auch besteht die Notwendigkeit der personellen Entlastung des Fachamtes in der Leistungsgewährung. Um die weitere Zunahme der Leistungsberechtigten bei gleichbleibender Personaldecke zu bewältigen, muss die Leistungsgewährung konsequent von Beratungstätigkeit entlastet werden. Der weitgehende Rückzug auf hoheitliche Aufgaben und Übertragung der anderen Aufgaben an Dritte entspricht dem Subsidiaritätsprinzip.

Die individuellen Bedarfe der Flüchtlinge erstrecken sich auf folgende Lebens- bzw. Themenbereiche:

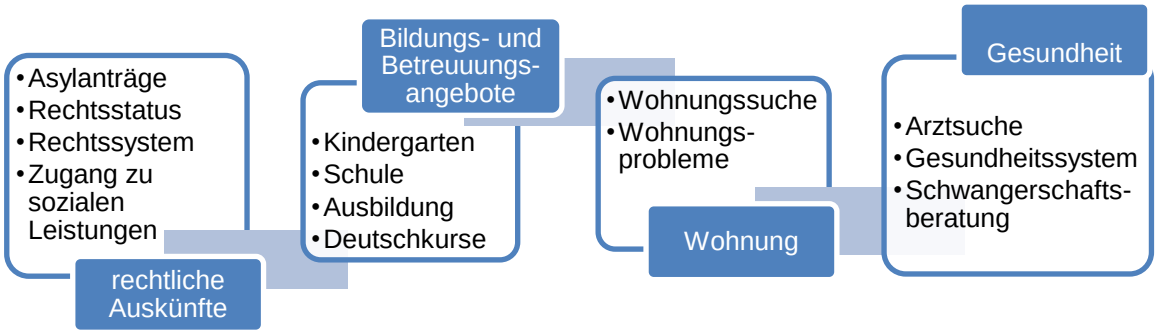

Abbildung 12: Übersicht zu den Bedarfen von Asylsuchenden, Quelle: Sozialamt

[11] www.dresden.de/ziele2025, Ziel 8 und 9

Auch besteht immer wieder die Notwendigkeit für Krisenintervention von außen und Vermittlung bei Konflikten untereinander.

Der Bedarf hinsichtlich Art und Umfang der Unterstützung ist abhängig von verschiedenen Faktoren:

- zentrale oder dezentrale Unterbringung
- Einbindung in System Kita/Schule
- Sprachkenntnisse/Bildungsniveau
- Dauer des Aufenthaltes, Aufenthaltsstatus
- Einzelpersonen/Familien
- Gesundheitszustand

Neben Orientierungshilfen in Form von Infoblättern und Broschüren in Muttersprache bzw. gängigen Fremdsprachen, die bereits bei Ankunft im Sozialamt oder in der Gemeinschaftsunterkunft ausgehändigt werden, erfolgt Unterstützung in Form von persönlicher Hilfe als Information, Beratung, Begleitung, Anleitung und Krisenintervention. Dabei spielen zugehende Hilfen bei dezentraler Unterbringung eine größere Rolle als in der Gemeinschaftsunterkunft.

Bei der Bemessung der Hilfen für Flüchtlinge in Gemeinschaftsunterkünften ist klar zu differenzieren, welche Leistungen seitens des Betreibers gemäß der oben benannten Beschreibung zu erfolgen haben.

3.2.4 Beschreibung und Aufbau der Unterstützungs- und Betreuungsstruktur

Der Aufbau der Unterstützungs- und Betreuungsstruktur setzt an vorhandener Infrastruktur an, bezieht Akteure anderer Hilfesysteme und Zuständigkeiten, sowie Netzwerke und bürgerschaftliches Engagement ein.

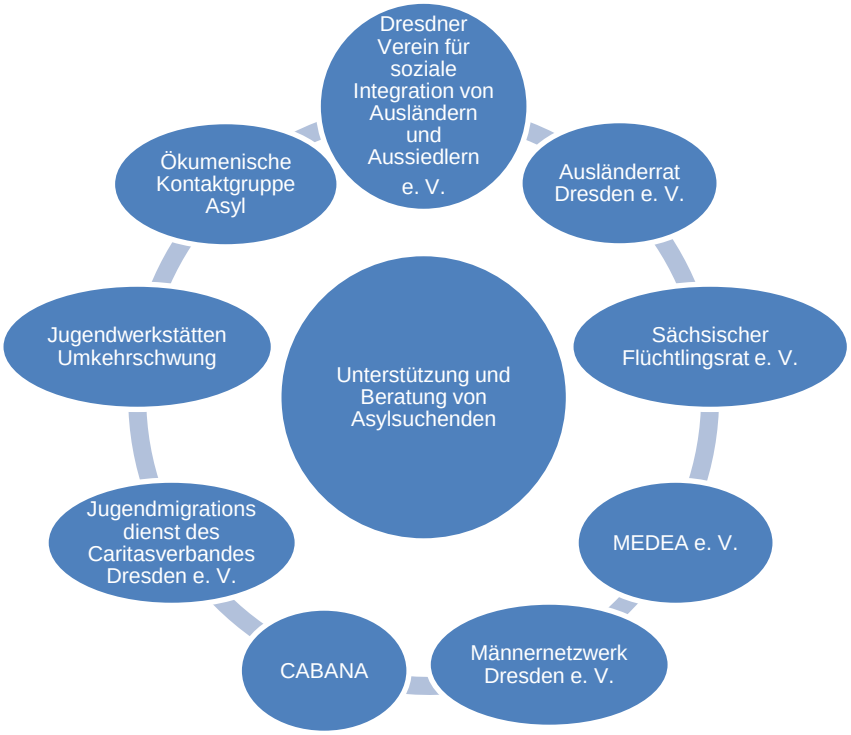

Abbildung 13: Exemplarische Übersicht des Beratungs- und Unterstützungsnetzwerkes für Asylsuchende, Quelle: Sozialamt

Neben den für diesen Personenkreis bereits vorhandenen Kapazitäten in Höhe von 1,0 VzÄ beim Dresdner Verein für soziale Integration von Ausländern und Aussiedlern e. V. (Orientierungshilfe in Gemeinschaftsunterkünften), konnten mit nicht ausgeschöpften Zuwendungsmitteln bis zum Jahresende bzw. über den Jahreswechsel insgesamt 1,5 VzÄ (4 Personen) zusätzlich finanziert werden (Sächs. Flüchtlingsrat e. V., Männernetzwerk e. V, Medea e. V.).

Besonders im letzten Quartal 2013 wurde der Bestand an Gewährleistungswohnungen ausgebaut. Wichtig war es, in diesem Zusammenhang Betreuungsstrukturen zu installieren, die an den unterschiedlichen Bedarfen ausgerichtet, vor Ort agieren können. Aus diesem Grund wurden über ein Interessenbekundungsverfahren[12] 4,0 VzÄ zur Unterstützung und sozialen Betreuung der Neuankömmlinge akquiriert. Fünf Träger mit sechs Personen wurden mit Zuwendungsbescheiden zu diesem Zweck vorerst bis zum 31. März 2014 gebunden.

Das Unterbringungskonzept des Freistaates Sachsen sieht einen Schlüssel von 1:150 für die soziale Betreuung Asylsuchender vor. Dieser Schlüssel wurde jedoch ausdrücklich unter Haushaltsvorbehalt gestellt und kommt erst zum Tragen, sofern die Refinanzierung abschließend geklärt ist.[13] Bis zu dieser Klärung gilt für die Landeshauptstadt Dresden ein Betreuungsschlüssel von 1:200, der bislang ausschließlich kommunal finanziert wird. Diesen Schlüssel zugrundelegend, wurde die Sozialarbeit auf 7,8 VzÄ ab Mai 2014 aufgestockt.

Dem Aufbau der Betreuungsstruktur liegen folgende Prinzipien zugrunde:

- regionalisierte Zuständigkeit
- Einbeziehung, Zusammenarbeit und auch Übergabe in vorhandende Strukturen/Hilfesysteme
- Verantwortung für gesellschaftliche Integration[14] in den Sozialraum geben
- Steuerung durch das Sozialamt über Netzwerkarbeit

Die Regionalisierung ist nicht nur dem Sozialraumprinzip geschuldet, sondern ist aufgrund des großen Anteils an dezentraler Unterbringung aus logistischen Gründen geboten. Die Zusammenarbeit mit anderen Akteurinnen und Akteuren im Sozialraum stellt sicher, dass die erforderliche Unterstützung auch in den originären Zuständigkeiten erfolgt, z. B. bei Hilfebedarfen in Bezug auf die Themen Bildung, Kinderbetreuung, -erziehung. Verantwortung in den Sozialraum zu geben, heißt, die Unterstützung der Flüchtlinge auf möglichst breite Schultern zu legen und als gemeinsame Aufgabe wahrzunehmen. Im Idealfall akzeptieren die Akteure im Quartier und auch die Bewohnerschaft die Flüchtlinge, leisten Nachbarschaftshilfe und leben Normalität.

Die Betreuungskräfte agieren somit auf der Fall- und auf der Strukturebene.

Der Aufbau der Betreuungsstruktur erfolgt in mehreren Phasen. In der ersten Phase bis Jahresende 2013 stand zum ersten Mal die logistische Herausforderung, bei der Massenankunft die Begleitung in die zugewiesenen Wohnungen sicherzustellen, im Vordergrund. Ausgestattet mit schriftlichen Informationen (Willkommensbroschüre) wurden

[12] Dem Interessenbekundungsverfahren liegt eine Aufgabenbeschreibung zugrunde, die nochmals detailliert die Leistungsinhalte beschreibt (vgl. Anhang, Anlage 7).
[13] Nach bisherigen Aussagen wird eine 10-prozentige kommunale Beteiligung erwartet.
[14] zumindest für die Dauer des Aufenthalts

die Flüchtlinge nach der Ausstattung mit Geld und Krankenschein in die Unterkünfte begleitet, die Wohnung übergeben, mit der Ausstattung und der Hausordnung vertraut gemacht und die nächsten Schritte vereinbart. In der zweiten Phase erfolgt gegenwärtig unter Leitung des Sozialamtes die regelmäßige Auswertung der Verfahrensabläufe und Erfassung des Informations- und Unterstützungsbedarfs. Im Ergebnis sind die Bedarfe hinsichtlich Art und Umfang präzise zu beschreiben, um auch eine Zuordnung bzw. Abgrenzung von Zuständigkeiten vorzunehmen und diese auch entsprechend umzusetzen. Wichtige Schnittstellen sind dabei die Kommune hinsichtlich ihrer hoheitlichen Aufgaben und Steuerungsfunktion, das Jugendamt, das Quartiersmanagement, ehrenamtlich Engagierte. Dabei geht es insbesondere auch darum, zu bestimmen, welche Aufgaben von Fachpersonal (Sozialarbeit) zu leisten sind, und welche im Rahmen von bürgerschaftlichem Engagement und Ehrenamt übernommen werden können. In folgender Abbildung sind die Aufgabenfelder strukturiert und zugeordnet.

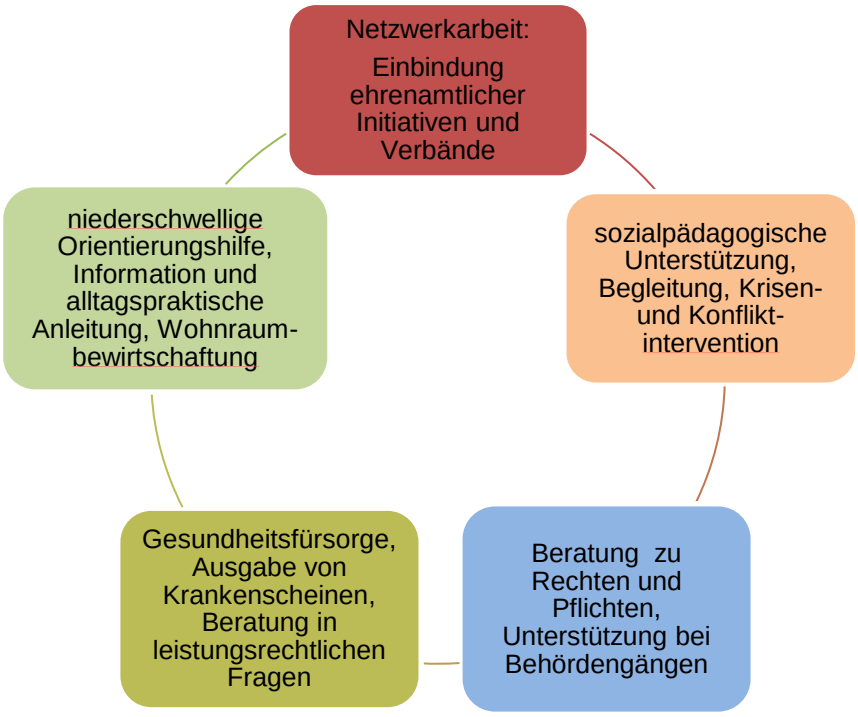

Abbildung 14: Aufgaben sozialer Betreuung, Quelle: Sozialamt

Eine besondere Rolle spielt der Bereich Gesundheit. Es besteht kein Krankenversicherungsschutz und somit ein eingeschränkter Zugang zum Gesundheitssystem. Für Arztbesuche und Krankenbehandlung einschließlich der Versorgung mit Medikamenten hat zuvor eine Kostenzusage behördlicherseits zu erfolgen. Krankenhilfe wird nur gewährt bzw. nur vom Land erstattet, wenn diese medizinisch notwendig ist[15]. Aus diesem Grund spielen Angebote, die Gesundheitsvorsorge und Aufklärung in diesem Bereich fördern, eine wichtige Rolle. Schon in der Vergangenheit wurden Träger, die auf Frauengesundheit spezialisiert sind (z. B. Medea e. V.) sowohl vom Land als auch von der Kommune gefördert.

Klärungsbedarf besteht zum Umgang mit den Hilfebedarfen, die sich aus Traumatisierung und Drogenmissbrauch ergeben. Niedrigschwellige Angebote psychosozialer Hilfen oder

[15] Auch erfolgt eine Erstattung nur, wenn die Kosten im Einzelfall über 7.669,38 Euro liegen. Bis zu dieser Summe sind die Kosten aus der Quartalspauschale zu decken.

Suchtberatung sind grundsätzlich möglich. Bei der Überführung in Behandlung ist zuvor amtsärztlich die medizinische Notwendigkeit bzw. Unabweisbarkeit zu prüfen.

In der dritten Phase gilt es die regionale Zuordnung weiterzuführen und die Gebiete verbindlich festzulegen. Dazu sind die Standorte der Gemeinschaftsunterkünfte und älteren Wohnungsbestände mit einzubeziehen. Dabei ist der Unterstützungsbedarf dann nochmals zu differenzieren zwischen Gemeinschaftsunterkunft und Einzelwohnen. Dabei sind die Unterschiede zwischen den Betreibern und auch zum Teil noch unterschiedlichen Anforderungen an Betreuungsleistungen in den Verträgen zu beachten. Es ist dann darauf zu orientieren, z. B. Gruppenangebote in Gemeinschaftsunterkünften auch für dezentral untergebrachte Flüchtlinge zu öffnen. Auch ist zu prüfen, inwieweit „Sprechstunden“ in Übergangswohnheimen für die im Gebiet wohnenden Flüchtlinge geöffnet werden, oder ob an die beiden zentralen Beratungsstellen verwiesen werden muss. Diese Phase soll im Ergebnis den regelmäßigen Unterstützungs- und Hilfebedarf nach Art, Umfang und Zuständigkeit benennen können, um die notwendigen Kapazitäten zur Weiterführung zu bemessen. Dabei ist seitens des Sozialamtes auf die Verhältnismäßigkeit gegenüber anderen Bedarfsgruppen zu achten.

3.2.5 Netzwerke und bürgerschaftliches Engagement

Die Netzwerkarbeit erfolgt auf zwei Ebenen. Zum einen ist es Aufgabe der vom Sozialamt eingesetzten Betreuungspersonen in ihren Sozialräumen über Einbeziehung und Kooperationen vor Ort Aktivitäten in Gang zu setzen, bzw. bereits vorhandene Aktivitäten zu nutzen. Nur durch die Präsenz im Sozialraum, das Kontakthalten zur Ortsamtsleitung, die Teilnahme an Stadtteilrunden, die persönliche Ansprache von möglichen Unterstützern kann es gelingen, die durchaus vorhandenen Potenziale bürgerschaftlichen Engagements zu beiderseitigem Nutzen einzusetzen. Dabei gilt es die Vielfalt des Ehrenamts und Engagements zu (be-)achten und z. B. politische, religiöse oder ganz persönliche Motive des Engagements zuzulassen und nur ggf. moderierend zu unterstützen. Dabei ist so weit wie möglich an bereits vorhandene Strukturen anzuknüpfen, wie z. B. in Prohlis die Ehrenamtsbörse des Quartiersmanagements.

Eine erste Beratung zur Netzwerkarbeit und der Organisation der Einbindung von bürgerschaftlichem Engagement hat unter Beteiligung der Integrations- und Ausländerbeauftragten mit der Stadtliga der Wohlfahrtsverbände bereits stattgefunden. Im Ergebnis besteht grundsätzlich Bereitschaft zur Übernahme der sozialräumlichen Koordination. Vorstellbar ist aber auch die Anbindung an das Quartiersmanagement oder bei einer Kirchgemeinde. Unabhängig von der Organisation vor Ort sind Schulungsmöglichkeiten für die Engagierten sicherzustellen. Für weitere Beratungen sind die Bürgerstiftung als zentrale Koordinierungs- und Vermittlungsstelle fürs Ehrenamt.
Konkrete Erfahrungen mit der sozialen Begleitung von Flüchtlingen durch Ehrenamtliche wurden im Rahmen der sogenannten „Save-me“-Kampagne der Stadt Dresden gemacht. Innerhalb dieser Kampagne engagierten sich Ehrenamtliche als Patinnen und Paten von zehn irakischen Flüchtlingen, denen als Resettlement-Flüchtlingen ein gefestigter Aufenthaltsstatus nach § 23 Abs. 2 AufenthG zuerkannt wurde. Während die eine Paten-Gruppe sich ausschließlich um den ankommenden Familienverband kümmerte, brachte sich die zweite Gruppe in verschiedenen Initiativen ein.

Die notwendige Schulung der ehrenamtlich tätigen Patinnen und Paten erfolgte in Zusammenarbeit zwischen dem Referat Cabana im Ökumenischen Informationszentrum e. V. und dem Bürger- und Sozialamt sowie dem Jobcenter Dresden. Organisatorisch wurde die Schulung durch die Integrations- und Ausländerbeauftragte initiiert. Mit der Schulung wurde das Ziel verfolgt, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zur fachlich korrekten Unterstützung der irakischen Flüchtlinge anzuleiten und ihnen die notwendigen Grundlagen zur Begleitung des Familienverbandes zu vermitteln.

Eine Schulung erwies sich im Nachhinein als unverzichtbar für eine erfolgreiche Umsetzung der Save-me-Kampagne, da die ehrenamtlichen Patinnen und Paten in der Regel über keinerlei Kenntnisse der Spezifik der Personengruppe.

Darüber hinaus fehlten häufig Kenntnisse der Gesetze und Verwaltungsvorschriften die Unterbringung betreffend, der verschiedenen Beratungsstellen sowie des Wohnungsmarktes und des Wohnumfeldes in Dresden. Aber auch die Möglichkeiten und Grenzen sozialer Hilfen, insbesondere im Kontext geltenden Rechts, mussten den Ehrenamtlichen zunächst vermittelt werden. Durch eine Schulung kann zudem erreicht werden, dass die Ehrenamtlichen sich in ihrem konkreten Handeln sicherer fühlen und dadurch in ihrem gesellschaftlichen Engagement bestärkt werden.

Abbildung 15: Abzudeckende Themenfelder bei einer Schulung Ehrenamtlicher, Quelle: Sozialamt

Während fehlende Kenntnisse zu einem Großteil durch umfassende Schulungen und Lehrgänge vermittelt werden können, verbleiben einige Schwierigkeiten, die mit der Einbeziehung von Ehrenamtlichen allgemein einhergehen. So ist vor allem die hohe Fluktuation bei ehrenamtlichen Projekten überhaupt als weit verbreitetes Phänomen anzusehen. Ein großes Problem bei der Arbeit mit Ehrenamtlichen besteht somit in der unsicheren Teilnehmerzahl der Engagierten. Bei einer Kampagne allein auf freiwilliges Engagement zu bauen, birgt daher immer ein hohes Risiko. Nach Möglichkeit sollte ehrenamtliche Unterstützung ergänzend herangezogen werden.

Bei sämtlichen Bemühungen um ehrenamtliche Helferinnen und Helfer muss jedoch beachtet werden, dass die Arbeit der Ehrenamtlichen nicht dafür gedacht ist, staatliche Versorgungslücken zu schließen. Patinnen und Paten sollten daher lediglich ergänzend tätig werden und entbinden nicht von der Pflicht zur Einstellung hauptamtlicher Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Ehrenamtliche Tätigkeit ist zwar ein geeignetes Mittel, hauptamtliche Tätigkeiten zu unterstützen, soll und kann diese aber nicht vollständig ersetzen.

Bei der zweiten Ebene geht es um ein stadtweites Netzwerk, das sich zu übergreifenden, grundsätzlichen und strategischen Fragen austauscht und verständigt. In welcher Form und unter wessen Moderation sich dieses Netzwerk zusammenfindet wird zurzeit erarbeitet. Vorgesehen ist ein „Runder Tisch Asyl“ mit Experten und Akteuren mit einer externen Moderation durch eine „neutrale“ Person des öffentlichen Lebens, an einem zentralen, verbindenden Ort, keinesfalls eine involvierte Behörde. Angefragt wird an erster Stelle das Hygienemuseum, das insbesondere in Verbindung mit der Ausstellung „Das Neue Deutschland“, einen sehr geeigneten Rahmen bietet. Ziel ist ein medienwirksamer Dialog, der das öffentliche Interesse an dem Thema aufgreift und dazu dienen soll, die Willkommenskultur als Leitbild der Landeshauptstadt Dresden zu vermitteln. Der „Runde Tisch Asyl“ soll sich nach einer Findungsphase zunächst mit dem vorliegenden Fachplan inhaltlich und aus Sicht verschiedener Experten befassen. Auf Grundlage der so entstehenden, gemeinsamen Handlungsbasis soll ein ständiges Arbeitsbündnis etabliert werden, das die verschiedenen Akteurinnen und Akteure miteinander verknüpft, den Fachdialog belebt und tragfähige Lösungen im Interesse der Schutzsuchenden erarbeitet. Zu diesem Themenkomplex gehört auch die Verabredung konkreter Arbeitsaufträge einzelner Partnerinnen und Partner, um im Sinne einer gesamtgesellschaftlichen Aufgabe vorhandene Ressourcen zu verbinden und neue zu erschließen.

3.2.6 Bildungs- , Beschäftigungs- und Mitwirkungsangebote

Bildung, Beschäftigung und Mitwirkung sind Bausteine einer gelingenden sozialen Integration und sollen den Asylsuchenden zukommen und ihnen eine Perspektive geben, solange sie sich in der Landeshauptstadt Dresden aufhalten. Doch wie viele andere Bereiche sind auch die der Bildung und Beschäftigung für Asylsuchende nicht uneingeschränkt zugänglich. Dennoch muss es sich die Landeshauptstadt Dresden zur Aufgabe machen, insbesondere die Beschäftigungsmöglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Bedingungen und in enger Kooperation mit den zuständigen Behörden anzubieten sowie allgemeine Mitwirkungsangebote ergänzen. Nicht zuletzt handelt es sich um tagesstrukturierende Maßnahmen, die dem Dasein einen Sinn geben, identitätsstiftend sind und die ungewisse Zeit des Asylverfahrens überbrückbarer und erträglicher machen. Aus diesem Grund sind diese Angebote Teil der sozialen Integration Asylsuchender im Stadtgebiet Dresden.

Mitwirkung:
Mitwirkungsmöglichkeiten eröffnen Asylsuchenden eine Perspektive und Tagesstrukturierung, die auch im engen gesetzlichen Rahmen des Aufenthaltes in Deutschland und der Landeshauptstadt Dresden realisierbar sind. Folgende Mitwirkungsmöglichkeiten ergeben sich:

- Beschäftigung in gemeinnützigen Werkstätten
- Renovierungs-/Verschönerungsarbeiten an den Gemeinschaftsunterkünften

- Anlegen und Pflege eines Gemeinschaftsgartens (z. B. Internationale Gärten Dresden)
- Unterstützung neu ankommender Flüchtlinge bei der Alltagsbewältigung und Verständigung
- Unterrichten der Muttersprache an Interessierte („Sprach-Tandems“)
- Organisation von Informationsveranstaltungen zur eigenen Herkunft, Kultur etc.
- ehrenamtliche Tätigkeit im Quartiersmanagement oder verschiedenen Communities vor Ort

Bildung:
Bereits die frühkindliche Bildung sollte Asylsuchenden zugutekommen. Einreisende im Familienverband haben oftmals mehrere kleine Kinder im Kita-Alter. Besonders Kindertagesstätten ermöglichen es den Kindern, spielerisch die deutsche Sprache zu erlernen, sich bei Gleichaltrigen Verhaltensweisen abzuschauen und sich an deutsche Gebräuche und Sitten zu gewöhnen, ohne dabei die eigene kulturelle Identität zu verlieren, die ihnen das Elternhaus bietet. Kinder kennen keine Vorurteile aufgrund der Hautfarbe oder Sprache und können so eine unbewusste und dem Alter entsprechende Mittlerrolle zwischen den Eltern verschiedener Kulturkreise herstellen. Auch sind in der Landeshauptstadt Dresden interessante Einzelinitiativen zu beobachten, wie beispielsweise in der Friedrichstadt mit dem Projekt „Mutti lernt Deutsch in der Kita“.

Nach einem Kita-Besuch oder unmittelbar nach der Ankunft in der Landeshauptstadt Dresden schließt sich das große Thema der schulischen Bildung an. Träger der schulischen Bildung ist der Freistaat Sachsen mit dem vor Ort gegebenen Ansprechpartner der Sächsischen Bildungsagentur. Generell gilt es zu bedenken, dass die Asylsuchenden aus Ländern kommen, in denen womöglich keine Schulpflicht besteht und die Eltern ein sehr unterschiedliches Bildungsniveau ähnlich der Kinder bzw. jungen Erwachsenen mitbringen. Aus diesem Grund müssen das Schulsystem und die Schulpflicht in Deutschland transparent gemacht werden und dürfen nicht als Bevormundung, sondern als Chance zur Integration empfunden werden. Neben der Sächsischen Bildungsagentur ist der Jugendmigrationsdienst (JMD) der Caritas ein wichtiger und unverzichtbarer Partner bei der Vermittlung in Schulen.. In der Regel sollte die Vermittlung in eine sogenannte DAZ-Klasse vorgenommen werden. DAZ steht für „Deutsch als Zweitsprache“ und stellt ein spezielles Bildungsangebot für Kinder mit Migrationshintergrund dar. Um den Ausbau dieses notwendigen Bildungsangebotes zu befördern, wird die Landeshauptstadt Dresden die Sächsische Bildungsagentur durch Übermittlung der Standortdaten sowie der Anzahl schulpflichtiger Kinder unterstützen.

Auch wenn es nicht die originäre Aufgabe der Landeshauptstadt Dresden als untere Unterbringungsbehörde und leistungsgewährende Stelle nach dem AsylbLG ist, muss es doch gemeinsames Ziel sein, auch jungen Erwachsenen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und daher ggf. in ein Berufliches Schulzentrum zu vermitteln sind, in Bildung zu bringen. Für die letztgenannte Gruppe bedarf es auch einer entsprechenden Aktivierung, um den Besuch eines Schulzentrums als Chance zu sehen. Hierzu fanden bereits Gespräche mit dem JMD und der Sächsischen Bildungsagentur statt, um funktionierende Informationsketten zu erarbeiten. Die Landeshauptstadt Dresden wird hier künftig ein System etablieren, dass den Zweck, die Sicherung der schulischen Bildung, erfüllen kann.

Unterstrichen werden die vorgenannten Ausführungen auch durch die nachfolgend dargestellte prozentuale Verteilung nach Altersgruppen für das Jahr 2013. So ist etwa die Hälfte der Asylsuchenden im für den Bildungsbereich relevanten Sektor der unter 27-jährigen zu finden. Durch die Aufteilung und Fortrechnung für die kommenden Jahre kann der Bedarf an altersspezifischen Bildungsangeboten ermittelt und abgeleitet werden. Hierdurch kann neben der Sächsischen Bildungsagentur auch mit anderen Trägern, wie beispielsweise dem Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen, die Planung von Angeboten erfolgen.

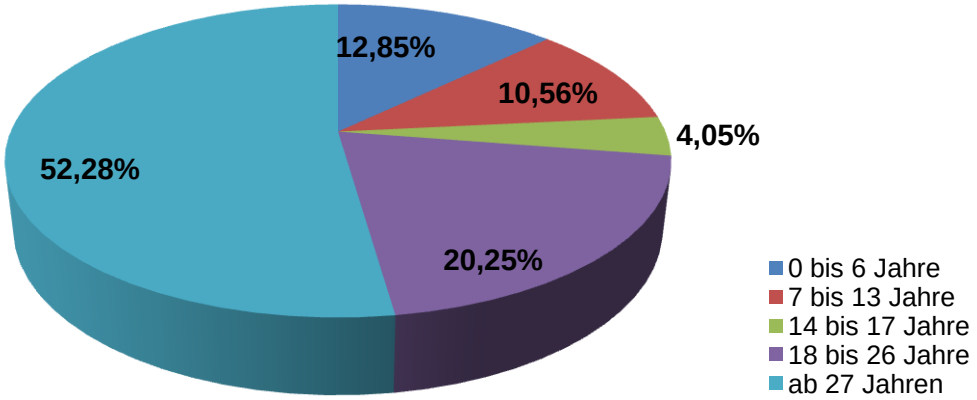

Abbildung 16: Durchschnittliche Verteilung der Asylsuchenden nach Altersgruppen im Jahr 2013, Quelle: Sozialamt

Beschäftigung:
Einem Asylsuchenden ist die Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Diese Auffassung wird weitgehend vertreten, auch wenn die Aussage nicht als vollumfänglich zutreffend zu bewerten ist. Gemäß § 61 Abs. 1 AsylVfG dürfen Ausländer, für die Dauer der Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Der Regelung des § 47 Abs. 1 AsylVfG folgend, besteht die Verpflichtung zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung für längstens drei Monate. Spätestens nach diesen drei Monaten sind die unteren Unterbringungsbehörden für die Unterbringung zuständig. Nach einem Jahr Aufenthalt greift § 61 Abs. 2 AsylVfG, der regelt, dass in Abweichung der Normen des Aufenthaltsgesetzes ab diesem Moment die Erwerbstätigkeit gestattet werden kann. Für die Zeit bis zum einjährigen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland gilt ein kategorisches Beschäftigungsverbot. In diesem Jahr dürfen Flüchtlinge weder an einem Integrationskurs teilnehmen noch im Rahmen der durchgeführten Projekte qualifiziert und auf eine spätere Berufstätigkeit vorbereitet werden, da sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen.

Kann die Erwerbstätigkeit gestattet werden, wird durch die Bundesagentur für Arbeit zunächst die sogenannte Vorrangprüfung durchgeführt. Innerhalb dieses Verfahrens wird geprüft, ob die Stelle durch deutsche Arbeitnehmer/-innen oder ihnen gleichgestellte Arbeitnehmer/-innen ausgefüllt werden kann. Ist dies der Fall, kann für die angedachte Beschäftigung keine Arbeitserlaubnis erteilt werden. Wie sich zeigt, ist also die Aufnahme einer regulären Erwerbstätigkeit an einige Hürden geknüpft. Initiativen zur Veränderung zeigen sich bereits auf bundesgesetzlicher Ebene.

Dazu wurden die Arbeitsagentur Dresden und weitere fünf Standorte als Modellagenturen für die frühzeitige Eingliederung von Asylsuchenden ausgewählt. 100 Personen mit entsprechender schulischer und beruflicher Qualifikation und deutschen Sprachkenntnissen, deren Asylantrag aufgrund des Herkunftslandes aller Wahrscheinlichkeit positiv beschieden

wird, sollen noch vor der offiziellen Anerkennung in eine reguläre Beschäftigung vermittelt werden. Geeignete Personen werden zurzeit anhand eines kurzen Fragebogens durch die Betreuungspersonen bzw. aus Sprachkursen heraus identifiziert und an die Arbeitsagentur vermittelt. Dort werden sie zu einem speziellen Profiling eingeladen.

Da die Erwerbstätigkeit durch die Landeshauptstadt Dresden nur bedingt beeinflusst werden kann und nur wenige die hohen Voraussetzungen für die vorzeitige Vermittlung in Beschäftigung aufweisen dürften, sollte auf die Möglichkeiten nach § 5 AsylbLG zurückgegriffen werden und ein bedarfsgerechtes Angebot an Arbeitsgelegenheiten im oben dargestellten Rahmen vorgehalten werden. Gehen Asylsuchenden einer solchen Arbeitsgelegenheit nach, die bei staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern angeboten werden kann, erhalten sie eine Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 1,05 Euro je Stunde. Gegenwärtig werden in Dresden 30 Arbeitsgelegenheiten in den Sparten Hauswirtschaft, Mechaniker und Schlosser/Mechaniker vorgehalten und im Jahr 2013 mit 97.904,00 Euro sowie im Jahr 2014 mit 90.514,00 Euro städtischerseits finanziert. Darüber hinaus wurden in den Haushaltsplan für die Jahre 2013 und 2014 jeweils 37.800,00 Euro für die Auszahlung der Mehraufwandsentschädigung an die Asylsuchenden eingestellt. In 2012 nahmen 75 Personen an einer Maßnahme teil und leisteten 17.065 Stunden gemeinnützige Arbeit. 13 Personen traten die Maßnahme nicht an. Ein Erfordernis für die kommende Zeit wird es sein, die 30 verfügbaren Plätze zu sichern und nach Möglichkeit auf 60 Plätze auszubauen. Darüber hinaus müssen die Asylsuchenden aktiviert werden, um die Arbeitsgelegenheiten wahrnehmen zu wollen und so einen gemeinnützigen Beitrag zu leisten und die Vermittlung in die Tätigkeiten nicht als Sanktion oder Druckmittel zu empfinden. Gleichwohl werden die Arbeitsgelegenheiten auch weiterhin dazu dienen, im Einzelfall die tatsächliche Anwesenheit in Dresden zu überprüfen. Das Nichterscheinen ist mit Leistungskürzung sanktionierbar.

Noch in 2014 wird mit dem Sächsischen Umschulungs- und Fortbildungswerk Dresden ein weiterer Träger Beschäftigungsmaßnahmen nach § 5 AsylbLG anbieten. Ein Betätigungsfeld wird der soziale Möbeldienst sein. Dort besteht auch der Vorteil, dass die Teilnehmenden gemeinsam mit Einheimischen tätig sein werden und so auch eine gute Möglichkeit haben, soziale Kontakte zu knüpfen, Sprache zu lernen und anzuwenden. Die Kosten für eine Maßnahme bewegen sich mit einer monatlichen Pauschale von 250 bis 350 Euro pro Platz in der Größenordnung von Maßnahmen im Rahmen des § 16 d SGB II.

4 Freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt Dresden

4.1 Gewährung des Bildungs- und Teilhabepaketes

In Bildung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche liegt eine Schlüsselfunktion für die Herstellung von Chancengerechtigkeit. Aus dem Schutz der Menschenwürde und dem Sozialstaatsprinzip ergibt sich die Verpflichtung, Kinder und Jugendliche in einer Art und Weise zu befähigen, dass sie später aus eigenen Kräften und damit unabhängig von staatlichen Fürsorgeleistungen leben können. Voraussetzung hierfür sind Fähigkeiten, die nur durch eine angemessene materielle Ausstattung für Bildung, die Ermöglichung von sozialer und kultureller Teilhabe sowie das Erlernen sozialer Kompetenzen erworben werden können. So darf eine ungünstige materielle häusliche Ausgangsbasis für Kinder und Jugendliche kein Hinderungsgrund sein, am Leben Gleichaltriger teilzuhaben. Nur so können Ausgrenzungsprozesse vermieden werden. Die Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft muss deshalb für alle Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrer Herkunft und der materiellen Situation in den Familien, gewährleistet werden. Hierzu bedarf es der Bereitstellung der notwendigen Leistungen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass Kinder und Jugendliche keine „kleinen Erwachsenen“ sind, sondern spezielle und altersabhängige Bedürfnisse haben.[16]

Um die vorgenannten Ziele, insbesondere der Vermeidung von Ausgrenzungstendenzen erreichen zu können, wurde zum 1. April 2011 das Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) eingeführt. Doch nicht ohne Grund wurde die an sich bundesgesetzliche Regelung für Asylsuchende unter das Kapitel der freiwilligen kommunalen Leistungen gefasst. Denn das AsylbLG gewährt gesetzlich nur den Leistungsbeziehern nach § 2 in analoger Anwendung der §§ 34 f. SGB XII das Bildungs- und Teilhabepaket. Entsprechend besteht auch nur für diesen Bereich eine bundesgesetzliche Finanzierung. Für Leistungsbezieher nach § 3 AsylbLG besteht in der Landeshauptstadt Dresden der Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe per Stadtratsbeschluss zu V1344/11 und der damit verbundenen Inkraftsetzung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechend §§ 34 und 34 a Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) an Personen nach § 3 AsylbLG. Die auf Grundlage der kommunalen Satzung gewährten Zuschüsse für die Bildung und Teilhabe stellen eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden dar.

Unabhängig des Leistungsbezugs nach § 2 oder § 3 AsylbLG werden die Bildungs- und Teilhabeleistungen für folgende Bereiche erbracht:

1. *Schulausflüge und Klassenfahrten*: Tatsächliche Kosten für die Teilnahme an eintägigen Schulausflügen und an mehrtägigen Klassenfahrten. Anspruch haben auch Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

2. *Lernförderung*: Angemessene Lernförderung als Ergänzung der schulischen Angebote (Nachhilfeunterricht, Lerntherapie), wenn die Förderung geeignet und erforderlich ist, das im Bildungsplan festgelegte Lernziel zu verwirklichen.

[16] vgl. BT Drucksache 17/3404

3. *Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung:* Mehraufwendungen bei der Teilnahme an einer Mittagsverpflegung, die in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Anspruch haben auch Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird. Je Mittagessen wird ein Eigenanteil in Höhe von einem Euro abgezogen.

4. *Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft:* Für Leistungsberechtigte werden bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich zehn Euro für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit; Unterricht in künstlerischen Fächern und die Teilnahme an Freizeiten zur Verfügung gestellt.

Die nachfolgend dargestellten Übersichten sollen einen statistischen Einblick zur Inanspruchnahme von Bildungs- und Teilhabeleistungen geben:

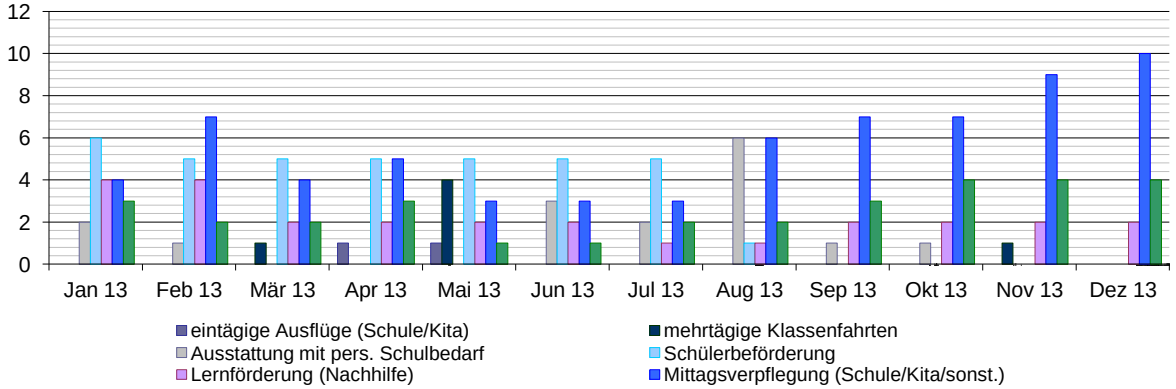

Abbildung 17: Übersicht zur Inanspruchnahme von BuT-Leistungen im Jahr 2013, Quelle: Sozialamt

Die Gleichstellung von Leistungsempfangenden nach § 2 und § 3 AsylbLG im Bereich des Bildungs- und Teilhabepaketes war und ist eine sinnvolle Maßnahmen, um den Kindern gleichberechtigten Zugang zum gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. In 2013 bezogen durchschnittlich 77 Personen pro Monat Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Davon befanden sich im Durchschnitt lediglich 15 Personen im Leistungsbezug nach § 2 AsylbLG. Somit gab es durchschnittlich 62 Kinder, für die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket als freiwillige Leistungen erbracht wurden. Die ausgereichten Leistungen umfassen dabei einen Betrag von 12.349,90 Euro.

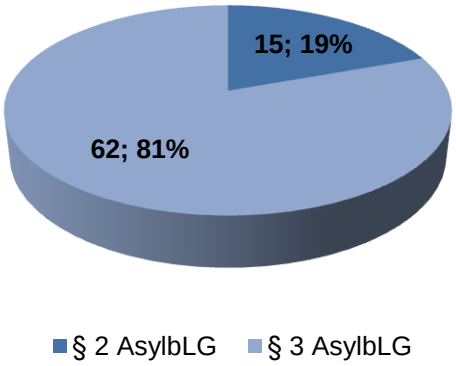

Abbildung 18: Leistungsempfangende BuT nach AsylbLG, Quelle: Sozialamt

4.2 Leistungen des Dresden-Passes

Der Dresden-Pass ist eine freiwillige und zusätzliche Leistung der Landeshauptstadt Dresden und wird entsprechend § 2 Abs. 3 c) der Richtlinie zur Gewährung des Dresden-Passes für Einwohnerinnen und Einwohner der Landeshauptstadt Dresden mit geringem Einkommen vom 21. März 2013 auch an Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG ausgegeben. Der Dresden-Pass berechtigt unter anderem zum kostengünstigeren Besuch von Kultureinrichtungen der Landeshauptstadt Dresden und des Freistaates Sachsen in der Stadt Dresden und dient der Legitimation bei der Inanspruchnahme von den nachfolgend benannten Angeboten:

- Ermäßigungen beim Kauf von Fahrausweisen der DVB AG
  - Sozialtarif
  - Mobilitätszuschuss
  - Monatskarten-Abonnements
- kostenloser Wohnberechtigungsschein Typ L (soweit die eigenständige Anmietung von Wohnraum möglich ist)
- ermäßigte Schülerbeförderungskosten
- kostenloser Ferienpass für Schüler von 6 bis 14 Jahren
- kostenfreie Teilnahme an der Kinder- und Jugenderholung von 6 bis 18 Jahren
- kostenfreie Teilnahme für Kinder und Jugendliche/ermäßigte Teilnahme für Erwachsene an Kursen der JugendKunstschule Dresden
- Ermäßigungen in den städtischen Bibliotheken
- ermäßigter Eintritt in kulturellen Einrichtungen, zum Beispiel:
  - Museen der Stadt Dresden
  - Museen der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden
  - Deutsches Hygiene Museum Dresden
  - Theater Junge Generation

Für Asylsuchende ist der hauptsächliche Anwendungsbereich die ermäßigte Nutzung des engmaschigen und gut ausgebauten Netzes des Öffentlichen Personennahverkehrs, der die Mobilität innerhalb des Stadtgebietes sichert. Darüber hinaus können die Flüchtlinge durch Nutzung der anderen Angebote am kulturellen Leben in Dresden teilhaben. Besonders für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen sind solche Angebote als integrationsfördernde Maßnahme wichtig. Nicht zuletzt ermöglichen gemeinsame Kunstprojekte mit anderen Kindern und Jugendlichen das spielerische Erlernen der deutschen Sprache und gleichzeitig die Aufnahme in bestehende Netzwerke und Angebote der Freizeitgestaltung. Der Dresden-Pass und die Leistungen des BuT sind also sich ergänzende Leistungen, die den in Dresden ankommenden Personen einerseits den Start erleichtern und andererseits dauerhaft zur Integration und dem Abbau von Ressistements bei Dresdnerinnen und Dresdnern beitragen.

Aus diesem Grund sind insbesondere die Vorzüge des Dresden-Passes den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG nahzulegen, damit nicht nur die punktuelle Inanspruchnahme des ÖPNV erfolgt, sondern die Bandbreite des möglichen Angebotes wahrgenommen wird. Der Bezug des Dresden-Passes steigerte sich analog den Zuweisungszahlen. Gab es im Dezember 2012 noch 634 Dresden-Pass-Inhaber aus dem Bereich Asyl, waren es Ende 2013 bereits 827 Personen. Mit den nächsten Zuweisungen im April 2014 wird die 1000-Marke überschritten.

4.3 Gemeindedolmetscherdienst

Der Gemeindedolmetscherdienst ist ein Projekt des Dresdner Vereins für soziale Integration von Ausländern und Aussiedlern e. V., der seit 1991 haupt- und ehrenamtliche Beratungs- und Betreuungsarbeit für Migrantinnen und Migranten leistet. Seit 2007 verfügt er über ausgebildete Sprach- und Kulturmittlerinnen und Sprach- und Kulturmittler.

Schwerpunkte der Aus- und Weiterbildung seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Kommunikations-/Mediatorentraining, Dolmetschtechniken, Fachsprachen (Medizin, Behörden) und Gewaltprävention. Demokratische Grundrechte, Einblicke in Psychologie, Migrationssoziologie, Aufbau und Strukturen des Gesundheits-, Sozial- und Behördenwesens und Rechtskunde gehören dazu.

Dieses Projekt wird aufgrund eines Bundestagsbeschlusses vom Bundesministerium des Innern, dem Freistaat Sachsen sowie der Landeshauptstadt Dresden gefördert und deckt über 25 Sprach- und Kulturräume ab. Zu den angebotenen Sprachen gehören Arabisch, Armenisch, Chinesisch, Chmer, Englisch, Französisch, Kurdisch (Sorani, Kurmanschi), Persisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Russisch, Serbokroatisch, Slowakisch, Spanisch, Thai, Türkisch, Tschechisch, Ungarisch, Urdu, Vietnamesisch, afrikanische und indische Sprachen. Übersetzungen erfolgen zu spezifischen Themen wie z. B. Impfungen, Kita, HIV.

Die Dolmetscherinnen und Dolmetscher verfügen über hohes kulturelles und religiöses Einfühlungsvermögen für ihre Landsleute, da sie Muttersprachlerinnen und Muttersprachler sind, sie sind eine Brücke zwischen den Kulturen. Das hohe ehrenamtliche Engagement wurde mit dem 1. Sächsischen Integrationspreis des Sächsischen Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz gewürdigt.

Der Gemeindedolmetscherdienst hat als Auftraggeber kommunale Einrichtungen (Schulen, Kitas, Jugendamt, Sozialamt), Einrichtungen des Sozialwesens (Cabana, Caritas, Diakonie), Gesundheitswesen (Krankenhäuser, Kliniken, Ärzte) aber auch Privatpersonen. Zunehmend ist er für das Sozialamt ein wertvoller und unverzichtbarer Partner bei der Begleitung von Asylsuchenden, insbesondere im Zusammenhang mit Arztbesuchen und Krankenbehandlung.

Die zukünftigen Bestrebungen richten sich vor allem darauf, den Zugang zum GDD zu erleichtern, indem die Nutzung durch schriftlich fixierte Zugangs- und Anwendungsregeln amtsintern vereinbart wird. Bisher gibt es auch amtsseitig keine statistische Erfassung zur Nutzung des GDD. Aus der Statistik des GDD kann aber abgeleitet werden, dass sich die Aufträge aus dem Sozialamt von 2012 zu 2013 mindestens verdoppelt haben (von 60 auf 123 Aufträge). Hinzu kommen noch Aufträge von Projekten/Trägern, die Asylsuchende betreuen. 2013 wurden demnach bereits über 300 Aufträge im Zusammenhang mit Asylbewerbern ausgeführt. Hinzu kommen Übersetzungsleistungen für schriftliches Informationsmaterial für Asylsuchende.

Der seitens des GDD signalisierten spürbar stärkeren Inanspruchnahme seit Erhöhung der Zuweisungsquote wird in 2014 bereits durch eine Erhöhung der Zuwendung Rechnung getragen. In der HH-Planung 2015/2016 wurde ein entsprechender Mehrbedarf angemeldet. Damit kann das Stundenvolumen für die Einsatzkoordination erhöht werden.

4.4 Sprachkurse für Asylsuchende bei fehlender Anspruchsberechtigung

Regelmäßige Sprachlernangebote für die Erwachsenen sind notwendig und hilfreich, um der oft eintretenden Entfremdung der Flüchtlinge von der Aufnahmegesellschaft entgegen zu wirken. Darüber hinaus geht es aber auch darum, eine Rollenverschiebung im familiären System zu verhindern. Wenn Eltern keinen Zugang zur deutschen Sprache haben, können sie ihren Kindern nicht helfen. Kinder müssen dann oft in Behörden oder anderen wichtigen Situationen als Sprachmittler fungieren und sind damit naturgemäß überfordert. Die Schutzinteressen des Kindes haben im Vordergrund zu stehen. Dies bedeutet, dass Kinder nicht als Sprachmittler missbraucht werden dürfen. Im Wissen darum und in Kenntnis darüber, dass Sprachkurse für Asylsuchende zu den nicht-pflichtigen Aufgaben der Kommune gehören, beschloss der Stadtrat 2012 (A0561/12 // AV/054/2012), Sprachkurse für Zuwanderer zu schaffen. Die Oberbürgermeisterin wurde beauftragt, die Möglichkeiten zu schaffen, dass jede Migrantin und jeder Migrant, die/der in Dresden gemeldet ist und aufgrund des Aufenthaltsstatus bisher keinen Anspruch auf die vom Bund geförderten Sprachkurse hat [Duldungsinhaber, Asylbewerber, Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 (4) und (5)], unabhängig von den Gründen der Flucht und der Dauer des Aufenthaltes einen entsprechenden Sprach- und Integrationskurs belegen kann. Darüber hinaus soll das Angebot auch zielgruppenspezifische Kurse (z. B. Mütterkurse, Jugendkurse, Alphabetisierungskurse) enthalten.

Seit dem 26. Februar 2013 werden nunmehr mithilfe einer Studierenden, die über sehr gute Vorkenntnisse und Praxiserfahrungen verfügt, jährlich zwei jeweils 16-wöchige Sprachkurse in den für Unterrichtszwecke vorbereiteten Räumlichkeiten des Ausländerrates Dresden e. V. durchgeführt. Die Kurseinheiten finden dienstags bis freitags von 10 Uhr bis 13 Uhr statt. Kursmaterialien werden für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer kostenfrei zur Verfügung gestellt. Jeder dieser Kurse wird von 12 Personen besucht. Diese sind in der Regel Asylbewerberinnen und Asylbewerber, die keinen Zugang zu regulären Sprachkursangeboten haben und auch bisher kein Angebot nutzten. Die Kurse werden nicht als Alphabetisierungskurse durchgeführt. Für den zweiten Kurs, der vom 27. August.2013 bis 13. Dezember 2013 durchgeführt wurde, gab es bereits eine Warteliste. Gestartet wurde mit 14 Personen. Die Finanzierung erfolgt durch die Landeshauptstadt Dresden. In 2013 wurden 5.000,00 EUR bereitgestellt.

Nicht nur die Stadtverwaltung fördert das Sprache lernen. Die Ökumenische Kontaktgruppe Asyl bietet in Kooperation mit den Hechtsprachkursen und dem Ausländerrat Dresden e. V. Deutschkurse Asyl/Migration Flucht (DAMF) an. Die Kurse sind für die Teilnehmenden kostenlos.

Die weitere Entwicklung der durch die Stadtverwaltung ermöglichten Kurse wird auch darüber entscheiden, inwieweit diese Förderung Änderungen erfährt.

4.5 Willkommen in Dresden - Ein Wegweiser für Asylsuchende

Die Landeshauptstadt Dresden versteht sich als weltoffene und zukunftsorientierte Stadt. Dabei zeigt sich Internationalität nicht nur in den jährlich über fünf Millionen Touristen, die aus aller Welt nach Dresden kommen. Sie zeigt sich auch im Engagement der Bürgerinnen und Bürger für ein solidarisches Miteinander aller Kulturen. Knapp 22.000 Menschen ausländischer Herkunft haben mittlerweile Dresden zur Heimat gewählt. Die Stadt Dresden ist bestrebt, die Willkommenskultur für Neuankömmlinge zu verbessern. Viele Broschüren gibt es zum Thema bereits; oft nur in deutscher Sprache. Das Sozialamt hat einen Wegweiser speziell für Asylsuchende als Orientierungshilfe erarbeitet. Dieser Wegweiser erscheint in neun Sprachen. Ziel ist es, den Schutzsuchenden das Ankommen in Dresden zu erleichtern und eine erste Orientierung zu geben.

Der Wegweiser soll in einer Handtasche oder Jackentasche Platz haben, deshalb enthält er nur die wichtigsten Informationen für einen guten Start. Nach der Lektüre wissen die Leserin und der Leser, wer als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Seite steht, berät und Fragen beantwortet.

Die für Asylbewerberinnen und Asylbewerber in einer fremden Umgebung wichtigsten Themen werden angeschnitten, wie beispielsweise die Anmeldung bei Behörden, das Leben in den verschiedenen Wohnmöglichkeiten, Beratungsangebote in Dresden ansässiger Institutionen oder auch lebenspraktische Dinge wie Mülltrennung und sparsamer Ressourcenumgang.

Diese freiwillige Leistung der Landeshauptstadt ist ein richtiger und wichtiger Schritt auf dem Weg zur Verbesserung der Willkommenskultur. Die Broschüre wird bei der Ankunft übergeben, erfreut sich einer großen Beliebtheit und wird daher auch künftig fortgeführt.

Es ist dem Sozialamt gelungen, analog der „Willkommenstüte für Neudresdner“ eine „Willkommenstüte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber“ bereitstellen zu können. Außer der Broschüre findet der Asylsuchende beispielsweise einen Stadtplan, Trinkflasche, Schlüsselband, Bonbons, Stifte, Kugelschreiber als kleinen Gruß vor. Möglich wurde das durch die unkomplizierte, verständnisvolle und freundliche Zusammenarbeit mit Sponsoren.
An dieser Stelle gilt unser herzlicher Dank allen daran Beteiligten sowie der Messe Dresden, der DREWAG, dem VVO und der Dresden Marketing GmbH.

4.6 Förderung von Beratungsstellen

Die beiden in Dresden geförderten Beratungsstellen (Träger: Ausländerrat Dresden e. V. und Dresdner Verein für soziale Integration von Ausländern und Aussiedlern e. V.) ergänzen das Beratungsnetz der vom Bund finanzierten Migrationsberatungsstellen und leisten einen wichtigen Beitrag zur Umsetzung der Ziele des Integrationskonzeptes, wie beispielsweise

- fremdenfreundliches Klima,
- Stärkung des Integrationswillens der Migrantinnen und Migranten,
- Schaffung gleicher Chancen zur Teilhabe an gesellschaftlichen Prozessen wie für Einheimische,
- Bedingungen für in Dresden lebende Migrantinnen und Migranten zu verbessern, damit ein selbstbestimmtes Leben möglich wird,
- Förderung von Demokratie, Solidarität, Weltoffenheit, Akzeptanz.

Die geförderten Projekte sind mit der entsprechenden Förderhöhe im Teil Finanzen abgebildet.

Die soziale Betreuung durch die Beratungsstellen kompensierten bisher die in der VwV Unterbringung und soziale Betreuung des SMI nur unzureichend vorgesehene und demzufolge völlig unterfinanzierte Betreuung. Mit Etablierung eines eigenen Betreuungssystems für Asylsuchende gilt es die Funktion der beiden zentralen Beratungsstellen zu überprüfen und ggf. neu zu bestimmen. Hierbei ist besonderer Augenmerk auf die Übergänge und das Zusammenwirken mit den anderen Angeboten zu richten: zwischen den Betreuungsangeboten während des Asylverfahrens, den bundesfinanzierten Migrationsberatungsstellen, behördlichen Stellen, Fachberatungsangeboten und bürgerschaftlichem Engagement. Eine vorrangig zu klärende Schnittstelle wird der Übergang sein, wenn die Entscheidung über den Asylantrag ergangen ist. Inwieweit eine Begleitung und durch wen bei Ablehnung des Antrags, im Abschiebungsfall erforderlich ist, und wer bei positivem Ausgang des Asylverfahrens in das „normale“ Leben, angefangen mit der Wohnung mit eigenen Mietvertrag, führt, sind Fragen, die ein Beratungsstellenkonzept beantworten muss.

Eine zentrale Aufgabe besteht nach wie vor darin, für Menschen mit Migrationshintergrund den Weg in das Fachberatungsnetz und die sozialräumlichen Angebote zur Teilhabe und Begegnung zu bahnen, Hemmnisse zu identifizieren, die diesen Prozess erschweren oder sogar verhindern und ggf. auch Lücken in der Infrastruktur zu benennen.

5 Finanzierung

5.1 Landeserstattung nach dem SächsFlüAG

Die auskömmliche Finanzierung der Unterbringung Asylsuchender ist ein immer wieder viel diskutiertes Thema. Der Wortlaut des § 10 Abs. 1 SächsFlüAG stellt sich aus Sicht der Kommune eindeutig dar:

Der Freistaat Sachsen erstattet den Landkreisen und Kreisfreien Städten für die im Rahmen der Aufnahme und Unterbringung der in § 5 Nr. 1 bis 3, 5 und 7 genannten Ausländer entstehenden Kosten eine Pauschale in Höhe von 1 500 EUR je Person und Vierteljahr. Mit der Pauschale werden alle notwendigen Ausgaben unter Einschluss der Ausgaben für personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand, für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie für liegenschaftsbezogene Ausgaben und Aufwendungen im Rahmen der Unterbringung abgegolten. Die höhere Unterbringungsbehörde setzt den zu erstattenden Betrag fest und zahlt ihn jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November aus. Maßgeblich ist die durchschnittliche Anzahl der jeweils an den Monatsenden des jeweils vorausgegangenen Vierteljahres untergebrachten Ausländer.

Der Freistaat Sachsen hat der Vorschrift nach, alle im Zusammenhang mit der Unterbringung entstehenden Kosten an die Kommunen zu erstatten. Hierfür stehen je Person und Quartal 1.500,00 Euro zur Verfügung. Auch wenn die Gesetzeslage keine anderweitige Interpretation zulässt, gehen Wunsch und Wirklichkeit im Hinblick auf eine kostendeckende Finanzausstattung der unteren Unterbringungsbehörde weit auseinander. Wie die nachfolgende Übersicht anschaulich illustriert, liegt im Vergleich zu den Vorjahren eine starke Unterdeckung der übertragenen Landesaufgabe vor.

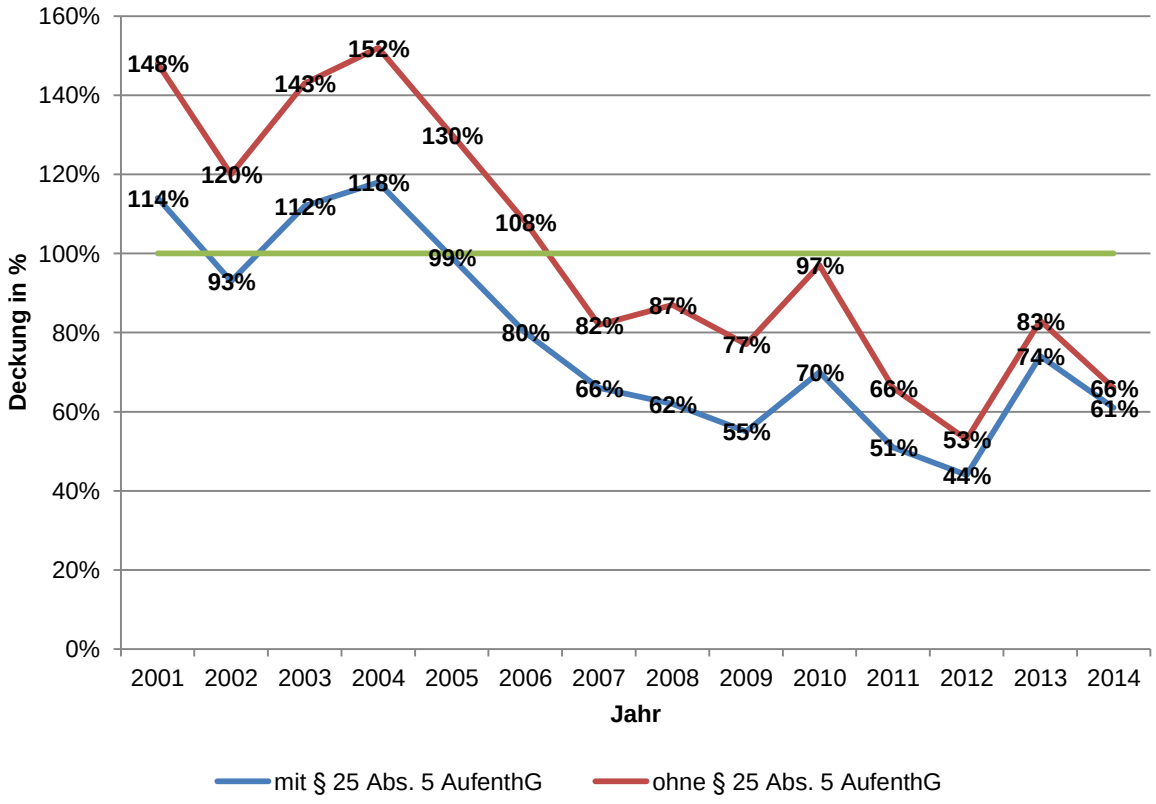

Abbildung 19: Deckungsgrad der Quartalspauschale nach § 10 Abs. 1 SächsFlüAG, Quelle: Sozialamt

Es wurde in der Darstellung mit Bedacht eine Unterscheidung zwischen Personen mit einem Aufenthaltsstatus nach § 25 Abs. 5 AufenthG (Aufenthalt aus humanitären Gründen) und den übrigen unterzubringenden Leistungsbeziehern nach dem AsylbLG vorgenommen. Der Personenkreis mit einem Status nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist ebenfalls im AsylbLG eingegliedert, erhält aber aus nicht nachvollziehbaren Gründen keine Pauschale nach dem Sächsischen Flüchtlingsaufnahmegesetz. Besonders im städtischen Raum ist aber eine Unterbringung von ehemals Asylsuchenden mit diesem Status keine Seltenheit, sondern – wie grafisch ersichtlich – ein nicht zu vernachlässigender Kostenfaktor. Unter Einbeziehung des Personenkreises nach § 25 Abs. 5 AsylbLG ergibt sich für das Haushaltsjahr 2012 die folgende Finanzierungssituation:

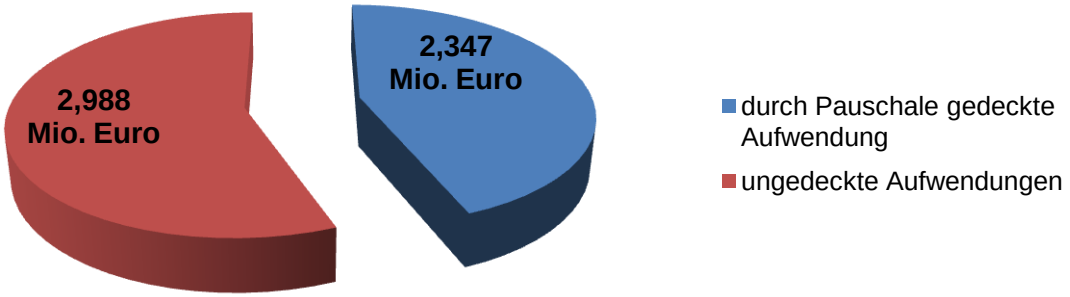

Abbildung 20: Aufwendungen und Deckung für Leistungsberechtigte nach dem AslybLG (inkl. Leistungsgewährung, Unterbringung, Personalaufwand) im Haushaltsjahr 2012, Quelle: Sozialamt

Im Jahr 2013 hingegen, entwickelt sich die Deckung der Aufwendungen wie folgt:

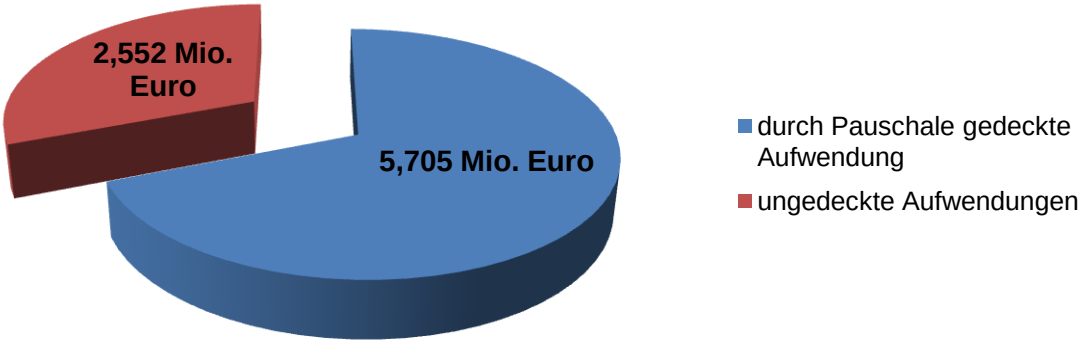

Abbildung 21: Aufwendungen und Deckung für Leistungsberechtigte nach dem AslybLG (inkl. Leistungsgewährung, Unterbringung, Personalaufwand) im Haushaltsjahr 2013 (vorläufige Erhebung), Quelle: Sozialamt

Die Breite der gesetzlichen Formulierung spiegelt auch die Breite der mit der Pauschale zu deckenden Aufwendungen wider. Nicht nur die Leistungsgewährung nach dem AsylbLG soll durch 1.500,00 Euro je Person und Quartal gedeckt werden, sondern auch alle weiteren Aufwendungen, wie Betriebs- und Sachkosten sowie Personalkosten der mit der Thematik befassten Verwaltungsmitarbeiter/-innen. Die aufklaffende Lücke muss, um der gesetzlichen Unterbringungsverpflichtung gerecht zu werden, durch die Kommune aus eigenen Mitteln abgedeckt werden. Die vermeintliche Verbesserung des Deckungsgrades im Jahr 2013 ist

vor allem mit den steigenden Zuweisungszahlen und der damit verbundenen breiteren Verteilung der Gemeinkosten zu erklären.

Im Zuge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 18. Juli 2012 und der damit verbundenen, analog dem SGB XII zu gewährenden, Regelsätze ging der Landesgesetzgeber hinsichtlich der Pauschale einen ersten wichtigen Schritt und erhöhte diese ab dem 1. Januar 2013 von vormals 1.125,00 Euro auf oben benannte 1.500,00 Euro je Person und Quartal. Auch wenn dies als großer Sprung in der Deckung anmutet, ist zu bedenken, dass der zusätzliche Betrag lediglich die erhöhten Regelsatzaufwendungen abdeckt. Betriebs- und Sachkosten sowie Personalkostensteigerungen bei Verwaltungs- und Heimpersonal blieben weiterhin unberücksichtigt. Darüber hinaus wurden dem höchstrichterlichen Urteil nach die SGB-XII-Regelsätze ab August 2012 ausgezahlt. Die Novellierung des § 10 Abs. 1 SächsFlüAG griff aber erst ab dem 1. Januar 2013. Die dazwischenliegenden Monate mussten vollständig aus kommunalen Mitteln finanziert werden.

Aufgrund der permanenten Anmahnung einer Erhöhung der Pauschale sowie der sachsenweit steigenden Zuweisungszahlen gab es Ende 2013 erste Beratungen mit dem Ziel der Ermittlung eines auskömmlichen Wertes, der sich innerhalb des § 10 Abs. 1 SächsFlüAG wiederfindet. Die Gespräche dazu fanden und finden zwischen den Kommunalen Spitzenverbänden und dem Freistaat Sachsen statt und stützen sich auf eines vom Sächsischen Staatsministerium des Innern in Auftrag gegebenes Gutachten der Universität Leipzig sowie einer Umfrage unter allen unteren Unterbringungsbehörden Sachsens. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass sich eine auskömmliche Pauschale in einem Korridor von 1.917,56 Euro und 2.018,48 Euro je Quartal bewegen muss. Das Arbeitspapier wird gegenwärtig auf Landesebene diskutiert, da einzelne Punkte, wie die Erstattung für den Personenkreis nach § 25 Abs. 5 AufenthG und die Berücksichtigung von Personal- und Verwaltungsaufwendungen, noch nicht abschließend geklärt sind. Darüber hinaus ist strittig, wie die notwendige soziale Betreuung refinanziert werden soll. Der Freistaat Sachsen geht von einem Schlüssel von 1:150 aus, wobei diese Maßgabe ausdrücklich unter Haushaltsvorbehalt gestellt wurde. Eine vollständige Kostendeckung sowohl im Hinblick auf die Pauschale als auch zur Finanzierung der sozialen Betreuung wurde vom Freistaat Sachsen jedoch von vornherein mit der Begründung ausgeschlossen, dass das verfassungsmäßig verankerte Konnexitätsprinzip keinen vollständigen Deckungsanspruch der Kommunen manifestiert.

Um die Finanzausstattung der Kommunen für diesen Bereich in der Zeit bis zur Anpassung der Landespauschale zu verbessern, wurden in 2013 und 2014 Einmalzuwendungen mit einer Gesamthöhe von 4,2 Mio. Euro ausgereicht.

Bei aller Komplexität ist festzuhalten, dass die konstruktiven Gespräche unbedingt fortgeführt werden müssen. Denn die ausreichenden Finanzen dienen vor allem den Asylsuchenden in der Landeshauptstadt Dresden. Dieser Blick sollte bei allen monetären Aspekten nie verloren gehen.

5.2 Entwicklung und Vergleich der Unterbringungskosten

Während die obige Darstellung die gesamten im Zusammenhang mit der Aufnahme und Versorgung von Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG entstehenden Kosten abbildet, ist bei der Beschreibung der reinen Unterkunftskosten eine Differenzierung nach der Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften, der Unterbringung in Gewährleistungswohnungen sowie der dezentralen Unterbringung anzustellen. Die Kosten zeigen sich wie folgt, wobei diese für die Gewährleistungswohnungen aufgrund des im Ausbau befindlichen Bestandes nur schätzungsweise ermittelt werden können. Hinter den Jahreszahlen ist in Klammern die durchschnittlich untergebrachte Personenzahl ausgewiesen.

	2010 (560)	2011 (636)	2012 (768)	2013 (941)
	in Euro			
dezentr. U.	282.781,86	333.512,10	372.008,75	447.851,70
ÜWH	843.950,00	988.497,00	1.243.312,00	1.877.747,00
Gew.-Whg.	ca. 124.000,00	ca.141.000,00	ca.188.000,00	ca. 508.000,00
Summe:	1.250.731,86	1.463.009,10	1.803.320,75	2.833.598,70

Tabelle 7: Entwicklung der Unterkunftskosten nach Unterkunftsarten, Quelle: Sozialamt

Entsprechend der bestehenden Verträge werden die dem Betreiber entstehenden und nachweisbar gegebenen Kosten über einen Kostensatz abgegolten, der je belegtem Platz und Tag gewährt wird. Dieser Tageskostensatz wird objektkonkret mit dem jeweiligen Betreiber vereinbart. Sachlogisch und in Ergänzung zu den vorstehenden Ausführungen zum Deckungsgrad der Pauschale nach § 10 Abs. 1 SächsFlüAG wird in nachfolgender Übersicht deutlich, dass die Kosten in den letzten Jahren große Steigerungen bei gleichbleibender Refinanzierung durch das Land erfuhren.

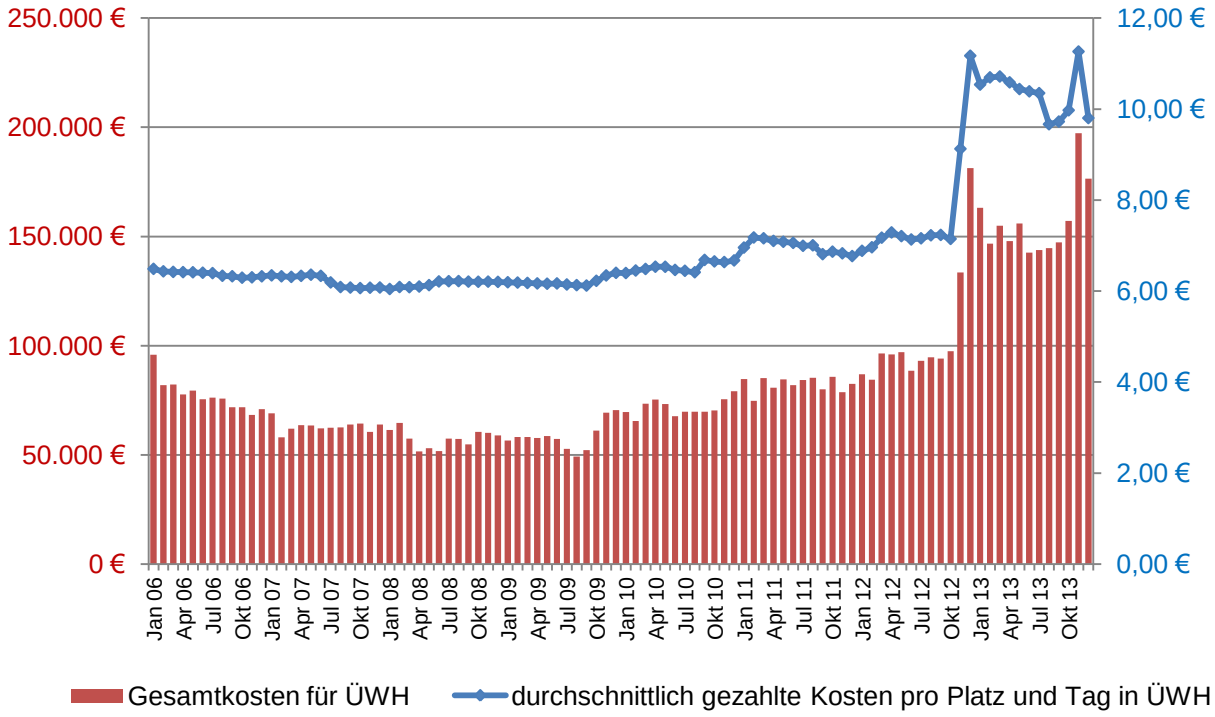

Abbildung 22: Gegenüberstellung von Gesamtkosten der ÜWH und den tatsächlichen Platzkosten, Quelle: Sozialamt

Die Steigerung der Tageskostensätze im letzten Quartal 2012 bzw. im ersten Quartal 2013 ist der Nutzung des Interimsstandortes „Koje“ und des Interimsstandortes „Hostel" geschuldet. Kurzfristige Nutzungen machen höhere Kosten im Hinblick auf Miete und dergleichen erforderlich. Zudem wurde auf dem Herbergsschiff „Koje“ aufgrund fehlender Etagenküchen eine zentrale Versorgung angeboten. In diesem Zusammenhang zeigt sich die Notwendigkeit der mittelfristigen Ausrichtung der Unterbringungskapazitäten. Denn längerfristige Planungen ermöglichen auch die Aushandlung von Kostensätzen nach den Grundsätzen der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Doch auch ein weiterer Aspekt wirkte in diesem Zeitraum kostensatzerhöhend. Mit dem Betreiber des Standortes Dresden Johannstadt-Nord wurde zur Realisierung notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen und Maßnahmen des baulichen Brandschutzes ein höherer, refinanzierender Kostensatz vereinbart. Der Größe der Einrichtung geschuldet, ergibt sich eine signifikante Steigerung der Kostensatzdarstellung. Zudem wurde das Objekt Leipziger Vorstadt binnen kurzer Zeit zur Unterbringung von Asylsuchenden in Betrieb genommen. Aufgrund seiner Kleinräumigkeit und der während der Anlaufphase notwendigen ganztägigen Besetzung, ergibt sich ein den Durchschnittswert erhöhender Kostensatz je belegtem Tag und Platz.

Grundsätzlich zeigt sich ein steigender Trend bei den Gesamtaufwendungen für die Übergangswohnheime. Diese Darstellung unterstreichen nochmals die Forderungen des vorgenannten Kapitels, da die ungedeckten Ausgaben im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung durch den städtischen Haushalt aufgebracht werden müssen.

Da die Landeshauptstadt Dresden jedoch nicht nur über Gemeinschaftsunterkünfte, sondern wie beschrieben, auch über zahlreiche Gewährleistungswohnungen verfügt, empfiehlt sich eine Kostenvergleichsrechnung zwischen diesen beiden Unterbringungsarten.

Die obenstehende Grafik zeigt, dass sich die Kostensätze in Übergangswohnheimen in einem Korridor von durchschnittlich 6,00 Euro bis etwa 11,00 Euro je belegtem Tag und Platz bewegen. Damit abgegolten sind alle in den Übergangswohnheimen entstehenden Betriebs-, Sach- und Personalkosten. Die Bereitstellung der Platze ist hierbei unentgeltlich, lediglich bei Belegung erfolgt eine Zahlung. Hierdurch besteht eine gewisse Flexibilität zugunsten der Landeshauptstadt Dresden.

Demgegenüber ergibt sich für Gewährleistungswohnungen die folgende exemplarische Rechnung. Zu beachten ist, dass aufgrund des wachsenden Bestands an Wohnungen eine abschließende Darstellung nicht möglich ist, da mit höheren Wohnungszahlen auch eine Verteilung entstehender Gemeinkosten besser erfolgen kann. Zudem konnten aufgrund fehlender Abrechnungen keine Energiekosten Berücksichtigung finden. Dennoch zeigt sich sehr anschaulich, dass die Nutzung von Gewährleistungswohnungen - selbst bei noch zu veranschlagenden Energiekosten - vor dem Hintergrund der finanziellen Belastung einen adäquaten Ersatz zu Plätzen in Gemeinschaftsunterkünften darstellt. Einberechnet ist auch ein Personalkostenanteil für die niedrigschwellige aufsuchende Hilfe im Hinblick auf die Einhaltung der Nutzerpflichten und der Hilfestellung beim Bezug der Wohnung.

Personalkosten (bitte Funktion angeben)	Amt	Stundenbedarf [in h]	Stundensatz [in EUR]	monatlicher Aufwand [in EUR]
Verwaltung der Wohnungen	50	1,67	33,82	56,37
Wiederbeschaffung Ausstattung	50	0,17	33,82	5,64
Wiederbeschaffung Ausstattung	10	0,04	33,82	1,41
Betriebskostenabrechnung	27	0,13	33,82	4,23
Hausmeisterleistungen	ext.	2,54	21,00	53,34
Anmietung - Besichtigung, Abnahme, MV-Prüfung	50	0,11	33,82	3,66
Erstausstattung	50	0,05	33,82	1,69
Erstausstattung	10	0,05	33,82	1,69
Mietvertragsabschluss, Medieneinbindung	27	0,02	33,82	0,56
Personalkosten gesamt				**128,59**
Personalnebenkosten (max. 1,5 % der Personalkosten)				
Aus- und Weiterbildung				
Berufsunfallversicherung (Beiträge zur BG)				
Personalnebenkosten gesamt				**0,00**
Sachaufwendungen				
anteilige Bewirtschaftungskosten für eigenes Büro und Material (20 % Gemeinkostenanteil für interne)				15,05
Reinigungskosten				
Wirtschaftsbedarf (einschl. Büromiete und Nebenkosten)				
Versicherung				
Bürobedarf				
Porto				
Fernmeldegebühren				
anteilige Abschreibung für KFZ				
Betriebskosten und Versicherung für KFZ				
Ersatzbeschaffung von Ausstattungsgegenständen / Büro				
Wohnungsspezifische Kosten				
Material für Kleinreparaturen und Malerarbeiten				
Miete				300,00
Nebenkosten				300,00
Ersatzbeschaffung von Ausstattungsgegenständen / WHG				67,06
weitere Kosten				
Zentrale Verwaltungsumlage				
sonstige Kosten				
Sachaufwendungen gesamt				**682,11**
Ausgaben gesamt				**810,70**
Umsatzsteuer	**0,0**	**Prozent**		**0,00**
Gesamtkosten pro WHG mit Umsatzsteuer				**810,70**

Ersatzbeschaffung von Ausstattungsgegenständen		19,35
Umsatzsteuer	**0,0 Prozent**	**0,00**
Gesamtkosten pro Person mit Umsatzsteuer		**19,35**

Exemplarische Gesamtrechnung für Fortschreibung Dezember 2013

Plätze	735
Wohnungen	123
Plätze/WHG	5,98

Kosten pro WHG / Monat	926,32
Gesamtkosten pro Jahr	1.367.247,88
Kosten pro Belegungstag (100%)	5,10
Kosten pro Belegungstag (75%)	6,80

* Grundpreis pro WHG zzgl. Platzanzahl pro Wohnung multipliziert mit den platzabhängigen Kosten

Anzahl	Artikel	EURO
	Möbel [netto]	
1	Spülenschrank, 100 cm breit, incl. Armatur und Siphon	113,45
1	Küchentisch 80 x 80 cm	50,42
1	E-Herd; Standgerät; 4 Kochplatten; Backröhre; Herdanschlusskabel	239,50
1	Kühl-/Gefrierkombination; Nutzinhalt ca. 170 l Kühlteil / ca. 45 l Gefrierteil	294,12
1	Waschmaschine (i. d. R. Toplader)	294,12
1	Garderobenleiste	25,21
1	Duschvorhang	16,81
3	Deckenleuchten incl. Leuchtmittel (Flur, Küche, Bad)	12,61
3	Jalousien; Kunststoff 120 x 160 cm, incl. Befestigungsmaterial für Wand-/Deckenmontage	12,61
	Haushaltsartikel [netto]	
2	Geschirrtuch	1,43
2	Spültuch	0,59
1	Besen, Kunststoff, ca. 26 cm	0,84
1	Schrubber, Kunststoff, ca.22 cm	1,68
2	Besenstiel m. Gewinde und Aufhängung ca. 130 cm	5,04
1	Kehrgarnitur Kunststoff	1,68
1	Haushalteimer Plaste 10l	2,52
1	Bodentuch	0,63
1	Flügelwäschetrockner	12,61
1	Wäschekorb Kunststoff ca. 25l	4,20
50	Wäscheklammern	2,10
1	Universal-Abfalltonne Kunststoff m. Deckel ca. 25l	8,40
1	WC-Bürste	2,52
1	Wasserkocher 1,7l	8,40
1	Haushaltschere ca. 16 cm	2,10
1	Zangendosenöffner m. Kunststoffgriff	3,36
2	Universalküchenmesser m. PVC-Heft ca. 20 cm	4,20
1	Küchenmesser/Schnitzer ca. 7,5 cm	1,26
1	Kochlöffel/Rundlöffel Holz ca. 30 cm	0,84
1	Pfannenwender Holz ca. 30 cm	0,84
1	Schöpfkelle Kunststoff	1,68
1	Schneidbrett Kunststoff ca. 35x25 cm	2,94
1	Schüssel rund Kunststoff ca. 40 cm	2,94
1	Schüssel rund Kunststoff ca. 32 cm	2,10
1	Schüssel rund Kunststoff ca. 20 cm	1,26
1	Seiher Kunststoff ca. 26 cm	2,10
1	Kochtopf ca. 24 cm, ca. 6l	18,49
1	Kochtopf ca. 20 cm, ca. 3,5l	14,29
1	Bratpfanne ca. 28 cm	10,08
1	Bratpfanne ca. 20 cm	8,40
Transport für die ganze Wohnung und Einkaufslogistik		420,17
Montage		420,19
Umsatzsteuer	**19%**	**385,46**
Summe [brutto]		**2.414,18**

Anzahl	Artikel	EURO
	Möbel [netto]	
1	Kleiderschrank, 100 cm breit, mit Kleiderstange und Ablageboden	113,45
1	Einzelbett, 90 x 200 cm, incl. Lattenrost / Kinderbett	63,03
1	Matratze 90 x 200 cm / Kindermatraze	50,42
1	Sideboard mit Einlegeboden, 80 cm breit	63,03
0,5	Tisch 120 x 80 cm	31,51
0,5	Deckenleuchten incl. Leuchtmittel	6,30
1	Jalousien; Kunststoff 120 x 160 cm, incl. Befestigungsmaterial für Wand-/Deckenmontage	12,61
1	Stuhl	21,01
	Haushaltsartikel [netto]	
1	Bettenset 2-tlg., Kopfkissen 80 x 80 cm; Steppbett 135 x 200 cm	21,01
1	Bettwäsche 2-tlg. (passend zu Bettensets)	8,40
1	Spannbettlaken, passend für 90 x 200 cm	4,20
1	Duschtuch (ca. 70 x 140 cm)	5,04
2	Schlüssel	30,00
1	Handtuch (ca. 50 x 100 cm)	2,52
1	Menübesteck 4-teilig Edelstahl	3,36
1	Kaffeebecher (z. B. Arcopal, ca. 29 cl)	1,68
1	Dessertteller (z. B. Arcopal, ca. 19,5 cm)	1,26
1	Teller flach (z. B. Arcopal, ca. 24,5 cm)	1,47
1	Teller tief (z. B. Arcopla; ca. 22,5 cm)	1,47
1	Mehrzweckglas (ca. 30 cl)	0,71
Montage		142,86
Umsatzsteuer	**19%**	**111,21**
Summe [brutto]		**696,55**

Summe für eine 3-Raum-WHG für 6 Personen [brutto]	**6.593,48**

Tabelle 8: Herleitung des Tageskostensatzes pro Person in Gewährleistungswohnungen, Quelle: Sozialamt

Gewährleistungswohnungen sind aus finanzieller Hinsicht ein probates Mittel, um den Unterbringungsbedarf zu decken. Der ermittelte Tageskostensatz von 7,87 Euro je Person ist, im Vergleich zu den oben beschriebenen Kostensätzen der Übergangswohnheime, als kostengünstig zu qualifizieren. Dies unterstreicht die oben formulierte These, dass die Übergangswohnheime zur ersten Ankunft in der fremden Kultur unentbehrlich ist, bei Familien aber nach einem halben Jahr und bei Einzelpersonen in der Regel nach einem Jahr, ein Umzug in städtischerseits angemietete Wohnungen unter Beachtung des Vorrangprinzips eigenen Wohnraums erfolgen sollte. Es ist hierbei jedoch zu beachten, dass das wirtschaftliche Risiko der Nicht-Belegung bei der Landeshauptstadt Dresden verbleibt. Sollte es zu Zuweisungsreduzierungen kommen, so ist die oben geführte Berechnung eines Kostensatzes nur gültig, insofern die Abmietung einer Wohnung nach bereits erfolgter dreijähriger Nutzungsdauer stattfindet. Grafisch dargestellt ergibt sich folgender Vergleich zwischen den Kostensätzen in Gemeinschaftsunterkünften und Kostensätzen für Wohnungen:

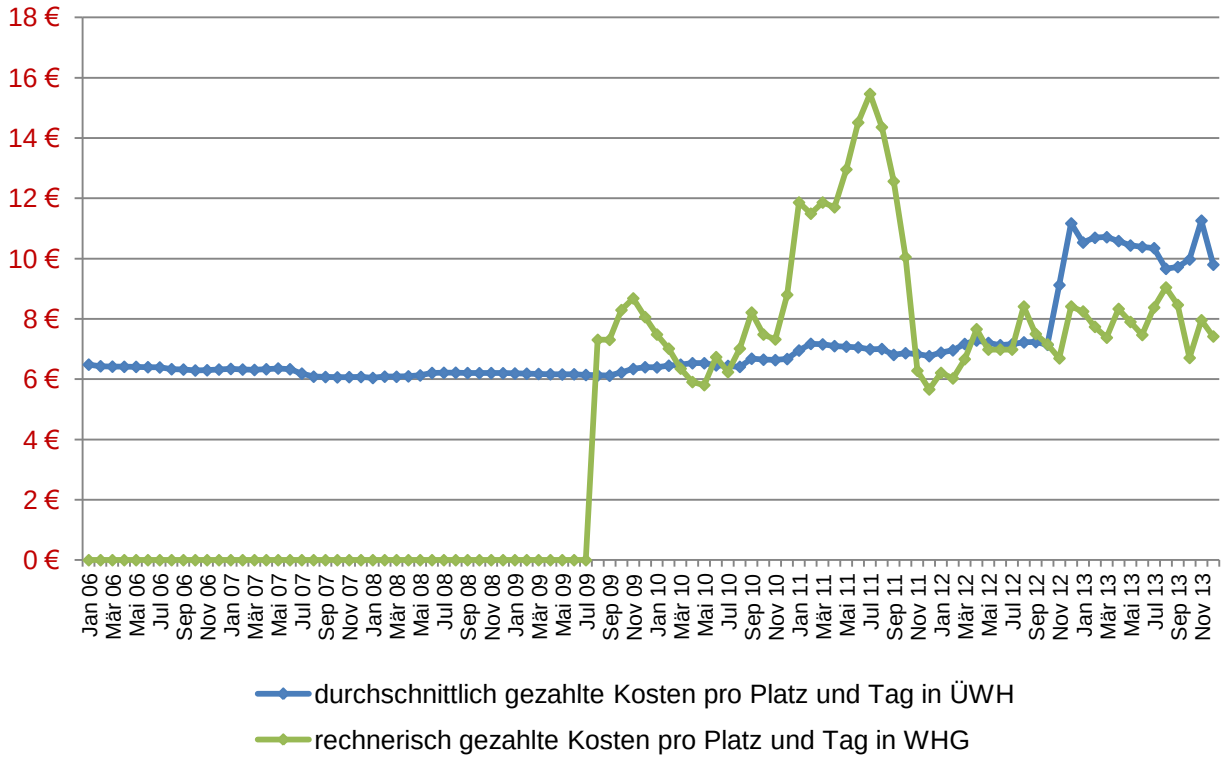

Abbildung 23: Gegenüberstellung der Kosten in Übergangswohnheimen (ÜWH) mit den Kosten in Gewährleistungswohnungen (WHG), Quelle: Sozialamt

Die relevanten Kosten für die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG setzen sich also zusammen aus den Kosten für Gemeinschaftsunterkünfte und den Kosten für Gewährleistungswohnungen. Die Steigerung Mitte des Jahres 2011 resultiert aus der Anmietung eines Hauses zu Wohnzwecken und der damit einhergehenden Instandsetzung. Während der Umsetzung der Maßnahmen konnten die Wohnungen jedoch trotz auflaufender Kosten nicht genutzt werden. Die so entstehenden Kosten verteilen sich daher in der Berechnung auf die übrigen Wohnungsnutzer. Eine differenzierte Darstellung und Zusammenfassung aller Kosten ist der Anlage 6 zu entnehmen.

5.3 Förderung freier Träger

Die Angebote freier Träger, die durch die Landeshauptstadt Dresden unterstützt werden, erhalten eine Projektförderung nach der Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt im Verantwortungsbereich des Sozialamtes (Fachförderrichtlinie Sozialamt). Die Angebote decken eine breite Vielfalt im Bereich der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG ab und reichen von Beratungsleistungen bis hin zu Sprachkursgutscheinen für den Ausländerrat Dresden e. V. Die Letztentscheidung über die Verteilung der Fördermittel trifft jeweils zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres der Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen.

Die Förderung im Doppelhaushalt 2011/2012 und 2013/2014 stellt sich wie folgt dar:

Träger/Projekt	2011	2012	2013	2014*
	in Euro			
Ausländerrat e. V. Beratungsstelle	84.105,00	86.229,10	86.095,00	90.588,00
Ausländerrat e. V. Sprachkursgutscheine	0,00	0,00	5.000,00	5.000,00
AWO Sonnenstein gGmbH Soziale Betreuung von Asylbewerbern	0,00	0,00	4.308,18	10.770,44 (45.109,71)
Caritasverband für Dresden e. V. Soziale Betreuung von Asylbewerbern	0,00	0,00	4.468,92	11.172,31 (48.874,11)
Jüdische Gemeinde Beratungsstelle	0,00	0,00	10.000,00	10.000,00
Männernetzwerk e. V. Gesundheitsförderung in ÜWH		0,00	4.500,00	8.697,70 (35.274,00)
MEDEA e. V. Gesundheitsförderung in ÜWH	4.186,75	0,00	3.500,79	6.548,73 (26.558,76)
Rasop e. V. Soziale Betreuung von Asylbewerbern	0,00	0,00	4.590,86	11.477,14 (44.665,58)
Sächsischer Flüchtlingsrat e. V. Soziale Betreuung von Asylbewerbern	0,00	0,00	6.019,21	8.880,79 (35.478,00)
SUFW e. V. Soziale Betreuung von Asylbewerbern	0,00	0,00	3.662,00	9.155,00 (36.342,00)
VIADD e. V. Beratung Kontingentflüchtl.	5.780,00	5.850,00	5.841,00	5.841,00
VIADD e. V. Gemeindedolmetscherdienst	0,00	11.209,24	43.861,00	43.861,00
VIADD e. V. Beratungsstelle	49.350,00	49.338,00	49.922,00	49.922,00
VIADD e. V. Veranstaltungen Jahreswechsel			0,00	0,00

VIADD e. V. Spielenachmittag f. Flüchtlinge			0,00	0,00
VIADD e. V. Elterntreff	3.712,50	4.350,00	4.044,00	4.440,00
VIADD e. V. Orientierungshilfe f. Asylbewerber	22.985,00	32.435,00	41.507,00	22.650,00
Orientierungshilfe f. Asylsuchende**				22.650,00
Summe:	**170.119,25**	**189.411,34**	**246.270,00**	**321.654,11** **(527.254,16)**

*Klammerangaben: voraussichtliche Gesamtförderung 2014 vorbehaltlich der Sicherung der Gesamtfinanzierung
**In Auswertung der Ergebnisse der Evaluation wird das Projekt ab dem 2. Halbjahr 2014 neu strukturiert.

Tabelle 9: Finanzierungsübersicht zur Förderung freier Träger, Quelle: Sozialamt

Die Übersicht zeigt, dass teilweise bereits begonnene Projekte eingestellt werden mussten, an anderer Stelle dafür aber neue Projekte eine Förderung der Landeshauptstadt Dresden erhalten konnten. Auch wurden die kurzfristig zusätzlich organisierten Fachkräfte zur sozialen Betreuung sowie die Projekte der Gesundheitsförderung abgebildet. Ziel ist es, begonnene Projekte auch in den Folgejahren fortsetzen zu können und insbesondere die soziale Betreuung im Schlüssel 1:200 auszubauen. Sofern die bislang unter Haushaltsvorbehalt stehende Finanzierung der sozialen Betreuung seitens des Landes zugesichert wird, wird ein Betreuungsschlüssel von 1:150 angestrebt.

6 Umsetzung und Ausblick

Die beleuchteten Themenbereiche der Lebenswelt von Asylsuchenden weisen deutliche Handlungserfordernisse auf, um das Ankommen in Dresden zu erleichtern und Angebote für die Zielgruppe zu etablieren bzw. zu verstetigen. Daher lassen sich die nachfolgend benannten Aufgaben formulieren, die durch das Sozialamt, ggf. unter Einbeziehung externer Akteurinnen und Akteure, perspektivisch umgesetzt werden sollten.

Handlungsfeld: Unterbringung und Wohnmöglichkeiten

- Vor Einführung eines Belegungsmanagements muss eine zielgruppenkonkrete Profilierung der bestehenden Unterbringungseinrichtungen etabliert werden. Diese lässt eine individuelle und bedarfsgerechte Ausrichtung spezifischer Angebote in den Häusern zu. Den Anfang bildet die zu errichtende Clearingstelle.

- Der bedarfsgerechte Ausbau von Unterbringungskapazitäten muss eine hohe Priorität einnehmen, um allen Ankommenden eine adäquate Unterkunft bieten zu können. Maßgebend dafür ist das unter Punkt 2.2.2 dargestellte Szenario II mit ca. 1.500 zu schaffenden belegbaren Plätzen bis Ende 2016. In Übergangswohnheimen entstehen in den nächsten Jahren über 700 belegbare Plätze und in Gewährleistungswohnungen über 600. Die Clearing-Stelle wird etabliert.

- Zur Einhaltung der Unterbringungsstandards nach der VwV Unterbringung und soziale Betreuung findet in einem halbjährigen Turnus eine Heimkontrolle statt. Festgestellte Mängel werden dokumentiert und die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen kontrolliert.

- Im Hinblick auf die Förderung der inneren und äußeren Sicherheit der Übergangswohnheime und Gewährleistungswohnungen sind objekt- bzw. gebietsspezifische Sicherheitskonzepte unter Einbeziehung der örtlichen Polizei- und Rettungsdienststellen zu erarbeiten.

Handlungsfeld: Soziale Betreuung

- Unabdingbar - insbesondere im Hinblick auf steigende Zugangszahlen - ist die Absicherung der sozialen Betreuung. Diese wird zunächst im Schlüssel von 1:200 installiert und vorbehaltlich der Landesfinanzierung auf den vom Freistaat Sachsen vorgeschlagenen Schlüssel von 1:150 angepasst.

- Bei Neuabschluss von Betreiberverträgen sind die entwickelten niedrigschwelligen Betreuungsleistungen konsequent zu vereinbaren und umzusetzen.

- Die begonnene Fortbildung der Beschäftigten der Landeshauptstadt Dresden zur Sensibilisierung und Vertiefung interkultureller Kompetenzen wird fortgesetzt und auf externe Partner ausgeweitet. Die Zusammenarbeit mit den Sozialarbeitern Asyl der freien Träger ist schwerpunktmäßig durch ein gelingendes Casemanagement zu entwickeln.

- Begleitend werden Broschüren (z. B. Dresden-Pass) mehrsprachig aufgelegt.

- Durch das Sozialamt sind Einrichtungspässe zu den Übergangswohnheimen sowie eine Netzwerkkarte der sozialen Betreuung zu erarbeiten.

Handlungsfeld: Bürgerschaftliches Engagement und Quartiersmanagement

- Die Gewinnung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist eine wesentliche Voraussetzung für die Umsetzung vieler Initiativen und den Bestand verschiedenster Vereine. Es werden von Seiten des Sozialamtes Dresden Anreize zur (längerfristigen) Ausübung eines Ehrenamtes geschaffen.

- Eine Schulung und Begleitung der Ehrenamtlichen ist notwendig und muss in ausreichendem Umfang gewährleistet werden.

- Ehrenamtliche ersetzen keine hauptamtlich Tätigkeiten. Der Bedarf an sozialer Betreuung ist durch die Beschäftigung qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu decken.

- Viele der in Gewährleistungswohnungen untergebrachten Asylsuchenden wohnen in Stadtteilen mit bestehenden Quartiersmanagement-Strukturen. Durch das Sozialamt wird das QM einbezogen, um auf bestehende Problemlagen der Asylsuchenden hinzuweisen und deren Interessen innerhalb des Stadtgebietes zu vertreten.

- Die Einbindung und Zusammenarbeit von und mit Schulen, Kitas, Migrantenorganisationen, Jugendamt, Migrationsfachdiensten, Ehrenamtlichen, Kirchgemeinden und auch den Wohnungsnachbarn birgt Potential, ist unterstützenswert und erforderlich. Dienlich sind Tage der offenen Tür, Schulklassen vor Ort o. ä. Das setzt städtisches Personal zur Realisierung voraus.

Handlungsfeld: Bildungs- und Beschäftigungsangebote

- Durch das Sozialamt ist in Zusammenarbeit mit dem Jugendmigrationsdienst der Caritas und der Sächsischen Bildungsagentur ein System zu etablieren, das die gezielte Vermittlung in Schulen sichert und bedarfsgerechte Bildungsangebote sichert.

- Ein Erfordernis für die kommende Zeit ist, die 30 verfügbaren Plätze für Arbeitsgelegenheit nach § 5 AsylbLG zu sichern und nach Möglichkeit auszubauen. Dazu sind Träger, die beispielsweise Erfahrungen im Bereich der Berufsbildung haben, gezielt anzusprechen und für den Zweck zu binden. Darüber hinaus müssen die Asylsuchenden aktiviert werden, um die Arbeitsgelegenheiten wahrnehmen zu wollen, und so einen gemeinnützigen Beitrag zu leisten und die Vermittlung in die Tätigkeiten nicht als Sanktion zu empfinden.

Handlungsfeld: Finanzen

- Es muss das Bestreben der Landeshauptstadt Dresden sein, gegenüber dem Freistaat Sachsen auch weiterhin konsequent eine kostendeckende Pauschale nach § 10 Abs. 1 SächsFlüAG einzufordern. Die tatsächliche Deckung entstehender Kosten befördert eine adäquate Unterbringung und schafft unter Umständen finanzielle

Ressourcen zum Ausbau freiwilliger Leistungen. Aus diesem Grund engagiert sich die Landeshauptstadt Dresden in auf Landesebene gebildeten Arbeitsgruppen zur Neuberechnung der Landespauschale sowie zur Optimierung der gemeinsamen Zusammenarbeit.

- Freiwillige Leistungen, insbesondere im Hinblick auf soziale Betreuung und Begleitung, sind zu verstetigen. Neue Projekte sollten darüber hinaus entsprechend der Haushaltslage implementiert werden.

Die Vielzahl der Handlungsfelder macht eine Priorisierung der einzeln umzusetzenden Erfordernisse notwendig. Ausgehend von einer kurz- und mittelfristigen Zeitschiene sowie einer laufenden Umsetzung einzelner Schritte ergibt sich die folgende Einordnung:

kurzfristige Umsetzung	mittelfristige Umsetzung	laufende Umsetzung
Hinwirken auf eine kosten-deckende Quartalspauschale	Sicherung und ggf. Ausbau der Stellen zur sozialen Betreuung Asylsuchender	turnusmäßige Kontrolle der Gemeinschaftsunterkünfte zur Gewährleistung der Mindeststandard.
bedarfsgerechter Ausbau von Unterbringungskapazitäten	Zielgruppenkonkrete Pro-filierung von Gemein-schaftsunterkünften inklusive Schaffung einer Clearingstelle	Beachtung entwickelter, höherer Standards bei Neu-Abschluss von Betreiber-verträgen
Etablierung eines Systems zur gezielten Vermittlung in Schulen	Einführung eines differenzierteren Belegungsmanagements	Beförderung der inter-kulturellen Öffnung der Verwaltung
Sicherung und Ausbau des Angebots an Arbeitsgelegen-heiten mit Mehraufwands-entschädigung	Ausbau und Nutzung von Ehrenamts- und QM-Strukturen	
	Sicherung und Verstetigung laufender und Etablierung neuer Projekte	

Tabelle 10: Übersicht kurzfristig, mittelfristig und laufend umzusetzender Handlungserfordernisse, Quelle: Sozialamt

Glossar

Aufenthaltserlaubnis: Eine befristete Aufenthaltserlaubnis erhalten Ausländer, bei denen eine Asylberechtigung nach Art. 16a I GG, Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz anerkannt wird. Sie ist je nach Rechtsstatus auf ein bis drei Jahre befristet und kann unter bestimmten Voraussetzungen in eine unbefristete Niederlassungserlaubnis, das heißt ein Recht auf dauerhaften Aufenthalt, umgewandelt werden.

Aufenthaltsgestattung: Eine sogenannte Aufenthaltsgestattung erhält ein Ausländer, der in Deutschland um Asyl nachsucht, für die Dauer seines Asylverfahrens. Ist die Asylanerkennung unanfechtbar geworden, wird die Aufenthaltsgestattung von einer Aufenthaltserlaubnis (siehe oben) abgelöst.

Belegungsmanagement: Unter Belegungsmanagement versteht man grundsätzlich alle Aktivitäten, die auf eine optimale Ausnutzung der vorhandenen Kapazitäten abzielen. Im spezifischen Kontext der Unterbringung von Asylsuchenden meint Belegungsmanagement die Steuerung der Zuweisung unter Beachtung von Familienstruktur, Geschlecht, Nationalität, Ethnie, Religion, Alter und Gesundheitszustand.

Duldung: Eine Duldung wird erteilt, wenn eine Abschiebung in den Herkunftsstaat aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Die Duldung stellt ein rechtliches Abschiebungshindernis dar, verleiht dem Ausländer jedoch kein Aufenthaltsrecht. Vielmehr bleibt dessen Aufenthalt unrechtmäßig und die Pflicht zur unverzüglichen Ausreise besteht weiterhin. Eine Duldung wird in der Regel nur für drei Monate erteilt. Es kann jedoch zur sogenannten Kettenduldung kommen, wobei sich die Betroffenen über mehrere Jahre in Deutschland aufhalten.

Ermessen: Das Ermessen wird meist als „normativ begründete, eingegrenzte und dirigierte Befugnis zur Rechtsfolgenwahl durch die Verwaltung“ definiert. Ermessen ist gegeben, wenn bei der Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes zwischen verschiedenen Verhaltensweisen gewählt werden kann.

Flüchtling: Flüchtling im asylrechtlichen Sinn ist, wer sein Heimatland aus Furcht vor politischer Verfolgung verlassen hat und im Aufnahmeland den Status eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention genießt.

Folgeantrag: Im Asylverfahren werden zwei Arten von Anträgen unterschieden. Ein Asylerstantrag liegt vor, wenn ein Ausländer erstmals Asyl beantragt. Um einen Asylfolgeantrag handelt es sich hingegen, wenn der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt.

Gemeinschaftsunterkunft: Der Begriff „Gemeinschaftsunterkunft“ ist im Gesetz nicht geregelt. Gemeint ist die Bereitstellung einer Unterkunft für Asylsuchende zu gemeinschaftlichen Wohnzwecken.

Gewährleistungswohnung: Sogenannte Gewährleistungswohnungen sind von der Stadt angemietete Wohnungen, die - dem Mindeststandard nach ausgestattet - an Asylbewerberinnen und Asylbewerber übergeben werden. Das Mietverhältnis ist keines im bürgerlich-rechtlichen Sinne, da es sich hinsichtlich Verfahren und Nutzungsbedingungen im Prinzip um ausgelagerte Plätze von Übergangswohnheimen handelt. Gewährleistungswohnungen sollen v. a. den Klientinnen und Klienten zur Verfügung gestellt

werden, die aufgrund einer nur kurzen Verweildauer oder in Abhängigkeit des Aufenthaltsstatus noch nicht eigenständig Wohnraum anmieten können.

Heim-TÜV: Der sogenannte Heim-TÜV wird vom Ausländerbeauftragten des Freistaates Sachsen durchgeführt und bewertet die Wohnheime für Asylsuchende in Sachsen anhand eines Ampelschemas.

Königsteiner Schlüssel: Die Berechnung des sog. Königsteiner Schlüssels wird jährlich von der Geschäftsstelle der Bund-Länder-Kommission durchgeführt. Dem Königsteiner Schlüssel für das jeweilige Haushaltsjahr liegen das Steueraufkommen und die Bevölkerungszahl der Länder aus dem Vorjahr zugrunde.

Kontingentflüchtling: Kontingentflüchtlinge sind Flüchtlinge aus Krisenregionen, die im Rahmen internationaler humanitärer Hilfsaktionen aufgenommen werden. § 23 AufenthG eröffnet den obersten Landesbehörden bzw. dem Bundesinnenministerium die Möglichkeit, bestimmten Ausländergruppen, aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland, eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Auch fallen jüdische Emigranten der ehemaligen UdSSR unter diesen Begriff.

Profilierung: Mit dem Begriff der Profilierung ist eine Belegungssteuerung der Gemeinschaftsunterkünfte gemeint, die sich an besonderen Merkmalen der aufzunehmenden Personen, insbesondere einem erhöhten Betreuungsbedarf und dem jeweiligen Familienstand, orientiert.

Resettlement-Verfahren: Beim sogenannten Resettlement nimmt ein Staat Personen aus einem anderen Land auf und gewährt diesen Flüchtlingsschutz. Laut EU-Kommission beinhaltet Neuansiedlung „die Auswahl und den Transfer verfolgter Personen von einem Staat, in dem sie Schutz gesucht haben, in einen dritten Staat, in dem ihr Schutz, einschließlich Aufenthalt und die Aussicht auf Integration und Eigenständigkeit, sichergestellt ist“. Häufig handelt es sich dabei um ein dauerhaft angelegtes Programm mit jährlich festgelegten Zielzahlen.

Soll-Anordnung: Zwischen der Ermessensverwaltung und der gesetzlich gebundenen Verwaltung steht die sogenannte Soll-Anordnung oder Soll-Vorschrift. Wenn die Behörde unter bestimmten Voraussetzungen tätig werden *soll*, so ist sie dazu in der Regel verpflichtet, kann aber in Ausnahmefällen davon absehen. Folgt die Behörde der gesetzlichen Intention, bedarf es keiner Begründung; tut sie dies nicht, muss sie nachweisen, dass ein atypischer Fall vorliegt.

Spätaussiedler/-in: Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler sind deutsche Volkszugehörige aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion und den anderen früheren Ostblockstaaten, die ein spezielles Aufnahmeverfahren durchlaufen. Nach § 4 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG) handelt es sich um deutsche Volkszugehörige, die unter einem Kriegsfolgenschicksal gelitten haben und die im BVFG benannten Aussiedlungsgebiete nach dem 31. Dezember 1992 im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und innerhalb von sechs Monaten einen ständigen Aufenthalt in Bundesgebiet begründet haben.

Anlagen

Anlage 1: Einflussgrößen der Unterbringung

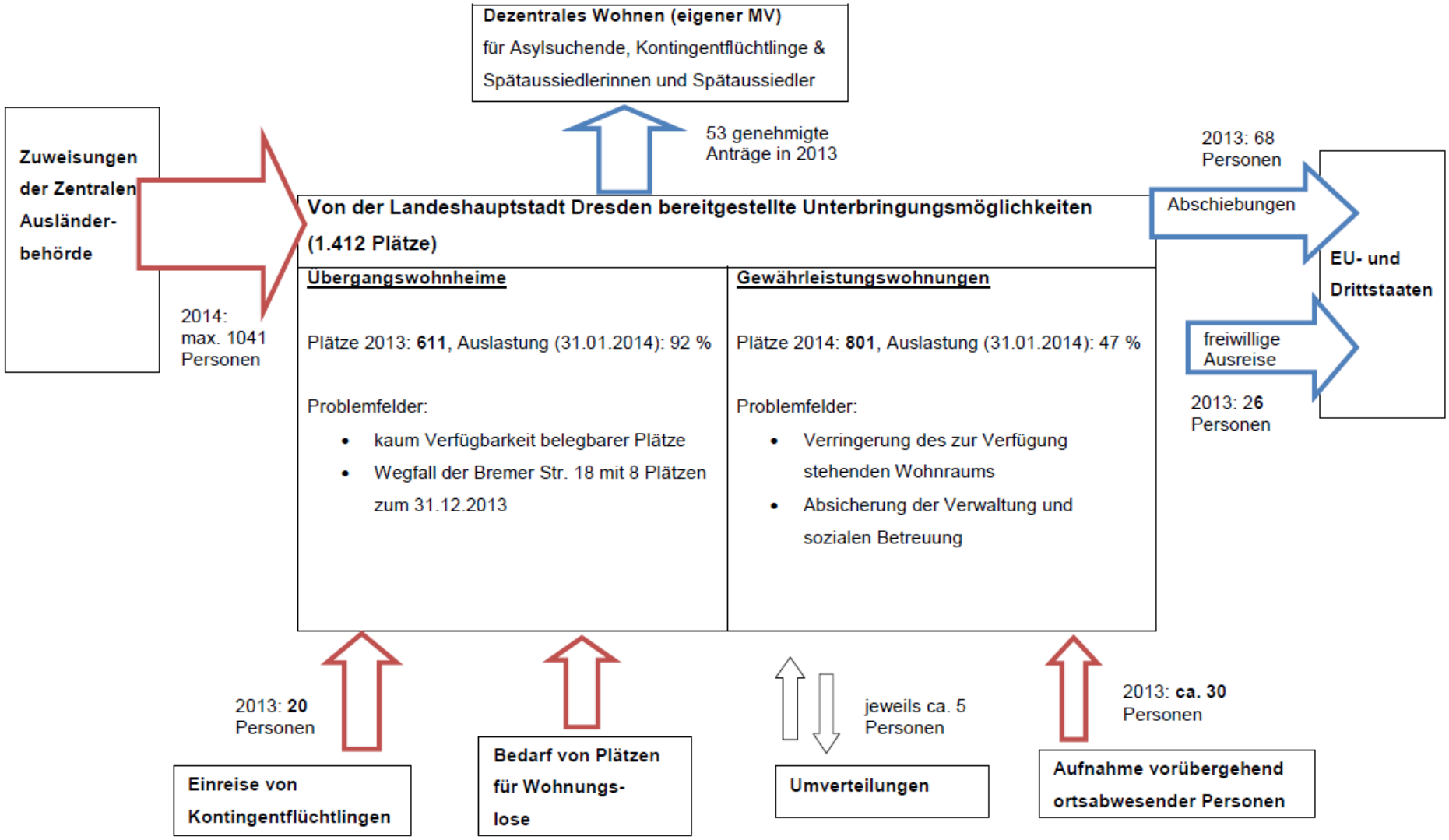

Anlage 2: Entwicklung der Zahl Leistungsempfangender nach dem AsylbLG seit 01/2006

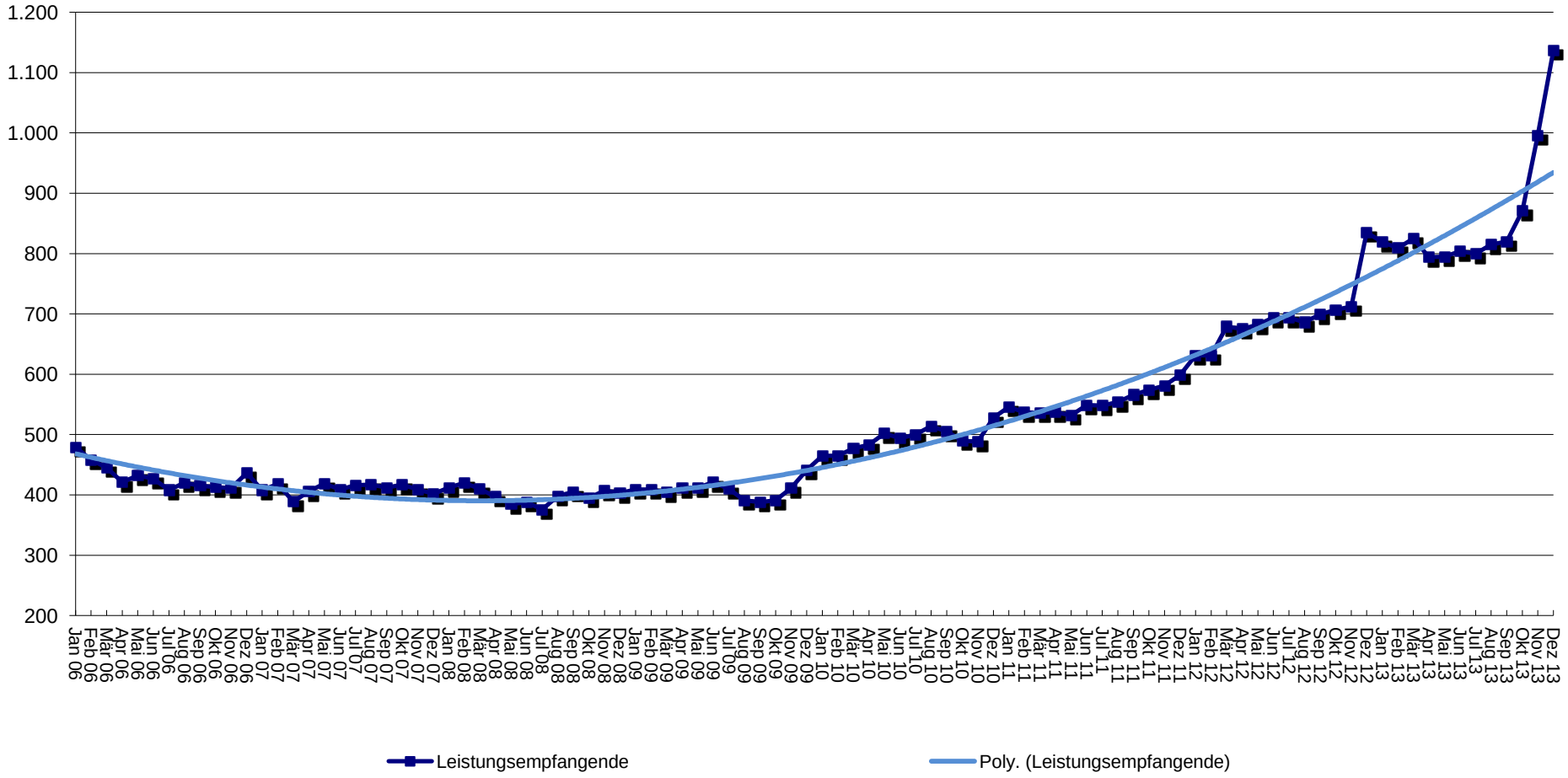

Anlage 3: Gesamtkapazität Unterbringung Asylbewerber/Spätaussiedler/Kontingentflüchtlinge ohne Wohnungen

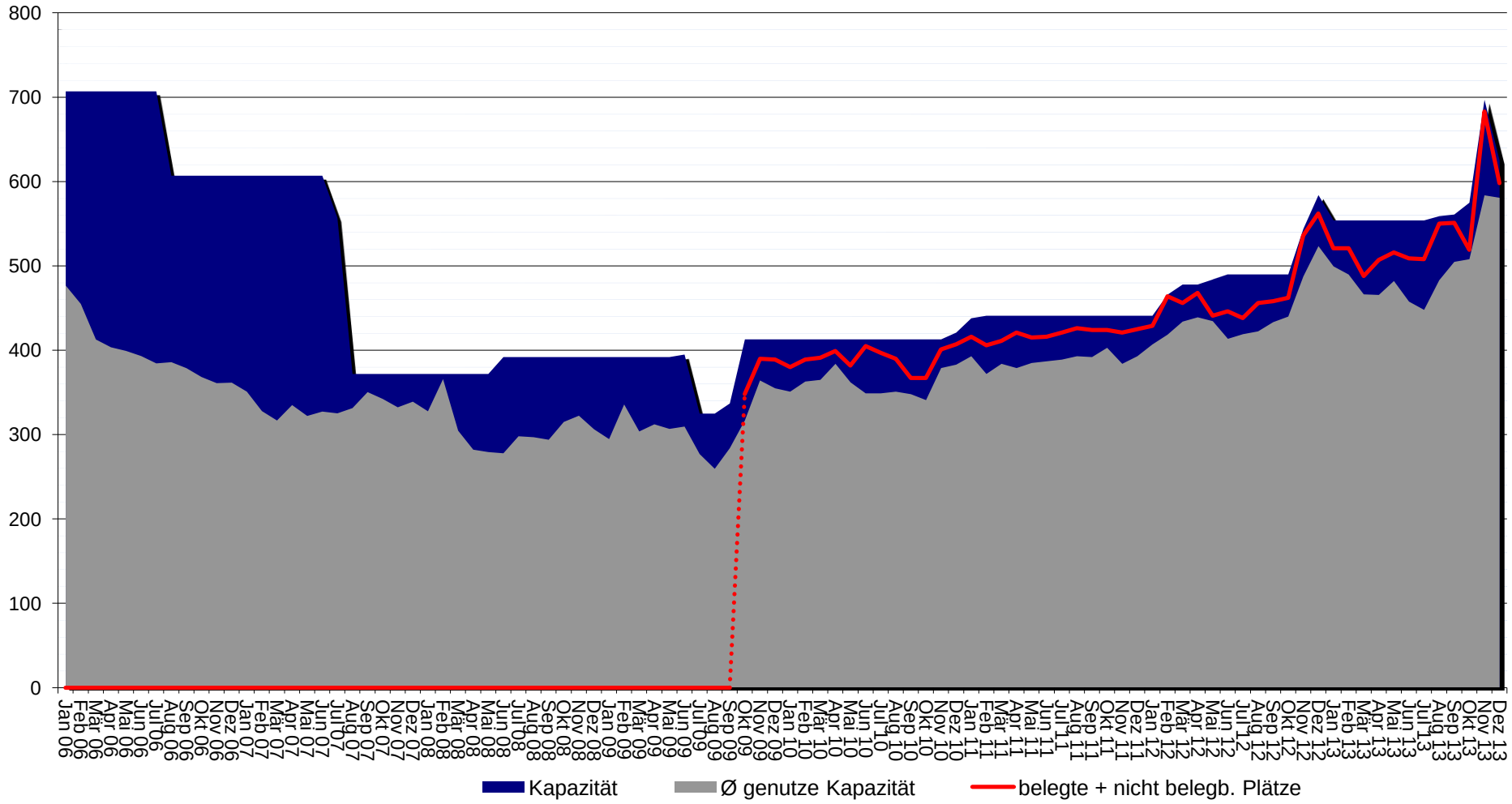

Anlage 4: Unterbringung Asylsuchender in Gewährleistungswohnungen

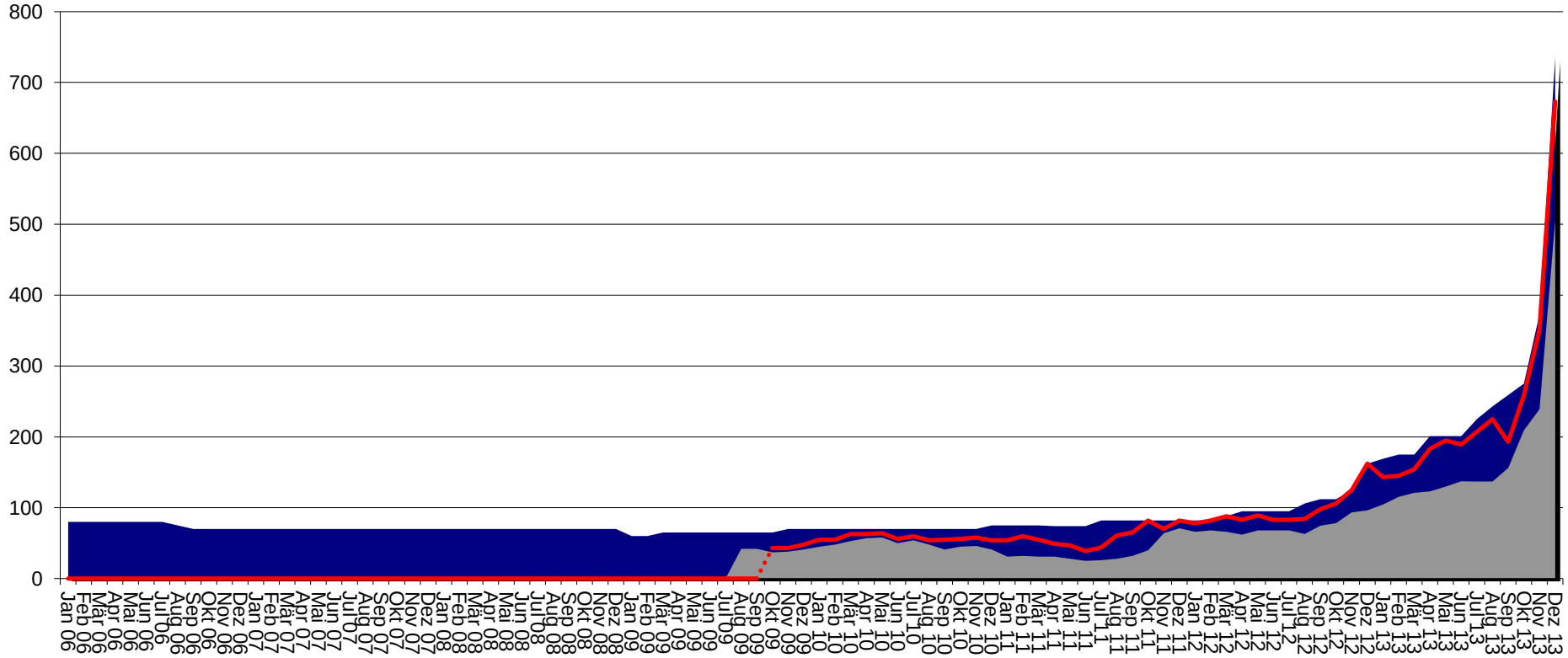

Anlage 5: Unterbringung Asylbewerber in selbstständig angemieteten Wohnungen

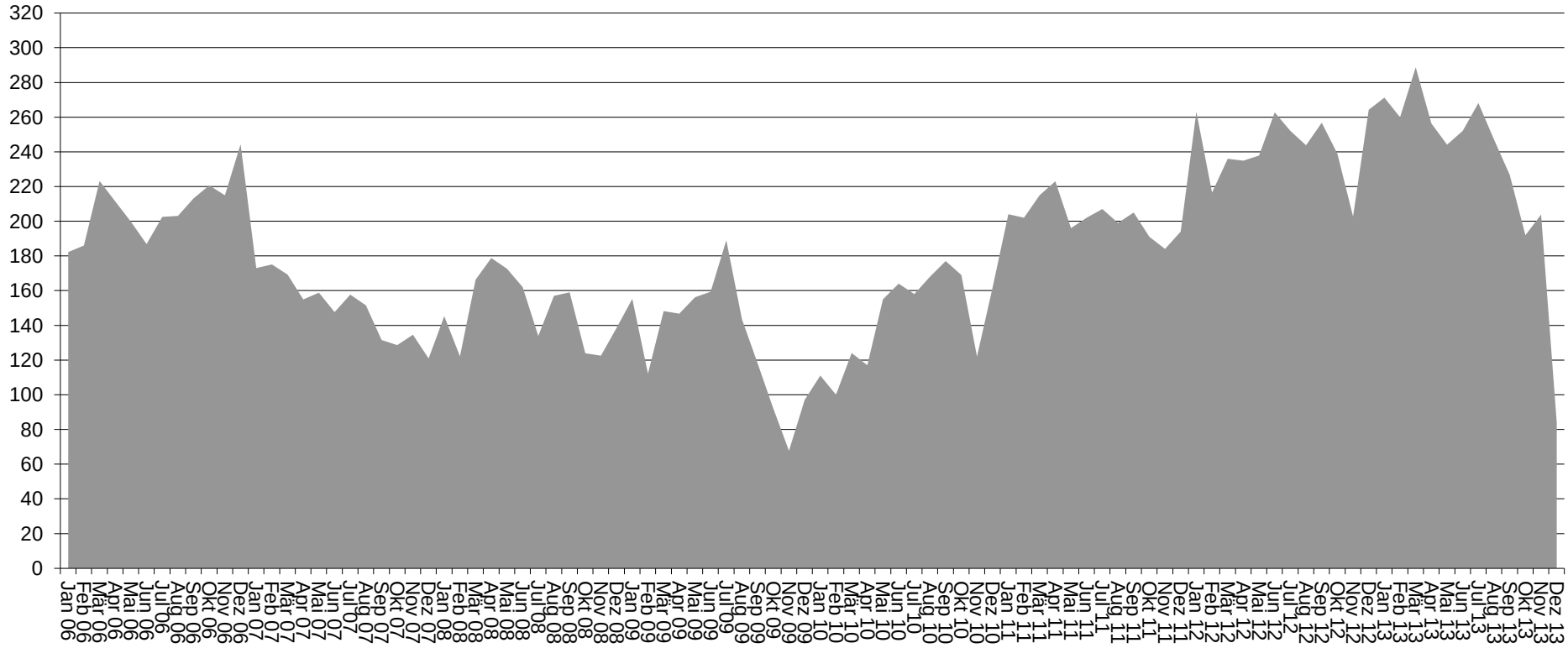

Anlage 6: Gegenüberstellung der Übergangswohnheims-, Wohnungs- und Gesamtkosten

(Der Kostensatz zur Herleitung der Gesamtkosten bzw. der monatlich tatsächliche Kostensatz für Wohnungen wird für 2013 mit 5,10 Euro bemessen. Als Inflationsrate werden 2 Prozent gewählt.)

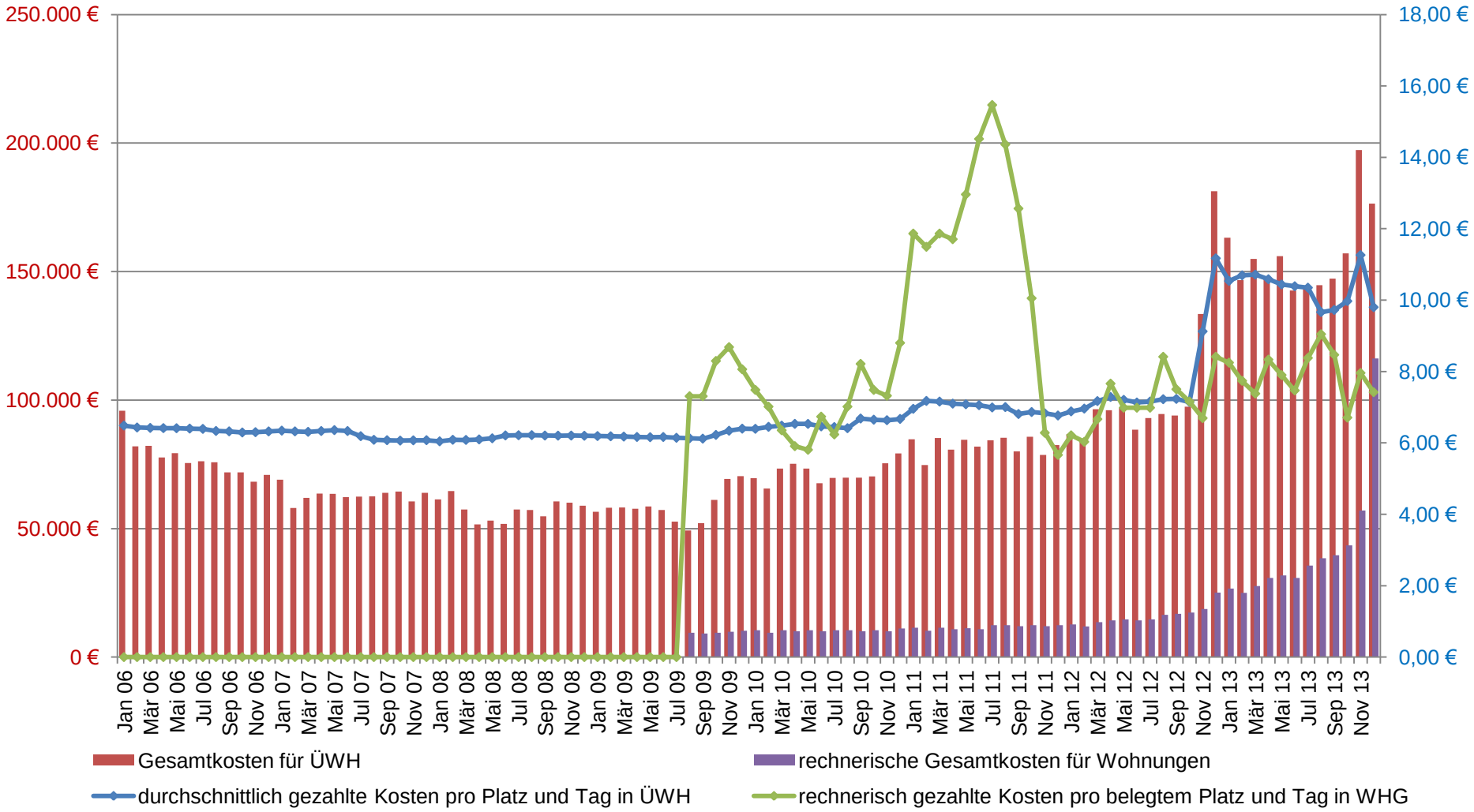

Anlage 7: Aufgabenbeschreibung für die soziale Betreuung von Asylsuchenden in Gemeinschaftsunterkünften und Gewährleistungswohnungen

Zielgruppe

Asyl suchende Männer, Frauen und Familien unterschiedlicher Kulturkreise ggf. auch mit zusätzlichen Schwierigkeiten (Traumatisierung, psychische Krankheiten, Suchtproblematik)

Ziele

Befähigung, die Anforderungen des Alltags und der Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu erfüllen

Leistungsinhalte

Einzelfall- und Familienarbeit in Abhängigkeit von individuellem Hilfebedarf

- Information, Beratung und Vermittlung von Unterstützung in lebenspraktischen Fragen (z. B. Selbstversorgung, Haushalt, Kinderbetreuung, Schule, Gesundheit)
- Anleitung bei und Kontrolle der Wohnungsbewirtschaftung (Sauberkeit, pfleglicher Umgang mit Inventar, angemessener Verbrauch von Energie (Heizung, Warmwasser) und Wasser, Belüftung, Funktionalität und Sicherheit der technischen bzw. sanitären Geräte bzw. Einrichtungsgegenstände) in Gewährleistungswohnungen
- Unterstützung bei Beantragung von Leistungen
- Unterstützung beim Aufsuchen von Behörden, medizinischen Einrichtungen (Vermittlung, ggf. Begleitung)
- Orientierungshilfe in der Stadt, Unterstützung bei Erschließung des unmittelbaren sozialen Umfelds auch unter Nutzung des ÖPNV
- Vermittlung der gesetzlich vorgegebenen und im Alltag allgemeingültigen Regeln des gesellschaftlichen Lebens einschließlich der Rechte und Pflichten in der Gemeinschaftsunterkunft bzw. in der genutzten Wohnung
- Information und Unterstützung bei der Orientierung zu kulturellen, sportlichen u. a. Freizeitangeboten sowie Möglichkeiten des ehrenamtlichen Engagements
- Vermittlung von niedrigschwelligen Begegnungs- und Kontaktmöglichkeiten sowie Hilfsangeboten
- Fehlbelegungen in Zusammenarbeit mit dem Sozialamt entgegenwirken (illegale Beherbergung in Gewährleistungswohnungen)

Gruppenarbeit

- Krisenintervention in den Gemeinschaftsunterkünften in Abstimmung mit dem Heimleiter
- Vermittlung in Nachbarschaftskonflikten im Umfeld der Gemeinschaftsunterkünfte in Abstimmung mit dem Heimleiter und im Umfeld der Gewährleistungswohnungen
- Hinwirken auf einen respektvollen Umgang
- Durchführung bzw. Organisation von Informationsangeboten nach Bedarf (z. B. Alltagswissen, Werten des demokratischen Staatswesens der Bundesrepublik

Deutschland und Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit, Gleichberechtigung, Toleranz und Religionsfreiheit)
- Organisation von Sprachkursen über ehrenamtliches Engagement

Netzwerkarbeit

- Aktivierung und Einbindung ehrenamtlicher Initiativen und Verbände

Umfang und Struktur

- persönliche Präsenz zu (täglichen) Sprechzeiten in folgenden Gemeinschaftsunterkünften:
  - …
  - …
- Aufsuchen der Gewährleistungswohnungen im Versorgungsgebiet …. bei Bedarf bzw. nach Absprache

Qualitätssicherung

Strukturqualität:
- personelle Voraussetzungen: Qualifikation im sozialen Bereich oder gleichwertige Fähigkeiten durch Berufserfahrung im sozialen Bereich, Methodenkompetenz in der sozialen Arbeit, interkulturelle Kompetenz
- fachliche Anleitung durch den Träger
- kollegiale Fachberatung oder Gruppensupervision

Prozessqualität:
- Kooperation insbesondere mit Sozialamt, Betreibern der Gemeinschaftsunterkünfte, Jugendamt, Gesundheitsamt, Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen, Schulen, Ausländerbehörde und Polizei
- Netzwerkaufbau und -pflege mit Migrationsdiensten, Beratungsangeboten für Ausländer/-innen, Akteuren vor Ort, Initiativen und Verbänden, die sich der Unterstützung und Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund widmen

Ergebnisqualität:
- Abbau des Unterstützungsbedarfs der Bewohnerinnen und Bewohner
- Selbstständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner

Vorgegebene Rahmenbedingung

Die soziale Betreuung für Asylsuchende wird durch das Sozialamt über eine Arbeitsgruppe begleitet und gesteuert. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind die Träger der sozialen Betreuung für Asylsuchende und die Betreiber der Gemeinschaftsunterkünfte unter Leitung des Sozialamtes.
In der Arbeitsgruppe werden Probleme aufgegriffen und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Projekte erarbeitet.